



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

09.2064.01

ED/P092064
Basel, 16. Dezember 2009

Regierungsratsbeschluss
vom 15. Dezember 2009

Ratschlag

Gesamtschweizerische und regionale Harmonisierung der Schulen (Bildungsraum Nordwestschweiz)

INHALT

ZUSAMMENFASSUNG	6
1. DIE HERAUSFORDERUNGEN	7
1.1 DIE FORDERUNGEN DER GESELLSCHAFT	7
1.1.1 Qualifikationsdruck der Arbeitswelt und Heterogenität der Klassen	7
1.1.2 Mobilität, Standardisierung und interkantonale Kooperation	7
1.1.3 Arbeitende Eltern und neue Aufgaben für die Schule	8
1.2 DIE FORDERUNGEN DER POLITIK	8
1.2.1 Bundesverfassung und HarmoS-Konkordat	8
1.2.2 Behindertengleichstellungsgesetz	8
1.2.3 Finanzausgleich (NFA) und Sonderpädagogik-Konkordat	9
1.3 DIE NACHTEILE DER HEUTIGEN SCHULSTRUKTUR	9
1.3.1 Die andere Schulstruktur und ihre Probleme	9
1.3.2 Abwertung des berufsbildenden Wegs	10
1.3.3 Zusätzliche Schulwechsel auf der Sekundarstufe I	10
1.3.4 Zweijährigkeit der Weiterbildungsschule	10
1.3.5 Lösung der Strukturprobleme im Rahmen der Harmonisierung	10
2. DIE VORGESCHICHTE	12
2.1 VORANGEGANGENE REFORMEN UND ENTSCHEIDE	12
2.1.1 Die Schulreform von 1988	12
2.1.2 Die sogenannte Doppellösung von 2002	12
2.1.3 Der Entwicklungsplan von 2006	13
2.1.4 Der Politikplan 2009–2012	13
2.2 DIE ENTWICKLUNG DER HARMONISIERUNG BIS HEUTE	14
2.2.1 Absichtserklärung der Nordwestschweizer Kantone (AG, BL, BS, SO)	14
2.2.2 Konsultation (AG, BL, BS, SO)	14
2.2.3 Vernehmlassungen (BL, BS, SO)	14
2.2.4 Volksabstimmung (AG)	14
2.2.5 Konsequenzen	15
3. DAS RECHTLICHE	16
3.1 DIE ZUSAMMENARBEIT DER KANTONE	16
3.1.1 Vierkantonale Regierungsvereinbarung (AG, BL, BS, SO)	16
3.1.2 Bikantonale Departementsvereinbarung (BL, BS)	16
3.2 DIE VORLAGEN	17
3.3 DAS HARMOS-KONKORDAT	17
3.3.1 Entstehung und Hauptinhalte	17
3.3.2 Stichtag der Einschulung	18
3.3.3 Länge der Schulstufen	18

3.3.4	<i>Fachbereiche der Grundbildung und Beginn der Fremdsprachen</i>	18
3.3.5	<i>Bildungsstandards und Qualitätssicherung</i>	19
3.3.6	<i>Blockzeiten und Tagesstrukturen</i>	19
3.4	DAS SONDERPÄDAGOGIK-KONKORDAT	19
3.4.1	<i>Grundidee</i>	19
3.4.2	<i>Anwendungsbereich</i>	19
3.4.3	<i>Beitritt</i>	20
3.5	DIE GESETZESANPASSUNGEN	20
3.5.1	<i>Die Anpassungen am Schulgesetz</i>	20
3.5.2	<i>Die Anpassungen am Tagesbetreuungsgesetz</i>	26
4.	DAS SCHULISCHE	27
4.1	EINLEITUNG UND HAUPTINHALTE	27
4.1.1	<i>Grafische Darstellung der alten und der neuen Schulstruktur</i>	27
4.1.2	<i>Die neue Schullaufbahn</i>	28
4.1.3	<i>Zeitliche Flexibilisierung, Individualisierung, Tagesstrukturen</i>	28
4.1.4	<i>Evaluation</i>	29
4.2	DIE NEUE SCHULLAUFBAHN	29
4.2.1	<i>Stichtag</i>	29
4.2.2	<i>Frühe Sprachförderung</i>	29
4.2.3	<i>Primarstufe (Kindergarten und Primarschule)</i>	30
4.2.4	<i>Sekundarstufe I</i>	32
4.2.5	<i>Sekundarstufe II</i>	33
4.2.6	<i>Flexible Schullaufbahnen</i>	34
4.3	WIE DIE KINDER UND JUGENDLICHEN UNTERSTÜTZT WERDEN	35
4.3.1	<i>Tagessstrukturen</i>	35
4.3.2	<i>Individuelle Förderung, Integration und Sonderpädagogik</i>	36
4.4	WIE DER UNTERRICHT VERBESSERT UND WEITERENTWICKELT WIRD	38
4.4.1	<i>Lehrplan 21</i>	38
4.4.2	<i>Lehrmittelkoordination</i>	39
4.4.3	<i>Aufgaben-Datenbank und Bereicherungsangebote</i>	39
4.4.4	<i>Übertrittsentscheide</i>	40
4.4.5	<i>Checks, Abschlusszertifikat</i>	40
4.5	WIE DIE SCHULEN WEITERENTWICKELT WERDEN	42
4.5.1	<i>Zweck der Schulentwicklung</i>	42
4.5.2	<i>Erfahrungsschulen</i>	42
4.5.3	<i>Das vierkantonale Schulentwicklungsprojekt «lernen21+»</i>	43
5.	DER ÜBERGANG	44
5.1	KRITERIEN DER ÜBERGANGSGESTALTUNG	44
5.2	DER STICHTAG UND DIE SCHULSTUFEN	44
5.2.1	<i>Stichtag</i>	44

5.2.2	<i>Frühe Sprachförderung</i>	45
5.2.3	<i>Primarstufe und Fremdsprachen</i>	45
5.2.4	<i>Sekundarstufe I</i>	45
5.2.5	<i>Gymnasium</i>	45
5.3	ZEITPLAN	46
6.	DIE RESSOURCEN	47
6.1	PERSONAL	47
6.1.1	<i>Änderungen im Auftrag</i>	48
6.1.2	<i>Ausbildungsvoraussetzungen</i>	48
6.1.3	<i>Anpassungen der Pflichtlektionen</i>	48
6.1.4	<i>Entlohnung der Lehrpersonen</i>	49
6.1.5	<i>Entlastungen für die Einführungsphase</i>	49
6.1.6	<i>Betreuungspersonen Tagesstrukturen</i>	49
6.2	WEITERBILDUNG	49
6.2.1	<i>Unterrichtsentwicklung</i>	50
6.2.2	<i>Schulentwicklung</i>	50
6.2.3	<i>Weiterbildungstage</i>	50
6.2.4	<i>Weiterbildung im Bereich der Fremdsprachendidaktik</i>	50
6.2.5	<i>Frühe Sprachförderung</i>	51
6.2.6	<i>Weiterbildungsfahrplan der einzelnen Stufen</i>	51
6.2.7	<i>Erfahrungsschulen</i>	51
6.2.8	<i>Organisation</i>	51
6.3	INFRASTRUKTUR	53
6.3.1	<i>Einleitung</i>	53
6.3.2	<i>Bedeutung des Schulraums</i>	53
6.3.3	<i>Strategie</i>	53
6.3.4	<i>Standards und Bedarf</i>	54
6.3.5	<i>Raumzuweisung</i>	56
6.3.6	<i>Kosten</i>	56
6.4	FINANZEN	58
6.4.1	<i>Gesamtkosten</i>	58
6.4.2	<i>Integrierte Förderung</i>	62
6.4.3	<i>Begabungsförderung und Flexibilisierung der Schullaufbahn</i>	62
6.4.4	<i>Schulentwicklung (Deutschschweizer Lehrplan, «lernen21+», Erfahrungsschulen)</i>	62
6.4.5	<i>Aufgaben-Datenbank, Checks, Abschlusszertifikat</i>	63
6.4.6	<i>Kindergarten und Primarschule</i>	63
6.4.7	<i>Sekundarschule</i>	64
6.4.8	<i>Gymnasium</i>	64
6.4.9	<i>Allgemeines und Übriges</i>	65
6.4.10	<i>Stichtagsverschiebung</i>	65
6.4.11	<i>Demographische Entwicklung</i>	65

6.4.12 <i>Neu- und Erweiterungsbauten aufgrund Stadtentwicklung</i>	66
6.4.13 <i>Berichterstattung</i>	66
STELLUNGNAHME DES ERZIEHUNGSRATS	67
GLOSSAR	69
ANTRAG	74
BEILAGEN	75

Die mit einem * versehenen Ausdrücke sind im Glossar erläutert.

ZUSAMMENFASSUNG

Dem Grossen Rat wird beantragt, den Beitritt des Kantons Basel-Stadt zu den beiden Konkordaten der schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (HarmoS* und Sonderpädagogik*) zu genehmigen und das kantonale Schulgesetz und das kantonale Tagesbetreuungsgesetz anzupassen.

Die neue Schulstruktur mit acht Jahren Primarstufe* einschliesslich Kindergarten, drei Jahren Sekundarschule für alle mit drei kooperativen Leistungszügen* und vier Jahren Gymnasium soll in beiden Basel identisch sein. Die Zusammenarbeit im Bildungsraum Nordwestschweiz wird auf der Grundlage der Regierungsvereinbarung zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn weitergeführt. Die vier Regierungen haben ihre Erziehungsdirektionen beauftragt, ihre Schulen in Übereinstimmung mit der gesamtschweizerischen Harmonisierung gemeinsam zu entwickeln und schrittweise anzugleichen.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Vernehmlassung in den beiden Basel und im Kanton Solothurn und der Abstimmung zum Bildungskleeblatt im Kanton Aargau wird auf die flächendeckende Einführung einer Basisstufe* und auf den Abschluss eines Staatsvertrags verzichtet.

1. DIE HERAUSFORDERUNGEN

Dieses Kapitel erläutert die Anforderungen, denen die Schulen des Kantons Basel-Stadt künftig gerecht werden müssen. Es sind dies namentlich die gesellschaftlichen Anforderungen, bedingt zum Beispiel durch die Unterschiedlichkeit der Kinder und die wachsende Mobilität der Eltern, sodann die Vorgaben der Politik und schliesslich die Forderungen, die sich aus den Nachteilen der heutigen Schulstruktur ergeben.

1.1 Die Forderungen der Gesellschaft

1.1.1 *Qualifikationsdruck der Arbeitswelt und Heterogenität der Klassen*

Die Schulen sehen sich in den letzten Jahrzehnten mit umfassenden neuen Anforderungen konfrontiert, die grosse Anpassungsleistungen bedingen. Die Zahl der jungen Menschen, die ihre Schulkarriere mit einer höheren Ausbildung und einem anerkannten Abschluss beenden wollen, hat sich vervielfacht. Wer sich in der globalisierten und beschleunigten Lebens- und Arbeitswelt behaupten will, muss qualifiziert sein und seinen Wissensstand laufend aktualisieren können.

Gleichzeitig ist die Ausgangssituation der Schülerinnen und Schüler bezogen auf ihr Können und auf ihre soziale und sprachlich-kulturelle Herkunft heterogener* denn je. Beispielsweise kann im Durchschnitt ein Drittel der Kinder zu Beginn der Primarschule schon lesen, während ein weiteres Drittel grosse Defizite im deutschen Wortschatz aufweist, zumal Deutsch für immer mehr Kinder Zweitsprache ist. Diese Ausgangssituation verlangt von den Lehrpersonen, dass sie ihren Unterricht individuell gestalten und bedürfnisgerecht differenzieren. Andererseits bietet die Heterogenität in den Klassen – wenn positiv genutzt – ein Übungsfeld für die Schülerinnen und Schüler. Sie können sich Kompetenzen aneignen, die gerade in einer globalisierten Arbeitswelt zur Stärkung des Zusammenhalts in der Gesellschaft wichtig ist: Sie lernen respektvoll und tolerant miteinander umzugehen, sich in eine Gemeinschaft zu integrieren und die Unterschiedlichkeit von Sprache, Herkunft und Leistungsstärke als Chance für das gemeinsame und kooperative Lernen zu nutzen.

Die doppelte Herausforderung von Qualifikationsdruck und Heterogenität der Klassen stellt sich in der ganzen Schweiz, besonders drastisch aber im Stadtkanton mit seinen vielen Arbeitsplätzen in grossen, forschungsorientierten Exportunternehmen und mit einer hochmobilen und heterogenen Bevölkerung.

1.1.2 *Mobilität, Standardisierung und interkantonale Kooperation*

Die gewachsene Mobilität der Bevölkerung und der Bildungswettbewerb zwischen den Standorten sind Triebfedern der laufenden Standardisierung im Bildungswesen. Ausgerechnet in der Nordwestschweiz, in der über die historischen Grenzen der vier Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau und Solothurn hinaus ein gemeinsamer Lebens- und Wirtschaftsraum gewachsen ist, sind die kantonalen Schulsysteme extrem unterschiedlich organisiert. Das benachteiligt schulpflichtige Kinder von Familien, die ihren Wohnsitzkanton wechseln, und es erschwert die Anstellung von Schulabsolventinnen und -absolventen über die Kantongrenzen hinweg.

Aus diesen Gründen besteht ein grosses gesellschaftliches Interesse an der Vereinheitlichung der Schulsysteme und der Standardisierung der Bildungsinhalte, der Leistungsanforderungen, der Schulabschlüsse und der Ausbildung der Lehrpersonen. Die interkantonale Abstimmung der Schulsysteme und der Bildungsinhalte ist aber auch eine wichtige Voraussetzung für die erfolgreiche Kooperation zwischen den Kantonen. Diese Kooperation brauchen die Kantone bei der Entwicklung ihrer Schulen dringend, wenn sie die Herausforderungen des beschleunigten gesellschaftlichen Wandels meistern wollen.

1.1.3 Arbeitende Eltern und neue Aufgaben für die Schule

Immer mehr baselstädtische Familien sind auf eine Betreuung ihrer Kinder angewiesen, die über den in Blockzeiten organisierten Unterricht hinausgeht, weil beide Elternteile zumindest teilzeitlich einer Erwerbsarbeit nachgehen oder weil die Kinder nur bei einem Elternteil leben. Tagesstrukturen* sind eine Dienstleistung für die Eltern, bieten der Schule aber über die reine Betreuung hinaus die Chance, die Kinder in sozialer, kommunikativer, künstlerischer, motorisch-sportlicher und dosiert auch in schulischer Hinsicht zu fördern und damit auch bessere Grundlagen für den Schulerfolg zu schaffen. Die Schule übernimmt damit subsidiär erzieherische Aufgaben, die von den Familien teilweise nur unzureichend wahrgenommen werden.

1.2 Die Forderungen der Politik

1.2.1 Bundesverfassung und HarmoS-Konkordat

Am 21. Mai 2006 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger mit 86% Ja-Stimmen die Revision der Bildungsartikel der Bundesverfassung angenommen. Im Kanton Basel-Stadt lag der Ja-Stimmenanteil gar bei 92%. Neu wurde in Art. 62 Abs. 4 die Harmonisierungspflicht aufgenommen: «Kommt auf dem Koordinationsweg keine Harmonisierung des Schulwesens im Bereich des Schuleintrittsalters und der Schulpflicht, der Dauer und Ziele der Bildungsstufen und von deren Übergängen sowie der Anerkennung von Abschlüssen zustande, so erlässt der Bund die notwendigen Vorschriften.»

Mit dem HarmoS-Konkordat* (Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule) erfüllen die Kantone ihre durch diese Verfassungsrevision entstandenen Verpflichtungen auf der Ebene der obligatorischen Schule. Gelingt es den Kantonen nicht, ihre 26 Schulsysteme hinreichend zu harmonisieren, ist es Pflicht des Bundes, diese Harmonisierung vorzunehmen. Die Kantone würden einen Teil ihrer Zuständigkeit verlieren.

1.2.2 Behindertengleichstellungsgesetz

Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung hält fest, dass niemand wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung diskriminiert werden darf. Des Weiteren wird in Abs. 4 festgehalten, dass das Gesetz Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit einer Behinderung vorsehen soll. Dies ist durch das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (Behindertengleichstellungsgesetz*, BehiG) erfolgt.

Mit diesem Gesetz ist die Stellung der behinderten Kinder und Jugendlichen in der Schule markant verbessert worden. Bereits der bundesrätliche Entwurf sah vor, dass die Kantone dafür zu sorgen haben, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine ihren besonderen Bedürfnissen angepasste Grundschulung erhalten. Auf Betreiben der nationalrätslichen Kommission und trotz Bedenken, in die kantonale Schulhoheit einzugreifen, ist zusätzlich der Grundsatz der Integration* behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule ins Gesetz aufgenommen worden. Die Kantone haben «soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule» zu fördern. Dass integrative Förderung separierenden Lösungen wenn möglich vorzuziehen ist, ist also als gesetzlicher Auftrag bereits im Behindertengleichstellungsgesetz enthalten.

1.2.3 *Finanzausgleich (NFA) und Sonderpädagogik-Konkordat*

Am 28. November 2004 – rund zwei Jahre vor der Abstimmung zur Neufassung der Bildungsartikel – haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) mit 64% Ja-Stimmen zugestimmt. Auch dieses grosse Reformprojekt, das die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen neu regelt, hat Auswirkungen auf das Bildungswesen: Seit dem 1. Januar 2008 liegt die gesamte fachliche, rechtliche und finanzielle Verantwortung für die Sonderschulung – also für die Förderung und die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf – bei den Kantonen. Die Bestimmungen zur Sonderschulung im Invalidenversicherungsgesetz (IV) wurden aufgehoben.

Das Sonderpädagogik-Konkordat* (Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik) gibt einen interkantonalen Rahmen vor, der die Aufsplittung in 26 verschiedene kantonale Regelungen verhindern soll.

1.3 Die Nachteile der heutigen Schulstruktur

1.3.1 *Die andere Schulstruktur und ihre Probleme*

Mit seiner Schulstruktur bildet der Kanton Basel-Stadt auf 37 Quadratkilometern eine Insel, die insbesondere mit den Systemen der Nachbarkantone inkompatibel ist: In keinem anderen Kanton durchlaufen die Kinder und Jugendlichen einen zweijährigen Kindergarten, eine vierjährige Primarschule, eine dreijährige Orientierungsschule und dann je nach erbrachter Leistung ein fünfjähriges Gymnasium oder eine zweijährige Weiterbildungsschule. In keinem anderen Deutschschweizer Kanton werden den Kindern und Jugendlichen des Berufsbildungswegs während der obligatorischen Schulzeit vier Schulstufen zugemutet.

Dieser Umstand erschwert die Mobilität sowie die Koordination von Aus- und Weiterbildungen, Lehrmitteln und Lehrplänen. Überdies hat die Struktur auch für sich genommen gewichtige Nachteile: Hervorzuheben sind namentlich das Problem der Abwertung des berufsbildenden Wegs, das Problem des zusätzlichen Schulwechsels und das Problem der Zweijährigkeit der Weiterbildungsschule. In den folgenden drei Unterkapiteln werden diese drei Probleme kurz erläutert.

1.3.2 *Abwertung des berufsbildenden Wegs*

Der berufsbildende Weg erfährt gegenüber dem allgemeinbildenden Weg aufgrund der gegebenen Struktur eine Abwertung, die im Widerspruch zum kürzlich revidierten Artikel 61a Abs. 3 in der Bundesverfassung steht. Der Laufbahnentscheid am Ende der Orientierungsschule präsentiert sich für viele Familien einseitig als Entscheid für oder wider das Gymnasium. Wer die verlangte Punktzahl erbringt, tritt zu Beginn des 10. Schuljahrs (die beiden Kindergartenjahre mitgezählt) ins Gymnasium ein, in vielen Fällen ohne die alternativen Bildungswege ernsthaft zu prüfen. Die anderen besuchen parallel dazu die Weiterbildungsschule und sind oft ohne expliziten Entscheid auf den berufsbildenden Weg verwiesen. Eine Konsequenz davon ist, dass Basel-Stadt eine der höchsten gymnasialen Maturitätsquoten hat, aber gleichzeitig die schweizweit tiefste Quote an Berufsmaturanden. Eine weitere Konsequenz ist, dass weniger als 20% der Jugendlichen nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit in eine Berufslehre wechseln.

Fände der Übertritt in den berufs- und in den allgemeinbildenden Weg gleichzeitig statt, könnten die Schülerinnen und Schüler mit Berechtigung für das Gymnasium einen echten Entscheid zwischen den beiden Wegen fällen und würden – wie die Erfahrungen aus dem Kanton Basel-Landschaft zeigen – bisweilen bewusst den berufsbildenden Weg wählen.

1.3.3 *Zusätzliche Schulwechsel auf der Sekundarstufe I*

Die Aufteilung der Sekundarstufe I* in zwei Teilstufen geht bei zahlreichen Schülerinnen und Schülern mit Leistungseinbussen einher. Beim Übertritt in eine neue Schule brauchen die meisten eine Phase der Angewöhnung an die neuen Lehrpersonen, die neuen Klassenkameraden und die Rahmenbedingungen. Während dieser Angewöhnungsphase geht kostbare Lernzeit verloren. Durch den zusätzlichen Schulwechsel verdoppelt sich heute dieser negative Effekt im Vergleich zu anderen Kantonen.

1.3.4 *Zweijährigkeit der Weiterbildungsschule*

Insbesondere die Zweijährigkeit der Weiterbildungsschule wirkt sich negativ auf die Leistungen und das Wohlbefinden der Jugendlichen aus. Zum bereits erwähnten Effekt der geminderten Lerneffizienz während der Angewöhnungsphase gesellt sich das Phänomen des Motivationseinbruchs nach gefällten Laufbahnentscheiden und Lehrstellenvergaben: Sobald die Jugendlichen ihren Lehrstellenplatz gefunden oder die Aufnahmeprüfung für die nachfolgende Schule bestanden haben, fehlt bei vielen die Motivation zum Lernen.

1.3.5 *Lösung der Strukturprobleme im Rahmen der Harmonisierung*

Die Harmonisierung des Schulsystems soll als Chance genutzt werden, die drei genannten Probleme der Schulstruktur zu lösen. Der Regierungsrat hat daher beschlossen, die Strukturfrage im Rahmen der gesamtschweizerischen und regionalen Harmonisierung der Schulen anzugehen. Diese Schulreform sieht vor, auf der baselstädtischen Sekundarstufe I* eine dreijährige Sekundarschule mit drei Leistungszügen* unter einem Dach und hoher Durchlässigkeit* einzuführen, welche das 9. bis 11. Schuljahr (die beiden Kindergartenjahre mitgezählt) umfasst, also das letzte Jahr der Orientierungsschule sowie die beiden Jahre der Weiterbildungsschule respektive die ersten beiden Jahre des Gymnasiums. Auf die Sekundarschule folgen ein vierjähriges Gymnasium sowie die bisherigen Angebote der Sekundarstufe II*. Die ersten beiden Jahre der heutigen Orientierungsschule sollen der neuen Primarschule zugerechnet werden (vgl. Grafik in Kapitel 4.1).

Diese Struktur vermag alle drei genannten Probleme zu lösen:

- Wer die nötigen Leistungen erbringt, kann am Ende der Sekundarschule zwischen berufsbildendem und allgemeinbildendem Weg wählen, wodurch der berufsbildende Weg keine strukturelle Abwertung mehr erfährt.
- Die Schülerinnen und Schüler durchlaufen auf der Sekundarstufe I* nur noch eine statt wie bisher zwei Teilstufen. Auch über die gesamte obligatorische Schulzeit betrachtet wird die Zahl der Stufen reduziert und das System merklich vereinfacht.
- Das baselstädtische Schulsystem hat keine zweijährige Schulstufe mehr. So kann der damit verbundene Motivationseinbruch vermieden werden.

2. DIE VORGESCHICHTE

Der erste Teil dieses Kapitels beschreibt, wie das gegenwärtige Schulsystem entstanden ist und wie Doppellösung, Entwicklungsplan und Politikplan den Harmonisierungsvorlagen den Boden bereiteten. Der zweite Teil beschreibt die Entwicklung von der ursprünglichen Absichtserklärung der vier Regierungen bis heute.

2.1 Vorangegangene Reformen und Entscheide

2.1.1 *Die Schulreform von 1988*

Die Volksschule* im Kanton Basel-Stadt gliedert sich heute in den zweijährigen Kindergarten, die vierjährige Primarschule, die dreijährige Orientierungsschule und die zweijährige Weiterbildungsschule. Diese Gliederung geht auf die Schulreform von 1988 zurück. Zentrale Inhalte der damaligen Reform waren die Schaffung der förderorientierten, integrativen* Orientierungsschule und der anschliessenden, parallel zum Gymnasium geführten Weiterbildungsschule. Weitere Neuerungen waren die erweiterte Beurteilung, die Teamarbeit im Schulhaus, die Schulhausleitungen und die Elternmitwirkung.

2.1.2 *Die sogenannte Doppellösung von 2002*

An die 1997 eingeführte Weiterbildungsschule wurden von Anfang an enorme Ansprüche gestellt, die kaum einzulösen waren: Sie musste den Bedürfnissen einer wachsenden Zahl Jugendlicher mit Migrationshintergrund gerecht werden, für die Deutsch Zweitsprache ist, und sah sich gleichzeitig mit steigenden Leistungserwartungen der Lehrbetriebe konfrontiert.

Anfänglich wurden die Fächer Deutsch, Französisch und Mathematik in Niveaukursen geführt, so dass die Schülerinnen und Schüler einer Klasse in den Kernfächern getrennten Unterricht besuchten. Diese Niveaukurse rissen aber die Klassenverbände auseinander und überforderten die leistungsschwächeren Schülerinnen und Schüler, was seinerseits Stabilität und Ansehen der Weiterbildungsschule gefährdete.

Mit Beschluss vom 11. Juni 2003 hat der Grosse Rat daher an der Weiterbildungsschule zwei Leistungszüge* eingeführt, einen allgemeinen und einen anspruchsvollerer erweiterten Zug, was in den letzten Jahren die Konsolidierung der Weiterbildungsschule erlaubt hat. Gleichzeitig erteilte der Regierungsrat dem Erziehungsdepartement den Auftrag, die Bildungswege an der Volksschule* zu überprüfen. Die Strukturänderung an der Weiterbildungsschule einerseits und der Auftrag zur Weiterentwicklung der Volksschule von Basel-Stadt andererseits bilden die beiden Elemente der sogenannten Doppellösung.

Der Grosse Rat verlieh seinem Wunsch nach einer umfassenden Reform der Bildungswege zusätzlichen Nachdruck, indem er die Unterteilung der Klassen der Weiterbildungsschule auf die Schuljahre 2004/05 bis 2009/10 befristete. Mit den nun vorliegenden Harmonisierungsvorlagen hat das Erziehungsdepartement die Reformaufgabe in die Wege geleitet. Da diese aber frühestens ab dem Schuljahr 2011/12 wirksam werden können, hob der Grosse Rat die Befristung im Februar 2009 auf.

2.1.3 *Der Entwicklungsplan von 2006*

Die Überlegungen zur Gesamtplanung der Bildungswege vom Kindergarten bis zum Schulaustritt mündeten in ein pädagogisches Leitbild der Schulen von Basel-Stadt und in den darauf aufbauenden Entwicklungsplan für die Volksschule* von Basel-Stadt, der im Jahr 2006 publiziert wurde. Im Entwicklungsplan kristallisierten sich zwei Hauptanliegen heraus:

- *Qualität*: Trotz ihrer grossen Unterschiedlichkeit müssen die Kinder und Jugendlichen ihnen angemessene Lernchancen bekommen und mit immer höheren gesellschaftlichen Anforderungen umgehen können.
- *Harmonisierung*: Die Schullandschaft Basel-Stadt soll Teil eines gesamtschweizerischen und regionalen Bildungsraums werden.

Nach Abschluss der Konsultation des Entwicklungsplans entschied der Regierungsrat am 23. Januar 2007, die Schulstruktur von Basel-Stadt an die strukturellen Eckwerte des damals noch nicht verabschiedeten HarmoS-Konkordats* anzupassen. Dieses sieht acht Jahre Primarstufe* und drei Jahre Sekundarstufe I* vor. Der Entscheid der Regierung stützte sich auf die deutliche Bevorzugung der Strukturvariante «sechs Jahre Primarschule und drei Jahre Sekundarschule» in der Konsultation des Entwicklungsplans und auf die überdurchschnittlich hohe Zustimmung zur Neufassung der Bildungsartikel beim baselstädtischen Stimmvolk.

2.1.4 *Der Politikplan 2009–2012*

Die geplante Harmonisierung der Volksschule* und die Reformvorschläge des Entwicklungsplans wurden daraufhin mit folgenden Zielsetzungen in den baselstädtischen Politikplan (2009–2012) aufgenommen:

- Die Schulen von Basel-Stadt orientieren sich an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen und an den Erfordernissen von Gesellschaft und Wirtschaft. Sie partizipieren an der Entwicklung Basels als Wissens- und Forschungsstandort.
- Die Volksschule integriert alle Kinder und Jugendlichen und fördert sie individuell entsprechend ihren Fähigkeiten und Interessen.
- Die Bildungslandschaft des Stadtkantons wird als Teil eines gesamtschweizerischen und regionalen Bildungsraums gestaltet. Die Bildungssysteme und Bildungsinhalte der Nordwestschweiz werden aufeinander abgestimmt.
- Die Mängel der aktuellen Struktur – insbesondere die Zweiteilung der Sekundarstufe I* für die berufsbildende Laufbahn – werden durch die Reform beseitigt. Vier pädagogische Ziele werden angepeilt: 1. optimale Bildungschancen für alle dank hoher Durchlässigkeit* zwischen den Bildungswegen der Sekundarstufe I; 2. Kontinuität der Bildungswege dank Schulstufen von mindestens drei Jahren; 3. gleicher Übertrittszeitpunkt für alle zwischen Sekundarstufe I und II als Beitrag zur Gleichwertigkeit von gymnasialer Bildung und Berufsbildung; 4. separate Vorbereitung auf die Maturität von mindestens vier Jahren.

2.2 Die Entwicklung der Harmonisierung bis heute

2.2.1 *Absichtserklärung der Nordwestschweizer Kantone (AG, BL, BS, SO)*

Die Regierungen der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn begannen die Zusammenarbeit im Bildungsraum Nordwestschweiz im Januar 2007. Im Juni desselben Jahres einigten sie sich in einer Absichtserklärung darauf, die im HarmoS-* und im Sonderpädagogik-Konkordat* dargelegten gesamtschweizerischen Bildungsziele und Schulstrukturen gemeinsam umsetzen.

2.2.2 *Konsultation (AG, BL, BS, SO)*

Die vierkantonale Konsultation zur Absichtserklärung machte deutlich, dass die Anspruchsgruppen die Schaffung eines Bildungsraums befürworteten. Die Regierung des Kantons Basel-Stadt entschied sich aufgrund der Konsultationsergebnisse insbesondere für eine dreijährige Sekundarschule mit drei Zügen unter einem Dach und ein vierjähriges Gymnasium. In der Folge erhielten die Bildungsdepartemente der vier Kantone im Januar 2008 von ihren Regierungen den Auftrag, gemeinsam mit den Partnerkantonen einen vierkantonalen Staatsvertrag auszuarbeiten und die jeweilige kantonale Umsetzung zu planen.

2.2.3 *Vernehmlassungen (BL, BS, SO)*

Ein knappes Jahr später gingen in Basel-Stadt der Staatsvertrag, die beiden Konkordate, die vierkantonalen Begleitunterlagen und der baselstädtische Ratschlagsentwurf «Gesamtschweizerische und regionale Harmonisierung der Schulen» in die Vernehmlassung. Wie in den Kantonen Basel-Landschaft und Solothurn dauerte sie vom 15. Dezember 2008 bis zum 31. Mai 2009. Der Kanton Aargau hatte aufgrund der Abstimmung zum sogenannten Bildungskleeblatt auf eine zeitgleiche Vernehmlassung verzichtet (vgl. Kapitel 2.2.4).

Im Allgemeinen stiess der Bildungsraum in der Vernehmlassung auf ein positives Echo. Dem Beitritt zum HarmoS-Konkordat* wurde in allen Kantonen deutlich zugestimmt, und auch der Beitritt zum Sonderpädagogik-Konkordat* wurde trotz skeptischer Stimmen mehrheitlich befürwortet. Deutliche Zustimmung bekamen ausserdem wesentliche Punkte des pädagogischen Programms: so etwa die Frühförderung von Kindern mit ungenügenden Deutschkenntnissen vor der Einschulung, die Einführung eines gemeinsamen Lehrplans mit Schwerpunktsetzung in Sprachkompetenz, Natur und Technik, die Einführung von Checks (d.h. Leistungstests*) und Abschlusszertifikat. Mit Kritik begegneten viele Anspruchsgruppen der Absicht, die Basisstufe* flächendeckend einzuführen. Teilweise auf Skepsis stiess auch der geplante Staatsvertrag.

2.2.4 *Volksabstimmung (AG)*

Das Stimmvolk des Kantons Aargau lehnte am 17. Mai 2009 alle vier Vorlagen des sogenannten Bildungskleeblatts ab (Basisstufe*, Tagesstrukturen* an allen Schulen, Oberstufenreform, Sozialindex). Mit der Ablehnung der Basisstufe und der Tagesstrukturen wurden Projekte des Bildungsraums im Aargau blockiert. Gleichwohl ist der Kanton Aargau weiterhin durch die Bundesverfassung verpflichtet, das Schuleintrittsalter, die Schulpflicht sowie Dauer und Ziele der Schulstufen mit den anderen Kantonen zu harmonisieren.

2.2.5 Konsequenzen

Nach den Vernehmlassungen und den Abstimmungsresultaten beschloss der Regierungsrat Basel-Stadt in Absprache mit den Partnerkantonen im Bildungsraum, auf die flächendeckende Einführung der Basisstufe* und vorderhand auch auf den Abschluss eines Staatsvertrags zu verzichten. Die Zusammenarbeit der vier Kantone soll im Rahmen einer Regierungsvereinbarung geregelt werden. Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Solothurn wollen gemeinsam den beiden Konkordaten beitreten. Die erforderliche Änderung der Schulstruktur wollen die beiden Basel als Chance nützen, identische Schulsysteme einzuführen. Basel-Stadt wird auf die geplante Verfassungsänderung verzichten. Erfahrungen im altersgemischten Lernen* sowie in anderen Bereichen der Schulentwicklung sollen in anderem Rahmen möglich sein (vgl. Kapitel 4.5).

3. DAS RECHTLICHE

Dieses Kapitel beschreibt die rechtlichen Grundlagen, die für die Verwirklichung der gesamtschweizerischen und regionalen Harmonisierung der Schulen nötig sind. Es zeigt auf, welche rechtlichen Veränderungen geplant sind und wie sie miteinander zusammenhängen.

3.1 Die Zusammenarbeit der Kantone

3.1.1 *Vierkantonale Regierungsvereinbarung (AG, BL, BS, SO)*

Die Regierungen der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn schlossen in der Woche vom 14. Dezember 2009 eine Regierungsvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bildungsraum Nordwestschweiz ab (vgl. Beilage). Als Verwaltungsvereinbarung bindet diese Vereinbarung nur die Regierungen. Im Gegensatz zum ursprünglich vorgesehenen Staatsvertrag ist deshalb dieser Vertrag nicht dem Grossen Rat zu unterbreiten. Die Vereinbarung definiert keine bildungspolitischen Inhalte, sondern regelt die Art und die Bereiche der Zusammenarbeit.

Die Zusammenarbeit erfolgt im Wesentlichen über Absprachen bei kantonalen bildungspolitischen Entscheiden. Es ist vorgesehen, die kantonalen Gesetzgebungen schrittweise an gemeinsamen Zielen auszurichten. Außerdem werden gemeinsame Verfahren, Ausschüsse und Fachgruppen geschaffen, und die vier Kantone vertreten ihre Interessen gegenüber dem Bund, der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK*) sowie deren Unterorganisationen gemeinsam. Die Zuständigkeit kantonaler Gremien bleibt dabei immer vorbehalten.

Die Zusammenarbeit bezieht sich auf alle wesentlichen Entwicklungsvorhaben in den Bereichen Förderung vor der Einschulung, Kindergarten und Primarschule, Sekundarstufe I* und Sekundarstufe II*. In diesen Bereichen planen die Bildungsdepartemente die Entwicklungsprojekte gemeinsam und unterbreiten den zuständigen kantonalen Organen inhaltlich abgestimmte Vorlagen.

Die Bildungsdepartemente informieren ihre parlamentarischen Bildungskommissionen über wichtige Schritte und Entwicklungen im Bildungsraum. Zudem wird den Regierungen periodisch ein Bericht zum Bildungsraum Nordwestschweiz unterbreitet, welcher nach den jeweils geltenden Anforderungen und Verfahren auch den Parlamenten zugeleitet wird.

Die Regierungsvereinbarung gilt unbefristet. Spätestens im Jahr 2013 prüfen jedoch die Regierungen die längerfristige Institutionalisierung des Bildungsraums Nordwestschweiz. Sie klären dabei insbesondere, wie weit eine umfassendere staatsvertragliche Institutionalisierung auf höherer politischer Ebene sinnvoll ist.

3.1.2 *Bikantonale Departementsvereinbarung (BL, BS)*

Innerhalb der vierkantonalen Zusammenarbeit ist für Basel-Stadt die Koordination mit dem Kanton Basel-Landschaft besonders wichtig. Die beiden Basel erarbeiteten deshalb ein Konzept zur zeitlich koordinierten Einführung einer identischen Schulstruktur in den beiden Basel. Demzufolge werden den Parlamenten koordinierte Vorlagen unterbreitet.

Die beiden Regierungen schlagen ihren Parlamenten den zeitgleichen Beitritt zum HarmoS-* und zum Sonderpädagogik-Konkordat* vor. Sie wollen in beiden Kantonen eine identische Schulstruktur einführen, die mit HarmoS kompatibel ist, und auch künftig die Schulentwicklung in gegenseitiger Absprache gestalten. Die vorliegende Koordination betrifft insbesondere die strukturellen Eckwerte der Schulreform. Die Dauer der Stufen und ihre innere Gliederung sollen übereinstimmen. Auf allen Schulstufen soll die Flexibilisierung der Promotionsregelungen geprüft werden. Der Stichtag der Einschulung soll gleichzeitig in sechs halbmonatigen Etappen verschoben werden. Die Stundentafel in der Primarschule soll harmonisiert und die Stundentafeln von Sekundarschule und Gymnasium sollen möglichst weitgehend in Übereinstimmung gebracht werden. Die analogen Angebote sollen in beiden Kantonen auch gleich bezeichnet werden.

3.2 Die Vorlagen

Die «Gesamtschweizerische und regionale Harmonisierung der Schulen» umfasst folgende Vorlagen:

- den Beitritt zum HarmoS-Konkordat*
- den Beitritt zum Sonderpädagogik-Konkordat*
- die Anpassung des kantonalen Schulgesetzes und des kantonalen Tagesbetreuungsgesetzes

Über die Vorlagen entscheidet der Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt. Jeder Entscheid unterliegt dem fakultativen Referendum. Obwohl die Vorlagen inhaltlich ein Ganzes ergeben, kann der Grossen Rat – respektive bei fakultativen Referenden das Volk – jede einzelne Vorlage unabhängig von den anderen annehmen oder ablehnen. Wird das HarmoS- und/oder das Sonderpädagogik-Konkordat angenommen, die Anpassung des kantonalen Schulgesetzes aber abgelehnt, muss ein neuer Anlauf zur Anpassung des kantonalen Schulgesetzes unternommen werden, um die Konkordatsverpflichtungen zu erfüllen.

3.3 Das HarmoS-Konkordat

3.3.1 Entstehung und Hauptinhalte

Das HarmoS-Konkordat* (Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule) ist ein interkantonaler Vertrag. Es wurde von den 26 kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren der EDK* erarbeitet und am 14. Juni 2007 einstimmig verabschiedet und in die kantonalen Beitragsverfahren gegeben (vgl. Kapitel 1.2.1). Bisher sind dem Konkordat elf Kantone beigetreten: SH, GL, VD, JU, NE, VS, SG, ZH, GE, TI, BE. Sechs Kantone (LU, GR, TG, NW, UR und ZG) haben den Beitritt abgelehnt.

Am 1. August 2009 ist das Konkordat in Kraft getreten. Die beigetretenen Kantone müssen diejenigen Inhalte des Konkordats, welche sie noch nicht erfüllen, innerhalb von sechs

Jahren umsetzen (spätestens auf Beginn des Schuljahres 2015/2016). Die gleiche Frist gilt für Kantone, die dem Konkordat erst noch beitreten werden.

Das Ziel des HarmoS-Konkordats ist es, die Schulqualität gesamtschweizerisch weiterzuentwickeln, die Durchlässigkeit* des Systems auf gesamtschweizerischer Ebene zu sichern und Mobilitätshindernisse abzubauen. Das Konkordat

- definiert deshalb die wichtigsten strukturellen Eckwerte
- benennt die übergeordneten Ziele der obligatorischen Schule
- bestimmt die verbindlichen Bildungsstandards* und regelt das Verfahren für deren Festlegung
- bezeichnet die Instrumente der Qualitätssicherung und -entwicklung auf gesamtschweizerischer Ebene.

3.3.2 Stichtag der Einschulung

Gemäss HarmoS-Konkordat* kommt in den Kindergarten (oder je nach Kanton auch in die Basis- oder Grundstufe), wer am 31. Juli des jeweiligen Jahres das fünfte Altersjahr begonnen hat. Bisher war der Stichtag im Kanton Basel-Stadt der 30. April; künftig wären die Kinder beim Eintritt in den Kindergarten also vier bis fünf Jahre alt statt viereinviertel bis fünfeinviertel (zur Einführung des Stichtags vgl. Kapitel 5.2.1).

3.3.3 Länge der Schulstufen

Die obligatorische Schulzeit setzt sich gemäss HarmoS-Konkordat* aus der achtjährigen Primarstufe* (inklusive die beiden Kindergartenjahre) und der dreijährigen Sekundarstufe I* zusammen. Die obligatorischen Schuljahre werden durchgezählt, ohne zu Beginn jeder Stufe oder Schule wieder mit eins zu beginnen. Die achtjährige Primarschule dauert also vom 1. bis zum 8., die Sekundarstufe I vom 9. bis zum 11. Schuljahr. Das Konkordat schreibt aber weder die Binnengliederung noch die Gestaltung der Primarstufe* und der Sekundarstufe I vor. Der Übergang von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II* soll nach dem 11. Schuljahr, der Übergang ans Gymnasium in der Regel nach dem 10. Schuljahr erfolgen.

3.3.4 Fachbereiche der Grundbildung und Beginn der Fremdsprachen

Weiter legt das HarmoS-Konkordat* die Fachbereiche fest, in denen die Schülerinnen und Schüler ihre Grundbildung erhalten sollen. Neben den Bereichen Mathematik und Naturwissenschaften, Sprachen, Sozial- und Geisteswissenschaften, Musik, Kunst und Gestaltung sowie Bewegung und Gesundheit ist der Erwerb von sozialen Kompetenzen zentral. Pro Sprachregion soll es nur noch einen Lehrplan geben (für die Deutschschweiz den Lehrplan 21) und entsprechend koordinierte Lehrmittel. Lehrplan und Lehrmittel werden auf der Basis der gesamtschweizerischen Bildungsstandards* erarbeitet respektive ausgewählt.

Die Schülerinnen und Schüler lernen ab dem 5. Schuljahr (jetzige 3. Klasse der Primarschule) die erste Fremdsprache und ab dem 7. Schuljahr die zweite. Hinsichtlich der Sprachenfolge konnte in der Deutschschweiz auch auf parlamentarischer Ebene keine Einigung erzielt werden. Basel-Stadt und die fünf übrigen Deutschschweizer Kantone an der Grenze zum französischen Sprachraum beginnen gemäss der interkantonalen Vereinbarung «Passepartout*» mit Französisch als erster Fremdsprache, die meisten übrigen Kantone mit

Englisch. Darüber hinaus müssen die Kantone dafür sorgen, dass Kinder mit Migrationshintergrund Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK-Kurse) besuchen können.

3.3.5 Bildungsstandards und Qualitätssicherung

Auf der Basis des HarmoS-Konkordats* entwickelt die EDK* verbindliche, gesamtschweizerische Bildungsstandards* für die obligatorische Schule. Die Standards lassen sich in zwei Arten unterteilen: zum einen in Leistungsstandards, in denen die Kompetenzen beschrieben werden, die die Lernenden jeweils am Ende eines Zyklus erworben haben müssen; zum anderen in Standards, die Bildungsinhalte oder Bedingungen für die Umsetzung im Unterricht umschreiben. Als Erstes geplant sind Standards in den Fächern Erstsprache, Fremdsprache, Mathematik und Naturwissenschaften. Vereinbart werden Basisstandards, die möglichst von allen Schülerinnen und Schülern erreicht werden sollen.

Zur gemeinsamen Qualitätssicherung beteiligen sich die Kantone am schweizerischen Bildungsmonitoring*. Bund und Kantone erheben umfassende Informationen zum Bildungssystem Schweiz, die alle vier Jahre in einem «Bildungsbericht Schweiz» bilanziert werden. Das gesamtschweizerische Bildungsmonitoring wird von der EDK zusammen mit dem Bund aufgebaut.

3.3.6 Blockzeiten und Tagesstrukturen

Das HarmoS-Konkordat* regelt auch die Gestaltung des Schulalltags: Auf der Primarstufe* soll der Unterricht in Blockzeiten stattfinden. Die Kantone sind verpflichtet, ein für die Eltern fakultatives Angebot an Tagesstrukturen* zur Verfügung zu stellen.

3.4 Das Sonderpädagogik-Konkordat

3.4.1 Grundidee

Das Sonderpädagogik-Konkordat* (Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik) ist wie das HarmoS-Konkordat* ein von der EDK* ausgearbeiteter interkantonaler Vertrag. Es wurde am 25. Oktober 2007 von den 26 kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren ohne Gegenstimme verabschiedet und in die kantonalen Beitrittsverfahren gegeben (vgl. Kapitel 1.2.3).

Die Vereinbarungskantone sollen bei der Umsetzung der verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Pflichten, die in der Bundesverfassung (vgl. Kapitel 1.2.1) und im eidgenössischen Behindertengleichstellungsgesetz* (vgl. Kapitel 1.2.2) festgelegt sind, zusammenarbeiten. Im Besonderen definiert das Konkordat den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und legt das sonderpädagogische Grundangebot fest. Außerdem verpflichtet es die beigetretenen Kantone zur Verwendung von gemeinsamen Instrumenten.

3.4.2 Anwendungsbereich

Ein Anrecht auf angemessene sonderpädagogische Förderung haben gemäss Konkordat alle in der Schweiz wohnhaften Kinder und Jugendliche (von der Geburt bis zum vollendeten

20. Altersjahr), die einen besonderen Bildungsbedarf haben. Ein besonderer Bildungsbedarf ist insbesondere dann gegeben, wenn die Entwicklung des Kindes eingeschränkt oder gefährdet ist, wenn das Kind dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht oder nur teilweise folgen kann oder wenn es nachweislich grosse Schwierigkeiten in der Sozialkompetenz sowie im Lern- oder Leistungsvermögen hat. Das im Konkordat definierte sonderpädagogische Grundangebot umfasst die bereits heute im Kanton Basel-Stadt bestehenden Leistungen. In Ausführung der Bestimmungen im eidgenössischen Behindertengleichstellungsgesetz* unterstützt das Konkordat die Integration* von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung in die Regelschule, es ermöglicht aber auch weiterhin separate* Lösungen, wenn das Wohl des Kindes oder die Tragfähigkeit der Regelklasse* dies erfordern.

3.4.3 *Beitritt*

Die Kantone, die dem Konkordat beitreten, verpflichten sich zur Verwendung einer gemeinsamen Terminologie und gemeinsamer Qualitätsstandards sowie zur Anwendung eines standardisierten Abklärungsverfahrens für die Ermittlung des individuellen Bedarfs. Sie verpflichten sich auch, den durch das Konkordat vorgegebenen Rahmen in ihren kantonalen Konzepten zu berücksichtigen. Das Sonderpädagogik-Konkordat* tritt in Kraft, wenn zehn Kantone beigetreten sind, frühestens aber auf den 1. Januar 2011.

3.5 Die Gesetzesanpassungen

3.5.1 *Die Anpassungen am Schulgesetz*

Zur Umsetzung des HarmoS-Konkordats* und des Sonderpädagogik-Konkordats* ins kantonale Recht muss das Schulgesetz vom 4. April 1929 (SG 410.100) angepasst werden. Nachfolgend werden einzelne wichtige Änderungen herausgegriffen und erläutert. Diese und alle anderen Anpassungen können auch der Synopse im Anhang entnommen werden. Dort wird der neue Gesetzestext dem bisherigen gegenübergestellt und kurz kommentiert.

Zuständigkeit der Gemeinden Bettingen und Riehen (§ 2a)

In § 2a werden die kommunale Zuständigkeit der Gemeinden geregelt und die bisher an verschiedenen Stellen des Gesetzes geregelten Bestimmungen in eine Bestimmung zusammengeführt.

Zielbestimmungen für die Volksschule, Primarstufe und Sekundarschule (§§ 3b, 4 und 31)

Im heutigen Schulgesetz gibt es eine Zielbestimmungen für die Volksschule* und die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen (§ 3a). Diese Zielbestimmung soll mit einer eigenen Zielbestimmung für die Volksschule (§ 3b) sowie mit Zielbestimmungen für die Schulen der Primarstufe* (§ 4) und die Sekundarschule (§ 31) ergänzt werden.

Schulen der Primarstufe (§§ 4 und 5)

Im Schulgesetz wird der Begriff «Primarstufe*» des HarmoS-Konkordats* übernommen. Die Primarstufe soll aus dem Kindergarten und der Primarschule bestehen. Der Kindergarten soll weiterhin zwei Jahre dauern. Die Primarschule soll aufgrund des HarmoS-Konkordats neu sechs Jahre dauern.

Bestimmungen für den Kindergarten (§§ 4–15)

Die bisherigen Bestimmungen für den staatlichen Kindergarten werden in die Bestimmung für die Primarstufe* integriert (§ 4). Die Bestimmungen für die privaten Kindergärten sollen aufgehoben werden. In Zukunft werden für alle privaten Angebote die Bestimmungen für die privaten Schulen gelten (§§ 130 ff.).

Bestimmungen für die Sekundarschule (§§ 31 ff.)

Da die Orientierungs- und die Weiterbildungsschule aufgehoben und neu eine Sekundarschule mit drei Leistungszügen* geschaffen werden soll, werden die Bestimmungen für die Orientierungs- und Weiterbildungsschule durch Bestimmungen für die Sekundarschule ersetzt. Zusätzlich zur Zielbestimmung für die Sekundarschule (§ 31) sollen auch das Angebot mit den drei kooperativen Leistungszügen und die Dauer geregelt werden (§ 32). Wesentlich ist, dass die Leistungszüge so aufeinander abgestimmt werden sollen, dass ein einfacher Übertritt von einem Leistungszug in einen anderen möglich sein soll. Die Berechtigungen für die weiterführenden Schulen sollen unabhängig vom besuchten Zug durch entsprechende Leistungen erreicht werden können. Die bisher für die Weiterbildungsschule und die Schule für Brückenangebote geltenden Bestimmungen sollen auf die Schule für Brückenangebote begrenzt werden (§§ 34–36).

Verkürzung der Dauer des Gymnasiums (§ 37)

Die Dauer des Gymnasiums soll von fünf auf vier Jahre verkürzt werden. Dies ist eine Folge der dreizügigen Sekundarschule, die es erlaubt, den Entscheid zwischen berufsbildendem und allgemeinbildendem Weg zum selben Zeitpunkt zu fällen.

Schulpflicht (§§ 55 und 56)

Es ist nicht mehr sinnvoll, die Erfüllung der Schulpflicht an eine feste Anzahl von Schuljahren zu binden. Zudem soll sie in Übereinstimmung mit der heutigen Rechtsauffassung nicht mehr an den Wohnsitz, sondern an den Aufenthalt der Schülerin oder des Schülers geknüpft werden (§ 55). Die Schulpflicht beginnt mit der Einschulung in den Kindergarten. Der Stichtag der Einschulung wird um drei Monate vom 1. Mai auf den 31. Juli verlegt, so dass im Spätsommer eingeschult wird, wer bis zum 31. Juli das fünfte Altersjahr begonnen hat (§ 56 Abs. 1). Neu soll entsprechend zur Rückstellung vom Eintritt in den Kindergarten (§ 56 Abs. 3) auch eine vorzeitige Einschulung in den Kindergarten möglich sein (§ 56 Abs. 2). Über die Rückstellung und die vorzeitige Einschulung soll auf Antrag der Erziehungsberechtigten und Empfehlung der zuständigen Abklärungsstelle die Schulleitung entscheiden (§ 56 Abs. 4). Die Schulpflicht soll neu mit dem erfolgreichen Abschluss der Volksschule* oder der Vollendung des 16. Altersjahres erfüllt werden (§ 56 Abs. 5).

Überspringen und Wiederholen eines Schuljahrs (§§ 57 und 57a)

Besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler sollen ein Schuljahr überspringen können. Im Einzelfall soll dies auch während des Schuljahres möglich sein (§ 57).

Klassenwiederholungen sollen hingegen nur möglich sein, wenn sie für den Schulerfolg der Schülerin oder des Schülers förderlich sind (§ 57a). In beiden Fällen soll die Schulleitung aufgrund einer Empfehlung des Lehrpersonenteams entscheiden. Beim Überspringen bedarf es zusätzlich noch des Einverständnisses der Erziehungsberechtigten. Die Bestimmungen über den vorzeitigen Eintritt und die Rückstellung vom Eintritt in die Primarschule sollen aufgehoben werden (§ 19 Abs. 2 und 3). Es sollen ebenfalls die Bestimmungen über das Überspringen oder Wiederholen eines Schuljahres gelten. Indem ein Schuljahr erleichtert übersprungen, aber nur ausnahmsweise wiederholt werden kann, kann der um ein Jahr verlängerte gymnasiale Bildungsweg schneller durchlaufen werden. Die zeitliche Flexibilisierung der Schullaufbahn wird vom HarmoS-Konkordat* gefordert (vgl. Kapitel 4.2.6). Dank ihr soll es weiterhin möglich sein, die Maturität in 14 Schuljahren zu erreichen.

Übertrittsentscheide (§ 57b)

Beim Übertrittsentscheid soll zunächst das Lehrpersonenteam nach vorgegebenen Kriterien den Vorentscheid treffen, in welchen Leistungszug* der Sekundarschule oder in welche weiterführende Schule die Schülerin oder der Schüler wechseln kann. Ein Mitglied des Lehrpersonenteams soll diesen Vorentscheid mit der Schülerin oder dem Schüler und den Erziehungsberechtigten besprechen. Sind diese damit einverstanden, wird der Übertritt vom Lehrpersonenteam verfügt. Sind die Schülerin bzw. der Schüler und die Erziehungsberechtigten mit dem Vorentscheid nicht einverstanden, soll ein Gespräch mit der Schulleitung stattfinden. Nach diesem Gespräch wird der Übertritt von der Schulleitung verfügt. Alle Schülerinnen und Schüler, die nicht den gewünschten Übertrittsentscheid erhalten, sollen sich im Sinne einer zweiten Chance über eine freiwillige Aufnahmeprüfung qualifizieren können.

Leistungstests und Abschlusszertifikat (§§ 57c und 57d)

Für alle Schülerinnen und Schüler bestimmter Schuljahre sollen Leistungstests*, die sogenannten Checks, durchgeführt werden. Sie sollen Informationen über den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler liefern. Die Ergebnisse sollen im Hinblick auf die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler und die Weiterentwicklung des Unterrichts, der Schule und des gesamten Schulsystems ausgewertet und verwendet werden. Die individuellen Ergebnisse der Checks in der Sekundarschule sollen Teil des Abschlusszertifikats jeder Schülerin und jedes Schülers sein. Das Erziehungsdepartement bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden soll die Zuständigkeiten und Zugriffsberechtigungen für die Daten festlegen. Gegenüber der Öffentlichkeit sollen die Ergebnisse nur in anonymisierter Form – ohne Nennung von Schulen, Klassen oder Schülerinnen und Schüler – als statistische Auswertung des Gesamtergebnisses bekannt gemacht werden dürfen. Ein Schul- oder Lehrpersonenranking soll nicht möglich sein. Die Volksschule* soll neu mit einem Abschlusszertifikat abgeschlossen werden (§ 57d).

Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Aufenthalt im Kanton (§§ 58 und 62)

Mit der Neuformulierung von § 58 soll grundsätzlich die heutige Praxis abgebildet werden. Die Schulleitungen nehmen innerhalb des Kantons diejenigen Schülerinnen und Schüler auf, die die erforderlichen Leistungen und Berechtigungen vorweisen. Sie können die Aufnahme von einer Prüfung abhängig machen. Neu soll auf Gesetzesebene festgehalten werden, dass Schülerinnen und Schüler provisorisch aufgenommen werden können. § 62 betrifft demgegenüber die Schülerinnen und Schüler, die keinen Aufenthalt im Kanton haben. Diese haben grundsätzlich keinen Anspruch, aufgenommen zu werden. Vorbehalten bleiben

besondere Vereinbarungen mit anderen Kantonen. Neu soll für den Aufnahmeentscheid die Schulleitung zuständig sein; die Bestimmung betreffend die Wegweisung soll aufgehoben werden.

Bestimmung zum Unterricht (§ 63a)

In einer Bestimmung soll die neue Ausrichtung des Unterrichts festgehalten werden. Der Unterricht soll integrativ* erfolgen und die individuellen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler berücksichtigen (§ 63a Abs. 1). Er soll auf den Grundsätzen der Individualisierung und der Gemeinschaftsbildung basieren (§63a Abs. 2). Ausserdem soll er so gestaltet werden, dass den Schülerinnen und Schülern grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen gleichzeitig in fachspezifischen und in fachübergreifenden und überfachlichen Bildungsbereichen vermittelt werden (§ 63a Abs. 3). Die Bestimmungen für Förderangebote* (§ 63b) und verstärkte Massnahmen* (§ 64) sind Ausdruck dieser Individualisierung.

Förderangebote (§ 63b)

Neu soll es eine Bestimmung für Förderangebote* geben. Diese Förderangebote sollen im Rahmen der Regelschule bereitgestellt werden und Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf unterstützen sowie ihre individuellen Begabungen* fördern, ohne dabei die Gemeinschaftsbildung zu vernachlässigen. Zu den Förderangeboten gehören:

- Angebote einer Regellehrperson (allenfalls mit entsprechender Zusatzausbildung): Unterricht in Deutsch als Zweitsprache, Förderunterricht für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bedarf im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich sowie Förderangebote für besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler.
- Angebote, für deren Erteilung eine spezielle Ausbildung erforderlich ist: schulische Heilpädagogik (inklusive Therapie Lese-Rechtschreibe-Schwäche, Therapie Rechenschwäche sowie Krisenintervention), Logopädie und Psychomotorik.

Die Schulleitung soll im Rahmen der zur Verfügung stehenden kollektiven Ressourcen* entscheiden, mit welchen Förderangeboten die Schülerinnen und Schüler unterstützt werden sollen. Die Schulleitung versucht stets, im Konsens mit den Lehrpersonen, Fachpersonen, Leitungspersonen und Erziehungsberechtigten zu entscheiden.

Verstärkte Massnahmen (Sonderschulung) (§ 64)

In § 64 soll neu die Terminologie des Sonderpädagogik-Konkordats* übernommen werden. Zudem soll festgehalten werden, dass der Anspruch auf verstärkte Massnahmen* erst zum Tragen kommt, wenn sich die Förderangebote* (§ 63b) als ungenügend erweisen. Da in Zukunft die Schulleitung für alle Schülerinnen und Schüler verantwortlich ist, soll neu die Schulleitung den Antrag für die verstärkte Massnahme stellen. Die Erziehungsberechtigten sind vor der Verfügung der Volksschulleitung bzw. von der zuständigen Stelle der Gemeinden anzuhören, und die kantonale Abklärungsstelle stellt aufgrund der Diagnose den Förderungsbedarf dar. Die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden soll periodisch die verstärkte Massnahme überprüfen.

Fördermassnahmen vor der Einschulung (§ 64a)

Fördermassnahmen beginnen nicht erst mit der Einschulung, sondern setzen schon früher ein. Neu soll auf Geszesstufe festgehalten werden, dass Kleinkinder mit einem besonderen Förderbedarf durch pädagogisch-therapeutische Massnahmen unterstützt

werden. Über Art und Umfang der Massnahmen soll eine Fachstelle des Erziehungsdepartements bzw. der Gemeinden entscheiden, auf Antrag der Erziehungsberechtigten und aufgrund der Empfehlung einer staatlichen Abklärungsstelle.

Verpflichtung zu zusätzlichem Schulbesuch und zur Teilnahme an Förderangeboten (§ 66 Abs. 3 und 4)

In der Regel findet der Unterricht während des normalen Schulpensums statt. Es kann aber sein, dass es für das schulische Fortkommen notwendig ist, dass Schülerinnen und Schüler zusätzlich zum normalen Penum unterrichtet werden. Auf Antrag des Lehrpersonenteams und nach Anhörung der Erziehungsberechtigten soll die Schulleitung diese Schülerinnen und Schüler zu zusätzlichem Schulbesuch oder zur Teilnahme an Förderangeboten* verpflichten können. Dabei soll der Anspruch der Schülerin oder des Schülers auf ausreichende Freizeit berücksichtigt werden. Die Förderangebote sollen, wenn immer möglich, in den Regelunterricht integriert werden. Die Dispensation vom Unterricht, von einzelnen Unterrichtsfächern oder -stunden soll vereinfacht werden.

Bestimmungsgrössen des Faktors für die Berechnung der Unterrichtslektionen (§ 67a)

Neu sollen die Bestimmungsgrössen des Faktors für die Berechnung der Anzahl der Unterrichtslektionen deutlich festgelegt werden. Neben den bisherigen Bestimmungsgrössen «Lehrplan», «Förderangebote*» und «Art und Grösse der Lerngruppen» soll neu auch das soziale Umfeld der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden. Der Regierungsrat wird in der entsprechenden Verordnung Kennzahlen für die Bestimmungsgröße «soziales Umfeld» festlegen.

Klassengrössen (§ 67b)

Neu sollen die Klassengrössen in einer einzigen Bestimmung geregelt werden. Dabei orientiert man sich an den bisherigen Bestimmungen für den Kindergarten, die Primarschule, die Orientierungsschule und die weiterführenden Schulen. Im Kindergarten bleibt die Höchstzahl bei 20 Schülerinnen und Schülern. Bei der Primarschule wird die Höchstzahl auf 25 Schülerinnen und Schüler festgelegt. In der Sekundarschule richtet sich die Höchstzahl nach dem besuchten Leistungszug* und liegt bei 16 für den A-Zug, 23 für den E-Zug und 25 für den P-Zug. In der Fachmaturitätsschule FMS und im Gymnasium gilt weiterhin die Höchstzahl von 25 Schülerinnen und Schülern. Bei den sonderschulischen Spezialangeboten richtet sich die Höchstzahl nach dem besonderen Bildungsbedarf.

Lehrpläne (§ 68)

Die Bestimmung betreffend die Lehrpläne soll neu formuliert werden. Da in der Praxis die Lehrpläne nicht mehr vom Regierungsrat genehmigt werden, soll auf dieses Erfordernis verzichtet werden. Neu soll festgehalten werden, dass sich die Lehrpläne nach den sprachregional harmonisierten Lehrplänen richten (§ 68 Abs. 2). Zudem sollen die im HarmoS-Konkordat* für den Lehrplan der Volksschule* vorgesehenen Bereiche genannt werden (§ 68 Abs. 3).

Erfahrungsschulen (§ 69)

Neu soll es Erfahrungsschulen* geben. Das sind einzelne Schulen, an denen im Hinblick auf eine generelle Einführung systematisch neue Konzepte erprobt werden. Die Erfahrungsschulen sollen im Einvernehmen mit der Schulleitung vom Erziehungsdepartement bezeichnet werden. Für die Schulen von Bettingen und Riehen ist

zudem das Einverständnis der Gemeinden notwendig. Wenn die Erfahrungsschulen von einzelnen Bestimmungen des Schulgesetzes abweichen, muss der Regierungsrat den Entscheid genehmigen. Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind Erfahrungsschulen in den Bereichen Einführung von neuen Kulturtechniken im Kindergarten, altersgemischtes Lernen* in der Primarstufe* und Erhöhung der Durchlässigkeit* in der Sekundarschule. Die bisherige Bestimmung über Pilotprojekte (§ 74 Abs. 4) soll aufgehoben werden, da diese in die Bestimmung über die Erfahrungsschulen integriert wird.

Unterrichtszeit und Tagesstrukturen in der Volksschule (§§ 73 und 75 Abs. 5)

Neu soll im Schulgesetz eine Bestimmung zur Unterrichtszeit und den Tagesstrukturen* in der Volksschule* aufgenommen werden. Der Unterricht am Vormittag soll in Blockzeiten erfolgen. Zudem soll festgehalten werden, dass die Schulleitung ein bedarfsgerechtes und nach pädagogischen Grundsätzen geführtes Betreuungsangebot gewährleistet (Tagesstrukturen). Der Unterricht und die Tagesstrukturen sollen aufeinander abgestimmt sein und die Bedürfnisse der Kinder und Familien berücksichtigen. Die Betreuungsleistung soll von privaten Institutionen erbracht werden dürfen. Zudem soll festgehalten werden, dass sich die Erziehungsberechtigten an den Kosten für die Tagesstrukturen beteiligen.

Schulstandorte und Angebotsprofile (§ 74a)

Die Schulstandorte und Angebotsprofile sollen durch die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden und die Leitung der weiterführenden Schulen festgelegt werden.

Verordnungen des Regierungsrats (§ 74)

Bisher wird zwischen Verordnungen des Regierungsrats und Ordnungen des Erziehungsrats unterschieden. Die Unterscheidung ist jedoch vor allem formeller Natur, da bei beiden Erlassformen beide Gremien involviert sind. Bei der Verordnung des Regierungsrats stellt der Erziehungsrat den Antrag; die Ordnung des Erziehungsrats muss vom Regierungsrat genehmigt werden. Auch inhaltlich gibt es heute kein klares Kriterium für die Unterscheidung von Ordnungen und Verordnungen. Neu sollen deshalb nur noch Verordnungen des Regierungsrats erlassen werden. Der Erziehungsrat soll aber weiterhin als Antragsteller beteiligt sein.

Leitung der weiterführenden Schulen (§ 87b)

Neu soll die Leitung der weiterführenden Schulen ebenfalls im Schulgesetz genannt werden. Ihr obliegt die Gesamtleitung der weiterführenden Schulen. Sie soll die Ziele der weiterführenden Schulen festlegen und die Zielerreichung überwachen.

Weitere Dienste und Anmeldung zu Abklärungen, Beratungen und Behandlungen (§§ 145 und 145a)

Im Schulgesetz werden der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, der Schulpsychologische Dienst und die Schulzahnklinik genannt. Neu soll in § 145 festgehalten werden, dass der Kanton weitere Dienste führt, die die Schülerinnen und Schüler in ihrer Entwicklung unterstützen. Damit sind insbesondere der Logopädische Dienst, die Schulsozialarbeit und das Case Management Berufsbildung gemeint. Neu soll in § 145a geregelt werden, wer Schülerinnen und Schüler bei diesen Diensten anmelden darf. Lehrpersonen sollen Schülerinnen und Schüler nur im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten anmelden. Es gibt jedoch erfahrungsgemäss einzelne Fälle, bei denen eine Anmeldung angezeigt wäre,

die aufgrund des fehlenden Einverständnisses der Eltern unterbleibt. Die Schulleitung oder die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden sollen deshalb im Interesse des Kindes an der Volksschule* Abklärungen, Beratungen und Behandlungen anordnen können – insbesondere in Fällen, bei denen aufgrund einer Abklärung eines Dienstes eine Massnahme verfügt werden soll (z.B. verstärkte Massnahmen* gemäss § 64).

Schulunfallversicherung (§ 147b)

Die obligatorische Schulunfallversicherung wurde 1957 ins Schulgesetz aufgenommen. Nachdem mit dem kantonalen Krankenversicherungsgesetz vom 15. November 1989 eine obligatorische Unfallversicherung eingeführt wurde, passte man die Bestimmung an. Die Schulunfallversicherung sollte nur noch als Ergänzungsversicherung geführt werden. Seit 1996 ist die Unfallversicherung durch das Krankenversicherungsgesetz KVG gesamtschweizerisch obligatorisch. Die möglichen Leistungen der Ergänzungsversicherung wurden dadurch weiter eingeschränkt. Die durchschnittliche Schadenshöhe beträgt pro Fall etwa 35 Franken. Die im Schulgesetz vorgesehene Heilkostenversicherung in Ergänzung zur Krankenversicherung ist teuer und generiert einen hohen administrativen Aufwand bei den Lehrpersonen und der Versicherung. In Zukunft soll deshalb diese Ergänzungsversicherung aufgehoben, dafür aber sollen die Kapitalleistungen bei Invalidität oder Tod infolge eines Unfalls erhöht werden. In die Versicherung sollen neu alle Schülerinnen und Schüler einbezogen werden, die vom Staat oder im Auftrag des Staates geschult werden.

3.5.2 Die Anpassungen am Tagesbetreuungsgesetz

Tagesstrukturen und Spielgruppen

Neu werden die Tagesstrukturen* im Schulgesetz geregelt. Deshalb müssen auf denselben Zeitpunkt die bisher im Tagesbetreuungsgesetz geregelten Tagesschulen*, Mittagstische und Nachmittagshorte aus dem Gesetz gestrichen werden. Für die Betreuung in Spielgruppen soll festgehalten werden, dass Eltern finanziell unterstützt werden können, wenn die Spielgruppe wöchentlich an mindestens zwei halben Tagen eine qualifizierte spezielle Förderung in Deutsch anbietet. Unterstützt werden sollen Eltern, die Anspruch auf eine Prämienverbilligung der Krankenkasse haben.

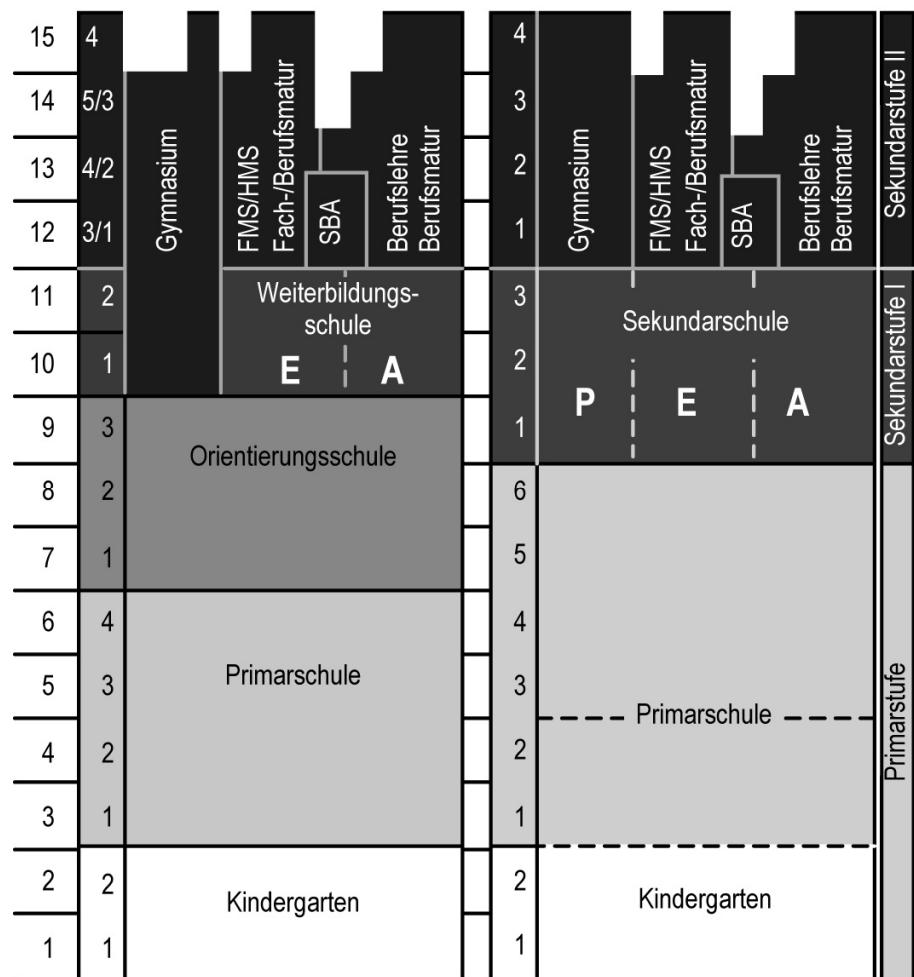
4. DAS SCHULISCHE

4.1 Einleitung und Hauptinhalte

Dieses Kapitel stellt die neue Schule vor und erläutert die einzelnen schulischen Veränderungen. Es ist nach Schulthemen gegliedert.

4.1.1 *Grafische Darstellung der alten und der neuen Schulstruktur*

Die folgende Darstellung stellt die bisherige Schulstruktur der vorgesehenen künftigen Schulstruktur gegenüber:



Bisherige Schulstruktur
des Kantons Basel-Stadt

Künftige Schulstruktur
beider Basel

4.1.2 *Die neue Schullaufbahn*

Die Schülerinnen und Schüler durchlaufen die Primarstufe*, die Sekundarstufe I* und die Sekundarstufe II*. Die Primarstufe und die Sekundarstufe I bilden zusammen die Volksschule*, die in der ganzen Deutschschweiz nach demselben Lehrplan unterrichtet werden soll. Die Primarstufe besteht aus zwei Jahren Kindergarten und sechs Jahren Primarschule. Nach zwei Jahren unterer Primarschule wechseln die Kinder ihre Lehrpersonen und beginnen in der oberen Primarschule mit dem Französisch- und zwei Jahre später mit dem Englischunterricht (vgl. Kapitel 4.2.3). Die Sekundarstufe I besteht aus einer einzigen Schule, der Sekundarschule. Am Ende der Primarschule treten die Kinder abhängig von ihren Leistungen in den A-, den E- oder den P-Zug der Sekundarschule über. Damit die Kinder ohne weitere Probleme den Zug wechseln können, werden an jeder Schule alle drei Züge geführt. Am Ende der Sekundarschule erhalten die Schülerinnen und Schüler ein vierkantonales Abschlusszertifikat, in dem ihre Leistungen nach gleichen Massstäben ausgewiesen werden (vgl. Kapitel 4.4.5).

Danach können die Jugendlichen abhängig von ihren Leistungen zwischen dem allgemeinbildenden und dem berufsbildenden Weg wählen. Der allgemeinbildende Weg führt über das vierjährige Gymnasium und die Fachmaturitätsschule zur gymnasialen Maturität, zum Fachmittelschulabschluss und zur Fachmaturität. Der berufsbildende Weg, zu dem auch die Handelsmittelschule gehört, umfasst eine Berufslehre (eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder eidgenössisches Berufsattest) oder eine Berufsmaturität. Die Schule für Brückenangebote bereitet einen Teil der Volksschulabsolventinnen und -absolventen auf den allgemeinbildenden und berufsbildenden Weg der Sekundarstufe II* vor.

4.1.3 *Zeitliche Flexibilisierung, Individualisierung, Tagesstrukturen*

Kinder, die für eine Schulstufe weniger oder mehr Zeit brauchen als vorgesehen, können die Stufen schneller oder langsamer durchlaufen. Dank der zeitlichen Flexibilisierung soll das Durchschnittsalter bei der Matura in etwa gleich hoch bleiben wie heute. Der Zeitpunkt des Eintritts in den Kindergarten ist durch den Stichtag festgelegt und liegt im fünften Altersjahr. Bereits ein Jahr vor dem Kindergarten erhalten Kinder mit ungenügenden Deutschkenntnissen sprachliche Förderung, damit sie dem Unterricht von Anfang an folgen und sich im schulischen Alltag von Anfang an orientieren können.

Um die Kinder mit ihren unterschiedlichen Bedürfnissen individuell fördern und unterstützen zu können und um die Tragfähigkeit der Klassen zu stärken, steht ein breites Förderangebot* zur Verfügung: Es reicht von schulischer Heilpädagogik über Förderunterricht und Logopädie bis zur Begabungsförderung*. Wenn dies bei einem Kind nicht ausreicht, können zusätzlich individuelle Ressourcen* gesprochen werden. Kinder mit Schwierigkeiten und Behinderungen werden in Regelklassen* integriert, solange es zum Wohl des jeweiligen Kindes und für die Regelklasse tragbar ist. Der Gemeinschaftsbildung und dem positiven Umgang mit Heterogenität* wird ein grosser Stellenwert beigemessen.

Neben dem Unterricht steht den Kindern ein breites Angebot an Tagesstrukturen* offen. Die Tagesstrukturen erfüllen über die Betreuungsfunktion hinausgehende pädagogische Aufgaben: Kinder bekommen Hilfe bei den Hausaufgaben und lernen beim Spielen und Basteln miteinander umzugehen. Kinder mit anderer Erstsprache lernen besser Deutsch. Die Eltern beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an den Kosten.

Damit die Schule wie dargelegt gestaltet werden kann, braucht es eine enge Abstimmung der entsprechenden Reformvorhaben. Der Ausbau der Tagesstrukturen, die frühe Sprachförderung und der vorgezogene Fremdsprachenunterricht sind bereits beschlossen und deshalb unabhängig vom politischen Entscheid über die Harmonisierungsvorlagen.

4.1.4 *Evaluation*

Die Projektleitung plant, die umfangreiche Schulreform extern zu evaluieren. Die Evaluation verfolgt den primären Zweck, die Einführung der reformbedingten Veränderungen zu unterstützen und zu begleiten. Es ist vorgesehen, diese Daten durch quantitative und qualitative Befragungen zu erfassen. Die gewonnenen Erkenntnisse dienen der Feinsteuerung und sollen – sofern notwendig – Korrekturen ermöglichen. Die Evaluation soll zudem Wirkungen aufzeigen, indem die Ziele der vierkantonalen Kooperation und der kantonalen Reform überprüft werden: unter anderen die langfristig erwartete Verbesserung der Schulleistungen der Schülerinnen und Schüler, die Aufwertung des berufsbildenden Wegs und die Verbesserung der Bildungschancen sozial benachteiligter Kinder. Die im Bildungsraum vorgesehenen vierkantonalen Checks* dienen auch als Erhebungsinstrument bei der externen Evaluation (vgl. Kapitel 4.4.5). Als drittes Instrument sind Längsschnittstudien geplant, durch die sich Übertritts- und Abschlussdaten erfassen lassen. Diese Daten sollen unter anderem zeigen, ob mehr Schülerinnen und Schüler in die Berufsbildung eintreten, ob die Anzahl Jugendlicher, die eine Lehrstelle erhalten, steigt und ob Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund vermehrt das Gymnasium besuchen. Zum Zeitpunkt der konkreten Projektierung wird geprüft, wie die vier Kantone bei der Evaluation zusammenarbeiten können.

4.2 Die neue Schullaufbahn

4.2.1 *Stichtag*

Die Kinder sollen in der Regel ab dem fünften Altersjahr in den Kindergarten gehen. Konkret heißt dies, dass in den Kindergarten kommt, wer bis zum 31. Juli das fünfte Altersjahr begonnen hat. Künftig sind die Kinder also in der Regel vier bis fünf statt wie bisher viereinviertel bis fünfeinviertel Jahre alt.

Kinder, deren Entwicklungsstand in geistiger, körperlicher, emotionaler und sozialer Hinsicht bereits früher den Anforderungen des Kindergartens entspricht, können bis zu sechs Monate vor Beginn des fünften Altersjahres in den Kindergarten eintreten. Die Zahl dieser Kinder dürfte allerdings bescheiden sein. Umgekehrt kann bei Kindern, deren Entwicklungsstand noch nicht den Anforderungen des Kindergartens entspricht, der Besuch des Kindergartens hinausgeschoben werden.

4.2.2 *Frühe Sprachförderung*

Die frühe sprachliche Förderung hat zum Ziel, dass Kinder mit wenigen oder keinen Deutschkenntnissen bereits vor dem Kindergarten auf spielerische Art sprachlich gefördert werden, damit sie ihre Schullaufbahn mit ähnlich guten Chancen beginnen können wie ihre Altersgenossinnen und Altersgenossen aus deutschsprachigen und bildungsnahen Familien. Die erworbenen Deutschkenntnisse sollen den Kindern die Integration ab dem ersten Kindertag erleichtern. Langfristig trägt frühe Sprachförderung zu besseren und höheren Schulabschlüssen bei und erleichtert den Übergang in die Arbeitswelt.

Am 21. Oktober 2009 hat der Grosse Rat die dafür notwendige neue Schulgesetzbestimmung verabschiedet. Der Kanton Basel-Stadt übernimmt damit im Bereich der frühen Sprachförderung gesamtschweizerisch eine Pionierrolle. Künftig müssen Vorschulkinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen während einem Jahr an zwei halben Tagen pro Woche ein privates Tagesheim, eine private Spielgruppe oder eine professionelle Tagesfamilie mit integrierter Sprachförderung besuchen. Nötigenfalls können die Behörden die Erziehungsberechtigten dazu verpflichten.

Die Förderung erfolgt in Zusammenarbeit mit den Eltern. Der Sprachstand und der Sprachgebrauch sämtlicher Kinder sollen mit einem entsprechenden Verfahren ermittelt werden. Dieses wird von der Psychologischen Fakultät der Universität Basel entwickelt. Das Angebot an privaten Spielgruppen, Tagesheimen und Tagesfamilien ist in Basel-Stadt gut. Deshalb wird auf den Aufbau eines staatlichen Frühkindergartens verzichtet.

Grundsätzlich bezahlen die Eltern die frühe Sprachförderung ihrer Kinder. Bei einkommensschwachen Familien soll sich der Staat ab 2010/11 an den Kosten beteiligen. Bei Kindern, die zur frühen Sprachförderung verpflichtet werden, wird der Staat die Kosten ganz übernehmen.

Die Sprachförderung vor dem Kindergarten ist in Basel-Stadt ein Bestandteil der Frühförderung. Er ist für Kinder zwischen Geburt und Vorschulalter konzipiert und umfasst Bereiche wie Gesundheit, Früherkennung und Stärkung der Erziehungskompetenzen der Eltern sowie Auf- und Ausbau der Förderungs- und Tagesbetreuungsangebote. Unabhängig von der frühen Sprachförderung wird die heilpädagogische Früherziehung für Kinder mit einem besonderen Förderbedarf weiterhin bestehen (vgl. § 64a des neuen Schulgesetzes).

4.2.3 Primarstufe (*Kindergarten und Primarschule*)

Die Primarstufe* umfasst gemäss HarmoS-Konkordat* die ersten acht Schuljahre, welche im Kanton Basel-Stadt zwei Jahre Kindergarten und sechs Jahre Primarschule umfassen.

Eine allfällige Unterteilung der Primarschule ist nicht auf Gesetzebene geregelt. Es empfiehlt sich aber, die Primarschule in eine zweijährige untere und eine vierjährige obere Primarschule zu gliedern, so dass nach zwei Jahren die Lehrpersonen wechseln. Diese Unterteilung hat insbesondere folgende Vorteile: Es passt zu den von der EDK* vorgesehenen Ausbildungen, die auf die Schuljahre 1 bis 4 respektive 5 bis 8 ausgerichtet sind. Es passt zur interkantonalen Vereinbarung «Passepartout*», die ab dem 5. Schuljahr Französisch vorsieht. Es passt zum HarmoS-Konkordat, das für die Erstsprache per Ende des 4., 8. und 11. Schuljahres Kompetenzniveaus festlegt. Und es schafft aufgrund der nur zwei Jahre dauernden unteren Primarschule günstige Voraussetzungen zur Optimierung der Nahtstelle zwischen Kindergarten und Primarschule.

Um die Kooperation zwischen Kindergarten und (insbesondere unterer) Primarschule auch räumlich zu erleichtern, soll wenn immer möglich die gesamte Primarstufe auf dem gleichen Areal untergebracht sein. Die Schülerinnen und Schüler sollen während der Primarstufe in ihrem Wohnquartier zur Schule gehen können. Das Prinzip der Quartierschule soll also weiterhin gelten.

Das bisherige Schulsystem ist auf der Grundlage von Homogenisierung und Separation geschaffen worden. Künftig sollen auf der gesamten Primarstufe die pädagogischen

Grundsätze der Individualisierung und der Integration* zugrunde liegen. Die Primarstufe nimmt grundsätzlich alle Kinder auf, die im entsprechenden Einzugsgebiet wohnen. Sie integriert somit vermehrt Kinder, die bis anhin – insbesondere nach dem Übertritt vom Kindergarten in die Primarschule – in Klein- und Einführungsklassen oder in Sonderschulen geschult wurden. Sowohl die Sonderpädagogik als auch die Begabungsförderung* gehören ins Aufgabenfeld der Primarstufe. Weiterhin wichtig bleiben die Klasse als grundlegende Einheit sowie die Gemeinschaftsbildung. Dem positiven und ressourcenorientierten Umgang mit Heterogenität* sowie dem kooperativen Lernen soll mehr Gewicht beigemessen werden. Ergänzt wird der in Blockzeiten organisierte Unterrichtsteil der Primarstufe durch ein umfassendes Tagesstrukturangebot* (vgl. Kapitel 4.3.1).

Der Kindergarten

Der Kindergarten besteht in seiner heutigen Form weiter. Die Höchstzahl der Kinder, die eine Kindergartenklasse bilden, bleibt unverändert bei 20 Kindern.

Pädagogisch und organisatorisch ist die Nahtstelle zur Primarschule wichtig. Die Kindergärten sind jährlich mit der Übertrittsfrage konfrontiert, weil sich die Klassen aus zwei Schuljahrgängen bilden und entsprechend auf Ende jedes Schuljahres rund die Hälfte der Kinder in die Primarschule wechselt. Schon heute sind die Kindergärten Schulstandorten zugeordnet. Aufgrund eines Kooperationsauftrags arbeiten die Schulhausleitungen der Primarschule und die Quartierleitungen der Kindergärten eng zusammen. Ab 2011 werden die Kindergärten und Primarschulen gemeinsame Standortleitungen haben. In den Gemeinden Bettingen und Riehen ist dieses Modell bereits realisiert.

Die Stichtagsverschiebung hat einen direkten Einfluss auf das Entwicklungsspektrum der Kindergartenkinder und damit auch auf die Pädagogik des Kindergartens. Die Kindergartenkinder sind künftig durchschnittlich drei Monate jünger (vgl. Kapitel 5.2.1). Gleichzeitig werden die Aussagen des Deutschschweizer Lehrplan (vgl. Kapitel 4.4.1, Lehrplan 21) zum Kindergarten zu beachten sein. Es ist zu überprüfen, ob der aktuelle Kindergartenlehrplan der Überarbeitung bedarf.

Die Primarschule

Die Lehrpersonen der unteren Primarschule (3. und 4. Schuljahr) arbeiten eng mit den Kindergartenlehrpersonen zusammen. Sie koordinieren Methoden und Inhalte so, dass der Übergang vom Kindergarten in die erste Klasse für die Kinder ohne Probleme zu bewältigen ist. Soweit möglich und sinnvoll werden Primarklassen aus den übertretenden Kindern zweier Kindergärten gebildet.

In der oberen Primarschule (5. bis 8. Schuljahr) müssen zwei neue Aufgaben übernommen werden: Zum einen wird ab dem 5. Schuljahr Französisch und ab dem 7. Schuljahr Englisch unterrichtet. Zum anderen werden die Schülerinnen und Schüler auf den selektiven Übergang in die dreigliedrige Sekundarstufe vorbereitet.

An der gesamten Primarschule sollen die Kinder wie bisher in Klassen zusammengefasst und durch eine Klassenlehrperson bzw. ein pädagogisches Team geleitet werden. In möglichst allen Fächern sollen generalistisch ausgebildete Klassenlehrpersonen unterrichten, so dass möglichst kleine Teams von Lehrpersonen einen möglichst grossen Teil des Unterrichts abdecken, den sie gemeinsam gestalten und verantworten. Die Höchstzahl der Schülerinnen und Schüler, die eine Klasse besuchen, bleibt unverändert bei 25 Kindern.

Viele wichtige Elemente der heutigen Primarschule und der auslaufenden Orientierungsschule werden in der neuen Primarschule beibehalten. Wegen des vorgezogenen Französischunterrichts werden aber die Schülerinnen und Schüler in den ersten zwei Jahren der oberen Primarschule zwei Lektionen mehr Unterricht haben als bisher. Die Anzahl der Lektionen, für die zwei Lehrpersonen zur Verfügung stehen, bleibt gleich hoch wie heute. Ein Teil dieser Lektionen dient weiterhin dazu, gewisse Fächer in Abteilungsgruppen zu unterrichten (z.B. im Werken), ein anderer Teil wird weiterhin zur Binnendifferenzierung* eingesetzt (z.B. Parallelunterricht).

Für die fachlichen Inhalte der Primarschule ist der Deutschschweizer Lehrplan massgebend. Der Unterricht in den Fremdsprachen wird durch die interkantonale Vereinbarung «Passepartout»* geregelt.

4.2.4 *Sekundarstufe I*

Die dreijährige Sekundarschule fasst die bisherige dritte Klasse der Orientierungsschule, die beiden Schuljahre der Weiterbildungsschule mit ihren zwei Zügen und die ersten beiden Klassen der Gymnasien zu einer Schule zusammen. Es werden also neu alle Schülerinnen und Schüler des 9. bis 11. Schuljahres (Kindergarten mitgezählt) in der Sekundarschule unter einem Dach und einer Leitung unterrichtet. Die neue Struktur entspricht dem HarmoS-Konkordat*. Eine hohe Durchlässigkeit* vereinfacht Laufbahnkorrekturen und verbessert die Bildungschancen aller Schülerinnen und Schüler.

Die Sekundarstufe I* stellt das Bindeglied zwischen der obligatorischen Schulzeit und den nachobligatorischen Ausbildungsgängen dar. Sie muss also sowohl die pädagogischen Intentionen der achtjährigen Primarstufe* – Individualisieren und Integrieren – weiterführen, als auch die Selektion* auf die Berufsbildung und die Schulen der Sekundarstufe II* vorbereiten. Dazu ist vorgesehen, die Jugendlichen gemäss ihrem schulischen Leistungsvermögen in Klassenzüge mit unterschiedlichen Anforderungen einzuteilen. Dank der neuen Struktur fällt der Schulwechsel des bisherigen Systems weg, und der Stufenwechsel erfolgt zu einem entwicklungspsychologisch günstigeren Zeitpunkt. Eine enge Zusammenarbeit mit der Primarstufe, mit den Schulen der Sekundarstufe II und den Lehrbetrieben ist Voraussetzung für eine reibungslose Bewältigung der Stufenübergänge.

Die Sekundarschule wird in drei Leistungszügen* geführt (allgemeine Anforderungen, erweiterte Anforderungen, hohe Anforderungen). Auf die Einführung von gymnasialen Schwerpunktfächern wird zugunsten der Durchlässigkeit verzichtet.

Die pädagogische und organisatorische Kooperation an den Schulstandorten wird auf Durchlässigkeit und grundsätzliche Gleichwertigkeit der Züge ausgerichtet. Die Berechtigung zum Übertritt in eine weiterführende Schule hängt von den Schulleistungen und nicht von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Leistungszug ab. Der Wechsel des Leistungszugs ist in jedem Schuljahr möglich. Den Wechselnden stehen Coaching und Nachhilfe zur Verfügung.

Besonders leistungsfähige Jugendliche können ein Schuljahr überspringen (vgl. Kapitel 4.2.6). Schwache Schülerinnen und Schüler profitieren von den gestaffelten Klassengrössen der Leistungszüge (25 im P-Zug mit hohen Anforderungen, 23 im E-Zug mit erweiterten Anforderungen, 16 im A-Zug mit allgemeinen Anforderungen) und können individuell gestützt werden.

Für das Curriculum der Sekundarschule ist der Deutschschweizer Lehrplan (Lehrplan 21) massgebend; für die Fremdsprachen gilt die interkantonale Vereinbarung «Passepartout*» (Vorverlegung des Fremdsprachenunterrichts). Ein Schwergewicht liegt ausserdem in allen Zügen auf der beruflichen Laufbahnvorbereitung der Jugendlichen.

An der Sekundarschule unterrichten Lehrpersonen mit der Lehrberechtigung für die Sekundarstufe I, welche die Anforderungen aller Leistungszüge aus eigener Anschauung kennen. Die Klassen werden von Klassenlehrpersonen geführt. Alle Lehrpersonen einer oder mehrerer Klassen sind zu pädagogischen Teams zusammengeschlossen, welche gemeinsam für die bestmögliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler ihrer Klassen verantwortlich sind.

Kinder mit besonderem Bildungsbedarf können allen Leistungszügen zugeteilt werden. Die Schule nimmt möglichst viele Kinder mit besonderen Bildungsbedürfnissen in ihre Regelklassen* auf und erhält die notwendigen Mittel für eine adäquate sonderpädagogische Schulung.

Die Sekundarschule wird mit dem Abschlusszertifikat Volksschule* abgeschlossen (vgl. Kapitel 4.4.5). Mit dem erfolgreichen Abschluss der Sekundarschule oder mit vollendetem 16. Altersjahr ist die Schulpflicht erfüllt.

4.2.5 *Sekundarstufe II*

Das Bildungsangebot ist auf der Sekundarstufe II* breit, entsprechend den unterschiedlichen Bedürfnissen, Neigungen und Fähigkeiten der Lernenden. Es existiert eine Vielzahl an Bildungsinstitutionen: das Gymnasium, die Fachmaturitätsschule, die Wirtschaftsmittelschule, die Berufsfachschulen (Allgemeine Gewerbeschule Basel, Berufsfachschule Basel und Schule für Gestaltung Basel), die Schule für Brückenangebote, der Passerellenlehrgang und die Angebote für die Nachholbildung. All diese Bildungsinstitutionen sollen weiterhin bestehen bleiben, damit es allen Jugendlichen gelingt, einen Abschluss der Sekundarstufe II zu erwerben.

Die durch die Harmonisierung bedingten strukturellen Änderungen betreffen auf der Sekundarstufe II einzig die Gymnasien: Der Eintritt ins Gymnasium soll zwei Jahre später erfolgen. Die Gymnasialzeit wird von fünf auf vier Jahre verkürzt. Durch die verbesserte Flexibilisierung der Schullaufbahn wird erreicht, dass die Umstrukturierung nicht zu einer pauschalen Verlängerung des gymnasialen Bildungswegs um ein Jahr führt (vgl. Kapitel 4.2.6).

Die Bildungsinstitutionen auf der Sekundarstufe II müssen hohen Anforderungen genügen, bereits bestehenden und immer wieder neuen. Sie sollen dazu weiterhin über einen hohen Autonomiestatus verfügen. Das heisst, jede Schule hat ihre eigene Schulleitung und Schulkommission. Sie ist selbstständig in den Bereichen Personal, Schul- und Qualitätsentwicklung, Unterrichtsgestaltung und Unterrichtsorganisation und ist so in der Lage, ein eigenes Profil zu entwickeln. Die Vertragskantone gewähren den Lernenden an Fachmittelschulen und Gymnasien freie Schulwahl im Rahmen der bestehenden Kapazitäten.

Im Rahmen des Bildungsraums ist für die Sekundarstufe II ein Programm «Mittelschulen» vorgesehen. Dieses ermöglicht den Schülerinnen und Schülern erstens, die Mittelschule bei Bedarf und im Rahmen der bestehenden Kapazitäten auch in einem der drei Partnerkantone

zu besuchen. Zweitens unterstützt es die Mittelschulen auf ihrem Weg zu einer individuelleren Förderung der Lernenden, welche einerseits der Begabungsförderung* und andererseits der Förderung von Benachteiligten dienen soll. Drittens fördert es die vierkantonale Zusammenarbeit im Bereich von Checks*, Maturprüfungen und anderen Leistungsmessungen. Und viertens bemüht es sich darum, dass nationale Entwicklungen in den vier Kantonen gemeinsam aufgenommen werden.

4.2.6 *Flexible Schullaufbahnen*

Schullaufbahnen sollen künftig zeitlich flexibler gestaltet werden können. Nicht alle Schülerinnen und Schüler brauchen gleich viel Zeit bis zur Erreichung des bestmöglichen Schulabschlusses. Die Schulpflicht soll künftig nicht mehr durch das Durchlaufen einer bestimmten Anzahl von Schuljahren, sondern durch den Abschluss der Volksschule* oder die Vollendung des 16. Altersjahrs erfüllt sein.

Die Absicht, die Schullaufbahnen flexibler zu gestalten, steht auch in Einklang mit dem HarmoS-Konkordat*. Dieses sieht insbesondere vor, dass die Kinder die ersten Schuljahre in unterschiedlichem Tempo durchlaufen, abhängig von ihrer intellektuellen Entwicklung und ihrer emotionalen und sozialen Reife. Gegebenenfalls sind sie durch besondere Massnahmen zusätzlich zu unterstützen.

Die flexibleren Schullaufbahnen sollen außerdem dazu beitragen, dass sich das Durchschnittsalter der Maturandinnen und Maturanden nicht erhöht (trotz der geplanten Verlängerung der zur Matura führenden Schulstruktur von 14 auf 15 Jahre). Zum einen soll das Überspringen einzelner Schuljahre erleichtert werden, wovon voraussichtlich überproportional viele künftige Maturandinnen und Maturanden profitieren werden. Zum anderen soll es insbesondere an den Gymnasien weniger Repetitionen geben.

Daneben werden zumindest zwei weitere Faktoren dazu beitragen, dass das Durchschnittsalter bei der Matura nicht ansteigt: Erstens verschiebt der neue Stichtag die Schullaufbahnen um drei Monate nach vorne. Zweitens können einzelne Kinder aufgrund ihrer fortgeschrittenen Entwicklung künftig vorzeitig in den Kindergarten eintreten (vgl. Kapitel 4.2.1).

Wie stark diese Faktoren greifen, wird im Rahmen der geplanten Projektevaluation überprüft, so dass – sollte sich das Durchschnittsalter der Maturandinnen und Maturanden trotz allem erhöhen – gezielt Massnahmen ergriffen werden können (vgl. Kapitel 4.1.4).

Verkürzte Schullaufbahnen

Wenn Schülerinnen oder Schüler aufgrund ihrer Leistungen und ihrer Reife eine Klasse überspringen, so werden sie das auch künftig in den meisten Fällen beim Übergang vom Kindergarten in die Primarschule oder von der Primarschule in die Sekundarschule tun. Zumindest an der Primarschule ist ein Überspringen auch zu anderen Zeitpunkten denkbar. Von Gesetzes wegen soll deshalb in Einzelfällen das Überspringen auch während des Schuljahres möglich sein. Die Laufbahnverkürzungen werden in oberen Schuljahren seltener sein als in unteren.

Die entsprechenden Verfahren sollen vereinfacht werden und auf allen Stufen gleich sein. Dazu werden für den vorzeitigen Übertritt in die nächste Schulstufe (bzw. das Überspringen einer Klasse in einer Stufe) am Ende jeder Schulstufe (bzw. Klasse) transparente und

standardisierte Verfahren für die Entscheidung zur Verfügung gestellt werden. Eine Zusammenstellung und Kommentierung relevanter Hinweise in einem Leitfaden soll es ermöglichen, Schülerinnen und Schüler, die von einer Verkürzung profitieren könnten, leichter zu erkennen. Wichtig ist dabei, die Sensibilität von Lehrpersonen und Eltern für diese Möglichkeit zu erhöhen. Ein Überspringen ist allerdings nur im Einverständnis mit den Eltern möglich.

Verlängerte Schullaufbahnen

Auch die Möglichkeit der Verlängerung einer Schullaufbahn soll weiterhin bestehen bleiben. Vor dem entsprechenden Entscheid werden immer die Eltern angehört. Es ist vorgesehen, die Zahl der Repetitionen deutlich zu reduzieren. Denn Forschungsergebnisse zeigen, dass Repetitionen sehr häufig keine dauerhafte Verbesserung der Leistungen bewirken und nicht selten einen negativen Einfluss auf das Selbstwertgefühl haben. Außerdem ist jede Repetition mit Kosten verbunden. Die Schülerinnen und Schüler sollen daher während der Volksschule* nur dann repetieren, wenn dies für ihren Schulerfolg auch wirklich förderlich ist. Eine Verlängerung der Schullaufbahn durch Einführungsklassen, die das erste Jahr der Primarschule auf zwei Jahre verteilen, wird es nicht mehr geben.

Verkürzte oder verlängerte Schullaufbahnen können nur gelingen, wenn die individuelle Förderung nachteilige Heterogenitätsfaktoren* wie Geschlecht, soziale Herkunft, Erstsprache oder Nationalität ausgleicht. Deshalb ist die Differenzierung des Unterrichts unabdingbare Grundlage für flexible Schullaufbahnen. Dabei ist der Gemeinschaftsbildung und der Stärkung des Klassenzusammenhalts auch künftig ein hoher Stellenwert einzuräumen. Für den Kanton Basel-Stadt mit seinen heterogenen Klassen bedeutet dies eine besondere Herausforderung. Die Verkürzungsmöglichkeiten dürfen nicht zu einer Verstärkung der Ungleichheiten der Bildungschancen führen und sollen die für das Lernen notwendige Musse nicht beschneiden.

4.3 Wie die Kinder und Jugendlichen unterstützt werden

4.3.1 Tagesstrukturen

Unabhängig von der Entwicklung im gesamten Bildungsraum soll langfristig jede Basler Schule – in der für sie bestmöglichen Form – eine Tagesschule* werden. Die Tagesschule umfasst den obligatorischen, unentgeltlichen Unterricht und das freiwillige, beitragspflichtige Betreuungsangebot, so genannte Tagesstrukturen*. Das Betreuungsangebot der Tageschule kann schulintern oder schulextern durchgeführt werden.

Die mit Tagesstrukturen erweiterte Schule bildet einen stabilen Rahmen. Ein klar strukturierter und ruhiger Tagesablauf sowie eine gesunde Ernährung kommen allen zugute. Tagesschulen verbessern die soziale Integration und erhöhen die Chancen auf Schulerfolg. Anderssprachig Aufgewachsene profitieren von der Möglichkeit, den ganzen Tag über Kontakt mit der deutschen Sprache zu haben. Schwächere Schülerinnen und Schüler können sich dank der Unterstützung bei den Hausaufgaben verbessern. Besonders leistungsfähige Kinder und Jugendliche erhalten zusätzliche Anregungen.

Die Qualität der Tagesstrukturen ist von verschiedenen Faktoren abhängig: von der Qualifikation des Betreuungspersonals und von der Leitung, vom Betreuungsschlüssel, von der Infrastruktur sowie vom Raumangebot, von der Programmgestaltung und von der

Verpflegung, schliesslich von der Zusammensetzung und der Konstanz der Kindergruppen. Wichtig für die Qualität der Tagesschulen insgesamt ist die enge Verbindung von Tagesstrukturen und Unterricht.

Verantwortlich für die Tagessschulen ist die Volksschulleitung; bei den Kindergärten und Primarschulen in Bettingen und Riehen sind es die Gemeinden. Die Betreuungsleistung wird entweder von der Schule alleine erbracht oder im Verbund mit ausserschulischen Partnerinstitutionen im Quartier und/oder der Gemeinde.

Im Schuljahr 2009/10 nutzen vom Kindergarten bis und mit Orientierungsschule ca. 2'400 oder 20% der Schülerinnen und Schüler subventionierte familienexterne Betreuungsangebote. Der Regierungsrat hat für 2010 einen Ausbau von 180 Tagesschulplätzen bewilligt und sieht auch für die folgenden Jahre einen Ausbau vor, der dem zusätzlichen Bedarf und den finanziellen Möglichkeiten entspricht. Der Ausbau und die Weiterentwicklung der Tagesschulen bedingen eine Anpassung im Schulgesetz.

Das HarmoS-Konkordat* sieht ein bedarfsgerechtes Angebot für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler ausserhalb des Unterrichts (Tagesstrukturen) und eine in Blockzeiten organisierte Primarstufe* vor.

In Sachen Tagesstrukturen (Mittagstische, Tagesschulen und Tagesferien) ist der Kanton Basel-Stadt auf gutem Weg; die Forderung nach Blockzeiten ist bereits vollständig erfüllt.

4.3.2 Individuelle Förderung, Integration und Sonderpädagogik

Integration* und individuelle Förderung sind die übergeordneten pädagogischen Grundsätze der Volksschule* Basel-Stadt. Ihre konkrete Umsetzung wird in den beiden Planungsberichten Rahmenkonzept «Förderung und Integration an der Volksschule» und «Sonderpädagogisches Konzept für die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt» beschrieben, welche von der Website des Erziehungsdepartements heruntergeladen werden können (www.ed.bs.ch). Die Konzepte gehören zusammen und ergänzen sich.

Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Bildungsvoraussetzungen, individuellen Stärken und Schwächen, geschlechtlichen, sprachlichen, kulturellen und sozialen Unterschieden werden in der Volksschule ihren individuellen Lernbedürfnissen entsprechend gefördert. Die Schuleinheiten (teilautonome Schulen*) sind verantwortlich für die Schulung der Schülerinnen und Schüler, die in ihrem Einzugsgebiet wohnen, und verfügen über die Ressourcen, um Angebote zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf einzurichten.

Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf werden so weit als möglich integrativ gefördert. Sie besuchen Regelklassen* und werden dabei von heilpädagogischen Fachpersonen zusätzlich unterstützt und gefördert. Dies gilt für Kinder und Jugendliche mit besonderen Begabungen, für Kinder und Jugendliche mit Schul- und Lernschwierigkeiten und für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. Im eidgenössischen Behindertengleichstellungsgesetz* ist der Grundsatz vorgegeben, dass Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf nach Möglichkeit integrativ gefördert werden sollen. Wenn das Wohl des Kindes oder die Tragfähigkeit der Regelklasse es erfordert, stehen separate* Schulungsformen (Spezialangebote, Sonderschulen) weiterhin zur Verfügung. Die bisherigen separativen Angebote Einführungsklassen und Kleinklassen werden durch

Aufstockung der heilpädagogischen Förderangebote* an den Standorten beziehungsweise durch Spezialangebote ersetzt.

Eine optimale Bildung setzt individuelle Förderung voraus. Das bedeutet, dass die Unterschiedlichkeit der Schülerinnen und Schüler im Hinblick auf Lernziele, Interessen und Neigungen, Leistungsfähigkeit sowie soziale und kulturelle Herkunft berücksichtigt werden muss. Individuelle Förderung bezieht sich auf den ganzen Bildungsauftrag, also sowohl auf die Förderung der Sachkompetenz wie auch auf die Sozial- und Selbstkompetenz. Die Förderung der Gemeinschaftsbildung soll nicht vernachlässigt, sondern dank einem positiven Umgang mit Heterogenität* und der Förderung von kooperativem Lernen gestärkt werden. Die individuelle Förderung erfolgt durch individualisierenden Unterricht in der Regelklasse (so genannte Binnendifferenzierung*, bei Bedarf mit Unterstützung durch zusätzliche Lehrpersonen). Das Unterrichtsprogramm und das Lerntempo unterscheiden sich teilweise auch innerhalb der Lerngruppe. Mit diesem Ansatz trägt die Schule zu einem besseren Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler bei und fördert die Sozialkompetenz und damit die Fähigkeit, sich in eine Gemeinschaft zu integrieren. Bereits heute individualisieren die Lehrpersonen den Unterricht. Die neuen Strukturen und die aufgrund des Rahmenkonzepts «Förderung und Integration an der Volksschule» vorgesehenen Ressourcen sollen diese Individualisierung erleichtern und verstärken.

Förderangebote

Für die adäquate Förderung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler in den Regelklassen* steht den Schulen ein vielfältiges Förderangebot* zur Verfügung. Schulische Heilpädagogik, Förderunterricht, Logopädie, Begabungsförderung* und andere Förderangebote können von den Schulen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen flexibel und bedarfsorientiert genutzt werden.

Gemäss dem Rahmenkonzept «Förderung und Integration* an der Volksschule» werden die heilpädagogischen Ressourcen nicht mehr zentral gesteuert, sondern direkt an die teilautonomen Schulen* verteilt, die sie bedarfsgerecht einsetzen. Diese kollektiven Ressourcen* werden den Schulen aufgrund der Schülerzahl und aufgrund zusätzlicher Faktoren, die das soziale Umfeld beschreiben, zugeteilt. Zentraler Teil des Konzepts ist ein Vorschlag für die Verteilung der heilpädagogischen Ressourcen über alle Stufen hinweg. Als Berechnungsgrundlage soll künftig der Sozialindex des Statistischen Amts dienen, der für jedes Quartier aufgrund von demografischen Merkmalen berechnet wird und eine höhere Chancengerechtigkeit zum Ziel hat.

Diese Form der integrativen Volksschule ist in Basel bereits erprobt. Neu wird der Handlungsspielraum der teilautonomen Schulen entsprechend definiert. Die Anspruchsberechtigung und das Verfahren für die Zuteilung der Fördermassnahmen sind in den Schulhäusern klar und verbindlich geregelt. Es werden entsprechende Abklärungen vor Ort durchgeführt, und in der Folge erhält der Schüler oder die Schülerin zum Beispiel Förderunterricht oder Unterstützung durch Lehrpersonen der Schulischen Heilpädagogik.

Verstärkte Massnahmen

Seit Inkrafttreten der NFA (vgl. Kapitel 1.2.3) ist die Sonderschulung, die bis 2008 von der Invalidenversicherung mitfinanziert wurde, vollumfänglich Aufgabe der Kantone. Aufgrund der Übergangsbestimmung in der Bundesverfassung müssen die Kantone ein kantonal genehmigtes Sonderpädagogik-Konzept vorlegen. Erst wenn ein solches vorliegt, kann ein Kanton die alten Regelungen ersetzen. Im Auftrag der Regierungen Basel-Stadt und Basel-

Landschaft hat eine bikantonale Arbeitsgruppe das sonderpädagogische Konzept der beiden Kantone erarbeitet. Es beschreibt – in Abstimmung mit dem Rahmenkonzept «Förderung und Integration* an der Volksschule» – die verstärkten Massnahmen.

Für Schülerinnen und Schüler, deren Bildungsbedarf so ausgeprägt ist, dass er im Rahmen des Förderangebots* nicht abgedeckt werden kann, beantragen die Schulen individuelle Ressourcen* für verstärkte Massnahmen. Dies kann beispielsweise aufgrund einer Behinderung, einer besonderen Biografie, stark abweichendem Sozialverhalten oder Hochbegabung der Fall sein. Damit erhalten die Schulleitungen die notwendigen finanziellen Ressourcen, um für alle Schülerinnen und Schüler ein Angebot bereitzustellen, das ihrem Bildungsbedarf entspricht. Für die Unterstützung und Beratung, insbesondere im Fall von Kindern und Jugendlichen mit einer Sinnes- oder Körperbehinderung, stehen spezialisierte Fachzentren zur Verfügung.

Anhand der Gegebenheiten am Standort entscheidet die Volksschulleitung, ob eine Schülerin oder ein Schüler mit verstärkten Massnahmen in einer Regelklasse* unterrichtet und entsprechend unterstützt wird oder ob der Schulungsauftrag an eine andere Schuleinheit oder an ein Spezialangebot beziehungsweise eine Sonderschule weitergegeben wird. Schulen und unterstützende Fachzentren beziehungsweise Schulen und separative* Angebote (Spezialangebote, Sonderschulen) stehen in regelmässigem Austausch und arbeiten zusammen. Die Vorgehensweisen und Abläufe sind geregt.

4.4 Wie der Unterricht verbessert und weiterentwickelt wird

4.4.1 Lehrplan 21

Das HarmoS-Konkordat* sieht vor, den Lehrplan neu zu gestalten. Es soll eine weitgehende inhaltliche Harmonisierung erfolgen. Zudem sollen die Voraussetzungen für überprüfbare Bildungsziele und Leistungserwartungen geschaffen werden.

Die im Frühjahr 2009 erfolgte interkantonale Vernehmlassung hat im Kanton Basel-Stadt eine deutliche Zustimmung zum künftigen Lehrplan 21 ergeben. Dieser soll ab dem Jahr 2010 ausgearbeitet werden und voraussichtlich im Jahr 2013 von den Deutschschweizer Kantonen übernommen werden können. Mit seiner Einsetzung ist nicht vor dem Jahr 2014 zu rechnen.

Bereits jetzt können die vier Partner des Bildungsraums bei der Erarbeitung gemeinsam Einfluss nehmen. Der neue Lehrplan wird angesichts der sehr unterschiedlichen Ausgangslage der beteiligten deutschsprachigen Kantone einige Spielraum lassen. Diesen wollen die vier Partner einerseits für eine gemeinsame Schwerpunktsetzung in den Bereichen Naturwissenschaft/Technik und Sprachkompetenz nutzen und andererseits auch an die Schulstandorte und die Lehrpersonenteams weitergeben. Im Rahmen einer Jahresstundentafel erhalten die Schulkollegien bei gleichen Lernzielvorgaben mehr Gestaltungsraum. Es ist vorgesehen, den neuen Lehrplan innerhalb des Bildungsraums gemeinsam umzusetzen.

Der neue Lehrplan muss von jedem Kanton entsprechend seiner Kompetenzordnung in Kraft gesetzt werden. In Basel-Stadt entscheidet in dieser Sache der Erziehungsrat.

4.4.2 Lehrmittelkoordination

Vor allem in Lehrmittelfragen erwies sich die föderale Bildungsvielfalt in der Nordwestschweiz als wenig hilfreich. Deshalb haben die vier Kantone bereits vor vier Jahren begonnen, in Lehrmittelfragen zu kooperieren. Zurzeit sind die vier Kantone daran, die Evaluationsprozesse für Lehrmittel aufeinander abzustimmen. Auch die Koordination in Lehrmittelfragen ist im HarmoS-Konkordat* vorgesehen.

4.4.3 Aufgaben-Datenbank und Bereicherungsangebote

Die verstärkte Individualisierung und der anspruchsvolle Integrationsauftrag* sind nur zu meistern, wenn der Unterricht weiterentwickelt und durch Binnendifferenzierung* den individuellen Bedürfnissen gerecht wird. Die Lehrpersonen benötigen dafür praxistaugliche methodisch-didaktische Hilfsmittel. Auf einer vierkantonalen Datenbank soll dazu eine umfassende Aufgabensammlung für die Fächer Deutsch, Mathematik, Französisch, Englisch und Naturwissenschaften angeboten werden. Die Aufgaben werden mit der Praxis und für die Praxis entwickelt und nach wissenschaftlichen Kriterien überprüft und ausgewählt. Vorgesehen sind verschiedene Nutzungsvarianten. Einen frei zugänglichen Teil des Aufgabenpools können die Lehrpersonen für die Diagnose, die kompetenzorientierte Förderung und die Beurteilung aller Schülerinnen und Schüler nutzen. Aus einem für die Lehrpersonen nicht zugänglichen Teil des Aufgabenpools werden die Aufgaben für die Checks* generiert. Damit kann die Aufgaben-Datenbank* als Aufgabensammlung in allen Schuljahren der Volksschule* und des Gymnasiums, für die vier Checks und für das Abschlusszertifikat der Sekundarstufe I* genutzt werden.

Geplant ist die vierkantonale Aufgaben-Datenbank auf das Schuljahr 2012/13. Sollte die Koordination der inhaltlichen Zusammenhänge – insbesondere mit dem Lehrplan 21 – mehr Zeit erfordern, ist eine Verschiebung um ein Jahr möglich. Basel-Stadt hat die Chance, an der Entwicklung von professionellen methodisch-didaktischen Instrumenten mitzuwirken.

Bereicherungsangebote

Kinder und Jugendliche sollen in der Schule in verstärktem Masse ihre Interessen und Begabungen entdecken, entwickeln und leben können. Dadurch werden sie in ihrer Selbständigkeit und Eigenverantwortung gestärkt und können so ihre Lebens- und Arbeitsperspektive im Sinne des lebenslangen Lernens aktiv mitgestalten. Das Wecken und Fördern von Begabungen ist primär die Aufgabe des Regelunterrichts und nur sekundär von zusätzlichen Förderangeboten*. Eine breit verstandene Begabungsförderung* fördert den sozialen Ausgleich und wirkt präventiv, wenn sich vermehrt Lernende aus benachteiligten Verhältnissen daran beteiligen.

Die inhaltliche Angebotspalette reicht von Schnupperangeboten, Exkursionen, Wettbewerben, Ateliers, Projektwochen, Aufgabenhilfe im Rahmen von Tagesstrukturen* über Vertiefungsangebote wie Feriencamps, Wahlfächer, Instrumentalunterricht, freiwilligen Schulsport, Schüleraustausch, Studienwochenenden bis zu Leistungsangeboten für Begabte, wie anspruchsvolle Feriencamps, virtuelle Schulzimmer, Sprachaufenthalte, Besuch externer Lehrangebote an höheren Schulstufen, Spezialklassen und Mentoring-Programmen.

Die vierkantonalen Angebote werden auf einer Datenplattform im Internet übersichtlich präsentiert. Die Qualität der Angebote wird durch eine interne Qualitätskontrolle gesichert.

Damit erhalten Lehrperson und auch Eltern rasch und unkompliziert eine Übersicht über mögliche Bereicherungsangebote.

4.4.4 Übertrittsentscheide

Die Verfahren für die Übertrittsentscheide sollen in allen vier Kantonen aufeinander abgestimmt sein. Wechseln die Schülerinnen und Schüler in die Sekundarschule oder in eine weiterführende Schule, beinhaltet dieser Wechsel die folgenden Schritte: Zunächst legen die Lehrerinnen und Lehrer einer Klasse aufgrund einer Gesamtbeurteilung, die auf zahlreichen Leistungsbelegen und transparenten Anforderungsprofilen basiert, fest, wohin die Schülerin oder der Schüler übertreten soll. Ein Mitglied des Lehrpersonenteams bespricht diesen Vorentscheid anschliessend mit der Schülerin oder dem Schüler und den Erziehungsberechtigten. Sind diese mit dem Vorentscheid einverstanden, ordnet das Lehrpersonenteam den Übertritt an. Besteht Uneinigkeit zwischen Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten und Schülerin respektive Schüler, haben diese die Möglichkeit, ein Gespräch mit der Schulleitung zu führen. Nach dem Gespräch legt die Schulleitung den Übertrittsentscheid fest. Schülerinnen und Schüler, die eine zweite Chance möchten, können eine Aufnahmeprüfung ablegen und sich auf diesem Weg qualifizieren.

4.4.5 Checks, Abschlusszertifikat

Checks

Spätestens seit PISA interessieren sich Schulen, Schulverwaltungen, Eltern, Öffentlichkeit und Politik für den Erfolg unseres Bildungssystems. In vielen Kantonen werden bereits Leistungstests* mit verschiedenen Funktionen eingesetzt. In Basel-Stadt werden heute im 6. und 9. Schuljahr sogenannte Orientierungsarbeiten geschrieben und am Ende des 9. Schuljahrs wird eine Schlussprüfung absolviert. Die heutigen Orientierungsarbeiten im 9. Schuljahr finden in Kooperation mit den Kantonen Basel-Landschaft und Solothurn statt. Die Lehrpersonen erhalten dadurch eine Rückmeldung zum Leistungsstand der einzelnen Schülerinnen und Schüler und zu ihrer Klasse im Vergleich mit anderen. Auf dem breiten Hintergrund dieser Erfahrungen sollen im Bildungsraum vierkantone Checks* für die Schuljahre 4, 8, 10 und 11 in den Fächern Deutsch, Mathematik, Französisch, Englisch und Naturwissenschaften entwickelt und eingesetzt werden (sofern diese Fächer in der Stundentafel des jeweiligen Schuljahres vorkommen). Wie die heutigen Orientierungsarbeiten orientieren die künftigen Checks im stufenunabhängigen externen Vergleich über den Leistungsstand der einzelnen Schülerin und Schüler. Im Gegensatz zum Ablauf der heutigen Orientierungsarbeiten erfolgen die Aufgabenentwicklung und die Korrekturen extern und müssen nicht mehr durch die Lehrpersonen geleistet werden. Die Ergebnisse werden ebenfalls extern ausgewertet und in vierkantonal identischen Leistungsprofilen ausgewiesen. Damit erhalten die Lehrpersonen Rückmeldungen zu den Fähigkeiten ihrer Schülerinnen und Schüler und zu ihrer Klasse, welche sie für die individuelle Förderung und die Unterrichtsentwicklung nützen können.

Die Checks haben in keinem der vier Kantone eine Auswirkung auf die Selektion*. Sie dienen in erster Linie der Lernstandserfassung und der individuellen Förderung. Gleichzeitig sind sie eine Orientierungshilfe für Übertrittsentscheide. Sie dienen der Weiterentwicklung des Unterrichts und der Schule (interne Evaluation). Die Ergebnisse der Checks können optional für die externe Schulevaluation eingesetzt werden (fakultative Auswertung auf der Schulebene), und die anonymisierte Auswertung nach Kantonen ermöglicht das Bildungsmonitoring*. Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen regeln die Verwendung

der Ergebnisse der Checks und verhindern, dass sie für Rankings missbraucht werden können.

Die Checks 4 und 8 finden jeweils zu Beginn des Schuljahrs statt. Die Checks 10 und 11 werden jeweils am Ende des Schuljahrs durchgeführt. Der Check 10 dient damit der gezielten Förderung im Hinblick auf den Schulabschluss. Die Checks 10 und 11 sind beide Bestandteile des Abschlusszertifikats und haben damit einen zertifizierenden Charakter.

Die Checks sind auf das Schuljahr 2012/13 vierkantonal obligatorisch und flächendeckend geplant. Auch hier gilt: Sollte die Koordination der inhaltlichen Zusammenhänge – insbesondere mit dem Lehrplan 21 – mehr Zeit erfordern, ist eine Verschiebung um ein Jahr möglich.

Ergebnisse von Checks sagen immer nur über Leistungen in Teilbereichen und zu einem bestimmten Zeitpunkt etwas aus. Die Beurteilung der fachlichen Semesterleistungen gibt Auskunft über die Leistungen während einer längeren Zeitspanne und teilweise in anderen Teilbereichen (beispielsweise mündliche Kompetenzen). Auch die Checks können die Beurteilung durch die Lehrpersonen lediglich ergänzen, nicht aber ersetzen. Mithilfe der standardisierten Ergebnisrückmeldungen können die Lehrpersonen ihre Beurteilungspraxis reflektieren und ihren Unterricht weiterentwickeln.

Abschlusszertifikat Volksschule

Die Volksschule* soll in allen vier Kantonen mit dem strukturunabhängigen Abschlusszertifikat abgeschlossen werden. Es weist die Leistungen der Schülerinnen und Schüler interkantonal nach gleichen Massstäben aus. Das Abschlusszertifikat dient primär der Standortbestimmung und Förderung der Jugendlichen, der Unterrichts- und Schulentwicklung, der Information aller Abnehmenden sowie der Aufrechterhaltung der Lernmotivation im 11. Schuljahr. Bestandteile des Abschlusszertifikats sind die Checks* 10 und 11, die fachlichen Semesterleistungen und eine Projektarbeit im 11. Schuljahr. Die Leistungen werden einzeln in Teilzertifikaten und zusammenfassend im Gesamtzertifikat ausgewiesen. Das Abschlusszertifikat ist als Ganzes nicht selektionswirksam*; einzelne Teilzertifikate wie beispielsweise die fachlichen Semesterleistungen können hingegen die Grundlage für den Übertritt in die weiterführenden Schulen sein.

Die fachlichen Semesterleistungen werden mit Hilfe von HarmoS*-kompatiblen Kompetenzrastern* erhoben und mit Bezug auf interkantonale Anforderungsprofile schulstrukturunabhängig ausgewiesen. So sind sie über verschiedene Leistungszüge* und Niveaugruppen vergleichbar. Mit der Projektarbeit werden Schlüsselqualifikationen wie Selbständigkeit, Kooperation, Planung und Problemlösefähigkeit geschult. In einer Wegleitung zur Projektarbeit werden die strukturierenden Rahmenbedingungen und verbindliche Eckwerte festgehalten, damit die Standardisierung und die Vergleichbarkeit möglichst hoch sind. Im Stundenplan ist ein wöchentliches Unterrichtsgefäß «Projekte und Recherchen» eingeplant, in dessen Rahmen die Lernenden kontinuierlich in selbständiges und eigenverantwortliches Arbeiten eingeführt werden.

Die Einführung des Abschlusszertifikats ist auf das Schuljahr 2012/13 geplant. Die Einführung steht zeitlich in Abhängigkeit zur Einführung der Aufgaben-Datenbank* und der Checks. Auch hier kann es deshalb zu einer Verschiebung um ein Jahr kommen.

4.5 Wie die Schulen weiterentwickelt werden

4.5.1 *Zweck der Schulentwicklung*

Gute Schulen sind immer auch lernende Organisationen. Dies bedeutet, dass ein doppelter Qualitätsanspruch besteht: Einerseits muss die Praxis in Schulen und Unterricht zu jedem Zeitpunkt qualitativ bestehen, andererseits muss die kontinuierliche Weiterentwicklung garantiert sein. Nur so lassen sich auf künftige Anforderungen vorausschauend die richtigen Antworten finden.

Die systematische Schulentwicklung muss institutionell verankert sein. Je enger sie mit der Alltagspraxis verbunden ist, desto wertvollere Erkenntnisse und Wirkungen liefert sie. Dementsprechend wird im kantonalen Rahmenkonzept zur Schulqualität die Sicherung und Weiterentwicklung der Schulqualität auf drei Ebenen beschrieben. Angesprochen werden die Lehrpersonen und Mitarbeitenden der Schule (individuelle, persönliche Weiterbildung), die teilautonomen Schulen* (Schul- und Unterrichtsentwicklung) und das Erziehungsdepartement (Systementwicklung).

4.5.2 *Erfahrungsschulen*

Um an wichtigen Entwicklungen partizipieren zu können, die in der Bildungslandschaft national oder international diskutiert und erprobt werden, soll das Erziehungsdepartement Erfahrungsschulen* einrichten, die sich in definierten Bereichen auch ausserhalb des von der Gesetzgebung vorgegebenen Rahmens bewegen können. Erfahrungsschulen dienen dem Erkenntnisgewinn für das Gesamtsystem und werden zu diesem Zweck im Schulgesetz definiert. Sie erproben Neuerungen, deren Generalisierung zuerst in der alltäglichen Praxis überprüft wird.

Die absehbaren pädagogischen Neuerungen, die in diesen Erfahrungsschulen erprobt werden sollen, sind im Sinne der Transparenz und Verbindlichkeit im Schulgesetz festgeschrieben. Es handelt sich um:

- Einführung von neuen Kulturtechniken im Kindergarten
- Altersgemischtes Lernen* in der Primarstufe*
- Erhöhung der Durchlässigkeit* in der Sekundarschule

Darüber hinausgehende Schulentwicklungsprojekte bedürfen der Stellungnahme des Erziehungsrats und der Zustimmung des Regierungsrats.

Prozedere und Ressourcen

Das Prozedere für den Start und den Ablauf eines Erfahrungsschulprojekts ist mehrstufig:

- Die Schulen melden ihr grundsätzliches Interesse an. Sobald die Abklärungen abgeschlossen und die Rahmenbedingungen vereinbart sind, entscheiden die Schulen, ob sie sich als Erfahrungsschulen bewerben.
- Je nach Projekt werden ein bis zwei Zyklen in der Projektstruktur durchlaufen.
- Die Projekte werden begleitend evaluiert, so dass die Schulen Steuerungswissen erhalten.

Der Eingabezeitpunkt für die einzelnen Projekte ist abhängig von der Umsetzung der neuen Struktur. Projekte auf der Sekundarstufe I* werden später eingereicht werden können als Projekte im Kindergarten und in der Primarschule (vgl. Kapitel 5).

Nach Ablauf der Projektphase sind vier mögliche Entscheidvarianten vorgesehen:

1. Die erprobte Neuerung ist erfolgreich. Falls nötig, wird sie durch die Gesetzgebung legitimiert und steht allen Schulen als neue Variante offen.
2. Die erprobte Neuerung ist erfolgreich. Falls nötig, wird sie durch die Gesetzgebung legitimiert und flächendeckend (in Etappen) umgesetzt.
3. Der Versuch zeigt neue Perspektiven auf, die eruiert werden müssen. Die Schule wird mit neuem Auftrag als Erfahrungsschule weitergeführt.
4. Das Versuchsergebnis ist nicht zukunftsweisend. Mit der Schule wird der Ausstieg vereinbart.

Die Schulen haben während des ganzen Prozesses und bis zum Ende der Umsetzung die Möglichkeit, sich durch eine externe Fachperson begleiten zu lassen (Projekt-Coaching). Den im Projekt involvierten Schulleitungen, Standortleitungen, Lehr- und Fachpersonen wird ein Pool von zusätzlichen Arbeitsstunden und Lektionen zur Verfügung stehen. Die Erfahrungsschulen haben die Möglichkeit, einen allfällig erweiterten Weiterbildungsbedarf abzudecken.

4.5.3 *Das vierkantonale Schulentwicklungsprojekt «lernen21+»*

Mit den Erfahrungsschulen* leistet der Kanton Basel-Stadt einen wichtigen Beitrag zum vierkantonalen Schulentwicklungsprojekt «lernen21+». Dieses Projekt greift zwei Schwerpunktthemen der Schulentwicklung auf: die Unterrichtsentwicklung und die Zusammenarbeit vor Ort (Netzwerk für Betreuung und Bildung im Quartier bzw. in der Gemeinde). Die Umsetzung des ersten Schwerpunkts findet im Kanton Basel-Stadt im Rahmen der Erfahrungsschulen statt. Für die Umsetzung des zweiten Schwerpunkts hat der Kanton Basel-Stadt mit der zunehmenden Anzahl von Schulstandorten mit Tagesstrukturen* ebenfalls ausgezeichnete Voraussetzungen (vgl. Kapitel 4.3.1).

5. DER ÜBERGANG

Dieses Kapitel zeigt, wie der Übergang von der bisherigen zur künftigen Schulstruktur geplant ist. Im Wesentlichen soll dieser von einem Jahrgang auf den nächsten erfolgen. Beim Gymnasium gibt es für einige Jahrgänge eine Ausnahme (vgl. Kapitel 5.2.5). Mit der Festlegung des genauen Übergangs ist der Regierungsrat beauftragt.

5.1 Kriterien der Übergangsgestaltung

Im Zentrum stehen die Bedürfnisse der Beteiligten, insbesondere jene der Schülerinnen und Schüler, der Eltern und der Lehrpersonen: Die Schülerinnen und Schüler sollen möglichst wenige Klassen- und Lehrpersonenwechsel verkraften müssen. Die Eltern sollen möglichst frühzeitig über die Schullaufbahnen ihrer Kinder informiert werden. Und die Lehrpersonen schliesslich sollen möglichst weitgehend und frühzeitig in den Entscheidungsprozess einbezogen werden. Die zentralen Stichworte sind Konstanz, Transparenz und Einbezug.

Bei alledem ist wichtig, dass sich die Beteiligten möglichst schnell auf die neue Situation einstellen können. Auf den ersten Blick könnte es daher attraktiv erscheinen, die Schulstruktur mit einem Schlag (also von einem Schuljahr auf das nächste) umzustellen. Dies hätte aber absurde Folgen: Beispielsweise müsste ein ganzer Jahrgang nach einem Jahr Orientierungsschule zurück an die Primarschule, und mehrere Jahrgänge müssten während vier Jahren im Jahrestakt die Stufe wechseln.

Um solch unzumutbare Folgen zu vermeiden, soll die Schulstruktur im Wesentlichen von einem Jahrgang auf den nächsten gewechselt werden (statt von einem Schuljahr auf das nächste). Einzig beim Gymnasium ist eine Ausnahme vorgesehen: Es soll vermieden werden, dass dieses während vier Jahren eine nur dreijährige Struktur hat (vgl. Kapitel 5.2.5). Auch die hier vorgestellte Variante hat freilich ihre Nachteile.

Die Gestaltung des Übergangs wird laufend evaluiert und wenn nötig nachgesteuert (vgl. Kapitel 4.1.4).

5.2 Der Stichtag und die Schulstufen

5.2.1 *Stichtag*

Künftig tritt ein Kind in den Kindergarten ein, wenn es sich am 31. Juli des jeweiligen Jahres im fünften Altersjahr befindet (vgl. Kapitel 3.3.2). Der Stichtag wird im Kanton Basel-Stadt daher um drei Monate nach hinten verschoben, was die Anzahl der Klassen während der Dauer einer Schullaufbahn um bis zu 16 Klassen erhöht. Um diese Erhöhung auf mehrere Jahre zu verteilen, soll der Stichtag in sechs Etappen verschoben werden.

Das bedeutet konkret: Im August 2010 treten jene Kinder in den Kindergarten ein, die vor dem 30. April 2006 geboren sind, im August 2011 jene Kinder, die vor dem 15. Mai 2007 geboren sind, und so weiter. Ab August 2016 dann treten immer jene Kinder in den Kindergarten ein, die sich am 31. Juli des jeweiligen Jahres im fünften Altersjahr befinden.

Bei Kindern, die bis zu 15 Tage vor oder nach dem Stichtag geboren sind, können die Eltern über die Einschulung entscheiden.

5.2.2 *Frühe Sprachförderung*

Ab 2013 wird für den Besuch der Sprachförderangebote ein selektives Obligatorium gelten. Die Kindergartenanmeldung wird um ein Jahr vorverlegt und dabei wird der Sprachstand der Kinder ermittelt. Der Stichtag richtet sich nach dem Eintrittsalter in den Kindergarten (vgl. Kapitel 5.2.1). Bis 2013 werden die Grundlagen erarbeitet und die Abläufe sichergestellt. Zur Qualifizierung des Personals in Tagesheimen und Spielgruppen wird an der Berufsfachschule Basel seit 2009 der Lehrgang «Frühe Sprachförderung – Schwerpunkt Deutsch» angeboten. Diese Schritte sind unabhängig von den Übergangsregelungen der Harmonisierungsvorlagen, werden aber mit diesen koordiniert.

5.2.3 *Primarstufe und Fremdsprachen*

An der Primarstufe* gibt es zwei wichtige strukturelle Veränderungen: Zum einen wird der Beginn des Fremdsprachenunterrichts um zwei Jahre vorverschoben, so dass die Kinder künftig ab dem 5. Schuljahr Französisch- und ab dem 7. Schuljahr Englischunterricht erhalten. Zum anderen wird die Primarschule von vier auf sechs Jahre verlängert. Es ist geplant, die beiden Veränderungen so zu koordinieren, dass der Jahrgang, der als erster den vorgezogenen Fremdsprachenunterricht besucht, auch als erster die verlängerte Primarschule durchläuft. Beide Veränderungen werden also mit einem Jahrgang eingeführt, so dass während dem Übergang während einem Schuljahr fünf Primarschuljahrgänge unterrichtet werden.

Aufgrund der Verlängerung der Primarschule wechseln in zwei Schuljahren hintereinander je rund ein Drittel (insgesamt rund 200 Vollzeitpensen) der heutigen Orientierungsschullehrpersonen in die obere Primarschule (vgl. Kapitel 6.1). Überdies wird eine erste Gruppe von Französischlehrpersonen der Orientierungsschule bereits ab Beginn des vorgezogenen Französischunterrichts an der Primarschule unterrichten. In diesen zwei Übergangsjahren wird ein vollumfänglicher Wechsel dieser Lehrpersonen der Orientierungsschule auf die neue Stufe nur in wenigen Fällen möglich sein, da der Normalbetrieb der dreijährigen Orientierungsschule gewährleistet werden muss (vgl. Kapitel 6.1).

5.2.4 *Sekundarstufe I*

Analog zur verlängerten Primarschule soll auch die Sekundarschule mit einem Jahrgang aufbauend eingeführt werden. Die Lehrpersonen der Weiterbildungsschule unterrichten künftig an der Sekundarschule. Außerdem wechseln rund ein Drittel (rund 100 Vollzeitpensen) der heutigen Orientierungsschullehrpersonen an die neue Sekundarschule (vgl. Kapitel 6.1).

5.2.5 *Gymnasium*

Auch am Gymnasium soll die neue Struktur mit einem Jahrgang eingeführt werden. Anders als an den vorangehenden Stufen ist am Gymnasium für die vier vorangehenden Jahrgänge ein Übergangsmodell vorgesehen: Am Ende des zweiten Gymnasialjahrs (Abschluss der obligatorischen Schulzeit) treten diese Gymnasiastinnen und Gymnasiasten je nach Leistung in einen drei- oder einen vierjährigen Klassenzug über, so dass in dieser Zeit rund die Hälfte das Gymnasium in sechs Jahren durchläuft. Dies ermöglicht den Gymnasien einen

schonenden Übergang und eröffnet den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, das Gymnasium ihrem Tempo entsprechend zu durchlaufen. Um die während des Übergangs nötige erhöhte Differenzierung leisten zu können, wird das Unterrichtslektionendach* vorübergehend um 5% erhöht.

5.3 Zeitplan

Termin	Meilenstein	Beschreibung
Frühjahr 2010	Entscheid	Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt befindet über die Harmonisierungsanträge: (1) Beitritt HarmoS-Konkordat (2) Beitritt Sonderpädagogik-Konkordat (3) Anpassung Schulgesetz und Tagesbetreuungsgesetz
2010–2015	Sonderpädagogik	Die Umsetzung des Rahmenkonzepts Förderung und Integration an der Volksschule beginnt im Jahr 2010. Die Umsetzung des Sonderpädagogik-Konzepts beider Basel sowie die Umsetzung des Sonderpädagogik-Konkordats* beginnen im Jahr 2011.
2011–2014	Fremdsprachen	Die Fremdsprachen werden um zwei Jahre vorgezogen: Ab Jahrgang 2002/03 beginnen die Kinder in der dritten Primarklasse mit Französisch- und in der fünften mit Englischunterricht. Dies ist durch die interkantonale Vereinbarung «Passepartout» vorgegeben.
2011–2016	Stichtag	Der Stichtag der Einschulung wird in sechs halbmonatigen Etappen vom 31. April auf den 31. Juli verschoben, so dass im Sommer 2011 jene Kinder in den Kindergarten kommen, die bis zum 15. Mai das fünfte Altersjahr begonnen haben, usw.
Ab 2013	Frühe Sprachförderung	Kinder mit ungenügenden Deutschkenntnissen besuchen im Jahr vor dem Kindertageneintritt ein Deutschangebot. Um die Sprachkenntnisse frühzeitig zu ermitteln, wird die Kindergartenanmeldung um ein Jahr vorverlegt.
2013–2014	Primarschule	Die Primarschule wird auf sechs Jahre verlängert.
2015–2017	Sekundarschule	Die neue dreijährige Sekundarschule mit drei Leistungszügen* unter einem Dach wird eingeführt. Wieder sind es die Kinder ab Jahrgang 2002/03, die von der 9. bis zur 11. Klasse die neue Sekundarschule besuchen.
Ab 2016	Gymnasium	Das Gymnasium wird von fünf auf vier Jahre gekürzt.

6. DIE RESSOURCEN

Dieses Kapitel zeigt in groben Linien auf, welche Ressourcen in Sachen Personal, Weiterbildung und Raum/Infrastruktur geplant sind und mit welchen Kosten in der Folge zu rechnen ist. Diese Berechnungen beruhen teilweise auf Annahmen, welche zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht restlos überprüfbar sind, weshalb die Frankenangaben als Größenordnung zu verstehen sind.

6.1 Personal

Die strukturellen und inhaltlichen Veränderungen wirken sich unter anderem auch auf den Berufsauftrag der Lehrpersonen an der Volksschule* aus. So sind etwa die Lehrpersonen, die von der Orientierungsschule an die Primarstufe* wechseln, von einer Funktionsänderung betroffen. Auf der Basis der aktuellen Anstellungsverhältnisse sind 2'500 Lehrpersonen in irgendeiner Form betroffen. Für den Erfolg der Reform ist daher der Einbezug der Lehrpersonen in den Veränderungsprozess massgeblich. Neben den anstellungsrechtlichen Fragen sind die Personalentwicklungsaspekte zentral. Mithilfe der üblichen Fluktuation (Pensionierungen, Austritte) sollen möglichst wenige Lehrpersonen zu einem Wechsel der Schulstufe verpflichtet werden. Zudem soll auf Freiwilligkeit gesetzt werden: Eine Veränderung kann auch eine positive und spannende Herausforderung sein. In den Jahren 2012 bis 2018 stehen gegenüber heute mehr Pensionierungen an. Neue Anstellungen ab Sommer 2011 erfolgen bereits in Kenntnis der neuen Schulstruktur und deren Umsetzung. Diese Lehrpersonen sind gemäss Schulgesetz in den ersten vier Jahren befristet angestellt. Gleichzeitig besteht die Absicht, ab 2011 an der Orientierungsschule vermehrt Primarlehrpersonen anzustellen.

Um die Auswirkungen qualitativ und quantitativ darlegen zu können, wurden zum einen Annahmen betreffend Funktionen und Konsequenzen auf die Lohneinreihung getroffen, zum andern Vorgaben aus den vierkantonalen Arbeitsgruppen als Eckwerte übernommen.

Definitive Entscheide über die Lohneinreihung sind von der Bewertung der zukünftigen Funktionen auf den jeweiligen Stufen abhängig. Diese erfolgen im Rahmen des laufenden kantonalen Projekts «Systempflege».

Bezüglich der Löhne während der Umstrukturierungsphase beschloss der Regierungsrat, die Verordnung zu den Mischpensen vom 27. Mai 1997 (SG 164.540) zu ändern. Es ist vorgesehen, dass die unbefristet angestellten Lehrpersonen, welche in den Schuljahren 2011/12 bis 2020/21 in einer Schulstufe mit tiefer eingereihten Stellen unterrichten, für diese Lektionen weiterhin in der höheren Lohnklasse entlohnt werden. Das betrifft die Sekundarschullehrpersonen, die aufgrund der Umstrukturierung an der Primarschule, und die Gymnasiallehrpersonen, die aufgrund der Umstrukturierung an der Sekundarschule unterrichten werden. Eine ähnliche Mischpensenregelung kommt bereits heute für Gymnasiallehrpersonen mit Oberlehrerdiplom zur Anwendung, die beispielsweise am Gymnasium Geographie und an der Weiterbildungsschule Sport unterrichten. Nach der Umstrukturierungsphase werden die von einem Schulstufenwechsel betroffenen Lehrpersonen ab dem Schuljahr 2021/22 für diese Lektionen in der neuen Lohnklasse entlohnt und erhalten den im Lohngesetz vorgesehenen Frankenbesitzstand. Damit der Grosse Rat über diese für die Vorlage wichtige Regelung Gewissheit hat, wird der Regierungsrat über die konkrete Regelung bereits vor den parlamentarischen Beratungen beschliessen – dies unter

Vorbehalt der Zustimmung des Grossen Rates und gegebenenfalls der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zur vorgeschlagenen Änderung des Schulgesetzes.

6.1.1 Änderungen im Auftrag

In der Primarstufe* wird durch die Zweiteilung in die untere und obere Primarschule die Aufgabe der Lehrpersonen neu gewichtet. Wie in Kapitel 4.2.3 erläutert, wird die Zweiteilung am pädagogischen Auftrag keine wesentliche Änderung zur Folge haben. Die verstärkte Zusammenarbeit und das Teamteaching* sind Entwicklungen, welche im Rahmen der «Systempflege» beurteilt werden müssen.

In der oberen Primarschule wird die Anzahl der Fächer im Vergleich zur heutigen Orientierungsschule kleiner, im Vergleich zur heutigen Primarschule dagegen grösser. Dafür steigt in einer Übergangsphase die Zahl einzelner Fachlehrpersonen, welche die im Team oder am Standort nötigen Zusatzqualifikationen respektive Weiterbildungen mitbringen (z.B. Fachperson Deutsch als Zweitsprache, Fremdsprachenlehrperson).

Für die Koordination und die Zusammenarbeit mit den Förderangeboten* werden zusätzliche finanzielle Mittel zur Entlastung der Lehrpersonen vorgesehen.

Auch auf der künftigen Sekundarstufe I* werden die Förderung (Lerndiagnose und Förderplanung) und die Teamarbeit den Auftrag gegenüber heute verändern.

6.1.2 Ausbildungsvoraussetzungen

Für die Primarstufe* wird zurzeit im Rahmen der Konsultation der EDK* für die Weiterentwicklung der Ausbildung für Primarlehrpersonen von einer Differenzierung in die Schuljahre 1 bis 4 und die Schuljahre 5 bis 8 ausgegangen.

Die aktuellen Primarschuldiplome berechtigen heute für den Unterricht vom 3. bis zum 8. Schuljahr (mit Einschränkungen bezüglich des Fremdsprachenunterrichts). Das Diplom der Eingangsstufe berechtigt für den Unterricht vom 1. bis zum 4. Schuljahr. (Die beiden Kindergartenjahre sind jeweils als Schuljahre mitgezählt.)

Für die Sekundarstufe I* wird weiterhin das Diplom des Sekundarlehramts I nötig sein. Eine Nachqualifikation für Lehrpersonen mit einem Diplom des Höheren Lehramts, welche auf die Sekundarstufe I wechseln, ist nicht nötig. Auch Lehrpersonen mit dem Diplom des Sekundarlehramts I, welche an die Primarschule wechseln, brauchen keine Nachqualifikation, werden aber die Gelegenheit erhalten, sich für neue Fächer weiterzubilden.

6.1.3 Anpassungen der Pflichtlektionen

Im Kindergarten bleibt die Zahl der Pflichtlektionen bei 32. In der ganzen Primarschule soll sie bei 28 liegen. Dies führt zu einer Anpassung für die Textillehrpersonen auf der Primarstufe* (bisher 26) und für diejenigen Lehrpersonen der Orientierungsschule, die zukünftig an der Primarschule arbeiten werden (bisher 25) – nicht aber für die Lehrpersonen der heutigen Primarschule. Vom 9. bis zum 11. Schuljahr werden es 25 Pflichtlektionen sein (wie bisher an Orientierungs- und Weiterbildungsschule), am Gymnasium wie bisher 21 Pflichtlektionen.

6.1.4 Entlohnung der Lehrpersonen

Die Entlohnung der Kindergartenlehrpersonen bleibt gleich. Die Entlohnung der Primarschullehrpersonen soll für die ganze Primarschule dieselbe sein. Ausgegangen wird von der heutigen Entlohnung der Primarlehrpersonen. Auch die Entlohnung der Heilpädagoginnen und Heilpädagogen soll für die ganze Primarschule dieselbe sein und geht von ihrer heutigen Entlohnung an der Primarschule aus. Auf den anderen Stufen sind bezüglich der Lohneinreihung auf heutiger Basis keine Änderungen vorgesehen.

Die Lohneinreihung der Kindergartenlehrpersonen und der Heilpädagoginnen und Heilpädagogen soll im Rahmen des Projekts «Systempflege» überprüft werden.

6.1.5 Entlastungen für die Einführungsphase

Die Erfahrungen der letzten Schulreform bilden die Basis für die Berechnungen der nötigen Entlastungen für Leitungspersonen mit Unterrichtsverpflichtung und für Lehrpersonen, welche Interesse und Bereitschaft haben, mehr als das im Berufsauftrag festgelegte zeitliche Engagement für die Schulentwicklung zu leisten. Es besteht die Absicht, vor allem auf erfahrene Lehrpersonen zu setzen und diese vermehrt für Projektarbeiten beizuziehen.

Geplant sind folgende Entlastungen: Auf der Sekundarstufe I* sollen je eine halbe Lektion im Vorbereitungsjahr und im Einführungsjahr gutgeschrieben werden. Auf der Sekundarstufe II* sind während einer gewissen Zeit Entlastungen für einzelne Lehrpersonen vorgesehen. Die Schulleitungen (Standortleitungen) der Volksschule* erhalten einen Pool aus zusätzlichen vier Lektionen Leitungsentlastung pro Vollzeitäquivalent. Sie können die Lektionen entweder für ihren eigenen Aufwand in der Schul- und Organisationsentwicklung verwenden oder den Lehrpersonen für Projektarbeiten zur Verfügung stellen. Den gymnasialen Rektoraten stehen in der Übergangszeit mehr Ressourcen pro Klasse zur Verfügung.

6.1.6 Betreuungspersonen Tagesstrukturen

Der Ausbau der Tagesschulen* (vgl. Kapitel 4.3.1) wird in den nächsten Jahren mit einem zusätzlichen Bedarf von ca. 700 Betreuungspersonen verbunden sein. Für diesen Personalbedarf werden Personen mit unterschiedlicher Qualifikation benötigt. Während es für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter eine langjährige Ausbildungstradition gibt, hat sich diese für das Schulalter noch nicht etabliert. Es besteht die Absicht, in den Tagesstrukturen* Ausbildungsplätze anzubieten. Qualifizierungs- und Weiterbildungsbedarf gibt es bei den Tagesstrukturen auch für die Personen mit einer Leistungs- oder einer Dienstleistungsfunktion.

6.2 Weiterbildung

«Um den vielfältigen und anspruchsvollen Aufgaben gewachsen zu bleiben und die Qualität des professionellen Handelns zu sichern und zu entwickeln, bilden sich Lehrerinnen und Lehrer regelmäßig weiter. Sie vertiefen und verbreitern ihre Kompetenzen für eine wirksame Berufsausübung.» (Berufsleitbild des Dachverbands Schweizer Lehrerinnen und Lehrer LCH vom 7. Juni 2008) Aufgabe des Arbeitgebers ist es, die Bedürfnisse zu analysieren, die erforderlichen Weiterbildungsangebote zur Verfügung zu stellen und für genügend Zeitressourcen zu sorgen.

Das ständige Weiterbildungsangebot (individuell und arbeitsplatzbezogen) und das Weiterbildungsangebot für den Bildungsraum verschränken sich. Beide orientieren sich an der Schulentwicklung und am jeweiligen Berufsauftrag. Sie sind in die folgenden zwei Bereiche gegliedert:

- Weiterbildungen zum Erwerb und zur Vertiefung jener Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen der Unterrichts- und Schulentwicklung, die mit der Umsetzung der Harmonisierung besonders wichtig werden
- Ergänzungsstudien im Bereich Personalentwicklung zur Ausübung neuer Funktionen.

6.2.1 Unterrichtsentwicklung

Zur Unterrichtsentwicklung zählen Themen, die spezifisch auf die Qualität des Unterrichts zielen. Gemeint sind vor allem der Umgang mit lern- und leistungsheterogenen* Gruppen, die Integration* und Binnendifferenzierung*, das Unterrichten im Team, die Diagnosefähigkeit, die Förderplanung (auch bezogen auf die schulische Laufbahn), das Festlegen von Kriterien für individuelle Laufbahnentscheide und Übertritte. Ferner der Umgang mit Bildungsstandards*, der Einsatz von Checks*, die Begabungsförderung* sowie die Abstimmung der Zeitorganisation und der Bildungsinhalte von Unterricht und Tagesstrukturen*.

6.2.2 Schulentwicklung

Zur Schulentwicklung zählen Themen, die auf die Entwicklung der Schulorganisation zielen: das Führen von Schulen (insbesondere das Führen von Schulen in Veränderungsprozessen), die Bewältigung von Veränderungsprozessen, Tagesstrukturen*, die interne und die externe Kommunikation, die Kohärenz von Schul-, Personal- und Unterrichtsentwicklung am Standort, die Personalplanung und die Ressourcensteuerung sowie die Qualitätssicherung.

6.2.3 Weiterbildungstage

Für die Weiterbildung im Bereich Unterrichts- und Schulentwicklung sind pro Lehrperson der Volksschule* in den Jahren 2011 bis 2018 insgesamt fünf Tage schulinterne (Verantwortung liegt bei Schulleitung und Kollegium) und fünf Tage individuelle Weiterbildung (Verantwortung liegt bei den Einzelnen) vorgesehen. Zu diesen zehn Tagen kommen je nach Entwicklungsstand der einzelnen Schule höchstens fünf Tage Weiterbildung zum Thema integrierte Förderung dazu. Um in den Primarschulkollegien die nötigen Qualifikationen zu sichern, ist auf dieser Stufe ausserdem ein gewisses Kontingent an CAS-Ausbildungen «Interkulturelle Pädagogik und Deutsch als Zweitsprache» vorgesehen. Für die Schulleitenden der Primarstufe* und der Sekundarstufe I* wird es eine zehntägige Weiterbildung geben.

6.2.4 Weiterbildung im Bereich der Fremdsprachendidaktik

Bestehende und neue Fremdsprachenlehrpersonen sollen sich mit der optimierten Fremdsprachendidaktik, wie sie in der interkantonalen Vereinbarung «Passepartout*» entwickelt wird, auseinandersetzen und Gelegenheit erhalten, ihre Fremdsprachenkenntnisse zu verbessern. Die Planung und die Finanzierung dieser Fremdsprachenweiterbildung ist im Rahmen von «Passepartout*» geregelt und mit den

Harmonisierungsvorlagen koordiniert. Für die entsprechende methodisch-didaktische Weiterbildung sind rund zwölf Tage verteilt auf zwei Jahre vorgesehen.

6.2.5 *Frühe Sprachförderung*

An der Berufsfachschule Basel wird seit Januar 2009 der berufsbegleitende Lehrgang «Frühe Sprachförderung – Schwerpunkt Deutsch» für Erzieher/-innen von Tagesheimen und Leiterinnen von Spielgruppen angeboten. Der Kursbesuch befähigt zur Arbeit in Sprachförderangeboten für Kinder mit ungenügenden Deutschkenntnissen während des Jahres vor dem Kindergarten. Der Lehrgang beginnt alle sechs Monate und dauert zwei Jahre. Für die Teilnehmenden mit Arbeitsort in Basel-Stadt sind diese Lehrgänge kostenlos.

Die anfallenden Weiterbildungskosten sind nicht Teil des Budgets der Harmonisierungsvorlagen. Denn in Basel wird die frühe Sprachförderung unabhängig von diesen weiterverfolgt und verfügt deshalb über ein eigenes Budget.

6.2.6 *Weiterbildungsfahrplan der einzelnen Stufen*

Mit Ausnahme des Fremdsprachenerwerbs soll die gesamte Weiterbildung innerhalb der Jahresarbeitszeit absolvierbar sein: Die fünf individuellen Weiterbildungstage aller Lehrpersonen in Unterrichts- und Schulentwicklung finden während der Schulzeit statt und werden durch Stellvertretungen ersetzt. Für die fünf schulinternen Weiterbildungstage in diesen Bereichen sind schulfreie Tage respektive Ferienverlängerungen für die Schülerinnen und Schüler vorgesehen. Damit weder für die Eltern noch die Schülerinnen und Schüler Nachteile entstehen, wird ein freiwilliges Betreuungsprogramm angeboten.

6.2.7 *Erfahrungsschulen*

Die Erfahrungsschulen und ihre Schulleitungen werden bezüglich Weiterbildung von Fachpersonen begleitet, beraten und unterstützt.

6.2.8 *Organisation*

Die Planung der Weiterbildung für den Bildungsraum erfolgt in Kooperation zwischen dem ULEF (Institut für Unterrichtsfragen und Lehrer/-innenfortbildung) und der Pädagogischen Hochschule Nordwestschweiz. Den Schulleitungen fällt eine zentrale Rolle zu. Sie steuern einen guten Teil des Weiterbildungsprozesses ihrer Schule. In Kenntnis der Bedürfnisse ihrer Schule und ihrer Lehrpersonen bestimmen sie den Umfang und den zeitlichen Ablauf der obligatorischen Weiterbildung ihrer Schule und wählen aus einem bereitgestellten Angebot aus. Bei dieser Arbeit werden sie von Fachpersonen beraten. Die Weiterbildung soll auf vorhandene Kompetenzen aufbauen. Bereits erworbene Qualifikationen werden auch bei den Ergänzungsstudien berücksichtigt. Auf Lebens- und Dienstalter wird Rücksicht genommen.

Im Folgenden ist der Weiterbildungsfahrplan der Lehrpersonen der einzelnen Stufen ersichtlich:

Wer?	Wann?	Was?
Kindergarten und Primarschule	2011–2015	<p>Schwerpunkt in Didaktik und Schulentwicklung im Rahmen von maximal 5 Tagen im Kollegium. Die Wahl der Elemente liegt bei der Schulleitung.</p> <p>Schwerpunkt integrierte Förderung im Rahmen von ca. 5 Tagen.</p>
	2014–2018	Stufenspezifische und stufenübergreifende individuelle Weiterbildung im Rahmen von 5 Tagen.
	Ab 2009	<p>Primarschullehrpersonen, welche zukünftig Französisch ab der 3. Klasse unterrichten, können sich in einer 12-tägigen Weiterbildung methodisch-didaktisch ausbilden lassen. Je nach Sprachkenntnissen ist eine zusätzliche Sprachweiterbildung für die Erlangung des geforderten Niveaus nötig.</p> <p>Weiterbildung zum europäischen Sprachenportfolio I für jeweils eine Lehrperson pro Klassenteam im Umfang von drei Nachmittagen. Diese Module sind einzeln oder als Teil der methodisch-didaktischen Weiterbildung «Passepartout*» zu absolvieren.</p>
	2012–2020	Ergänzungsstudien CAS (Interkulturelle Pädagogik und Deutsch als Zweitsprache)
Sekundarschule	2011–2015	Schwerpunkt in Didaktik und Schulentwicklung im Rahmen von maximal 5 Tagen im Kollegium. Die Wahl der Elemente liegt bei der Schulleitung.
	2014–2018	Stufenspezifische und stufenübergreifende individuelle Weiterbildung im Rahmen von 5 Tagen.
Gymnasium	2016–2018	Stufenspezifische individuelle Weiterbildung im Rahmen von 3–5 Tagen.
Schulleitende	2011–2015	10-tägige Weiterbildung zu Veränderungsprozessen, Personalentwicklung, Schulentwicklung, Unterrichtsentwicklung und Weiterbildung.
Erfahrungsschulen*	ab 2012	Weiterbildung entsprechend Projekt, Standort und Bedarf

6.3 Infrastruktur

6.3.1 *Einleitung*

Um die pädagogischen Ziele der Harmonisierung zu erreichen, sind beim Raum und bei der Infrastruktur Anpassungen an den heutigen Standard und die aktuellen Nutzerbedürfnisse notwendig. Die bestehenden Schulgebäude werden zum Teil anderen Stufen zugeteilt.

6.3.2 *Bedeutung des Schulraums*

Nicht von ungefähr spricht man beim Schulraum vom «dritten Pädagogen». Die Räume müssen sowohl in quantitativer wie qualitativer Hinsicht die schon heute geltenden Anforderungen erfüllen. Ein Beispiel für die fehlenden Quantität sind die Gruppenräume: Wenn die Schule ihren verstärkten Integrationsauftrag* wahrnehmen soll, muss das Manko an Gruppenräumen ausgeglichen werden. Ein Beispiel für die fehlende Qualität ist die Raumgestaltung: Sie soll so flexibel sein, dass in jedem Zimmer unterschiedliche Unterrichtsformen möglich sind.

6.3.3 *Strategie*

Kindergärten

Die Kindergärten sollen langfristig in die Primarschulhäuser integriert werden. Neue Räumlichkeiten sollen in oder nahe bei den Primarschulstandorten gesucht werden. Sie müssen bezüglich Fläche (inklusive Aussenraum) und Ausstattung das gegebene Anforderungsprofil erfüllen. Wo dies möglich ist, werden Kindergärten bereits jetzt in die Schulhäuser integriert. Nur so können Kindergarten und Primarschule im gewünschten Ausmass kooperieren und sich durchdringen. Gemäss HarmoS-Konkordat* sollen die ersten acht Jahre eine Einheit bilden, damit die Schullaufbahnen im Schuleingangsbereich flexibilisiert werden können. Nur dort, wo der Kindergarten im Primarschulhaus integriert ist, können Tagesstrukturen* auf Kindergartenstufe angeboten werden. Als Satellitenstandorte sollen nur gute Lokale weitergeführt werden (als Satellitenstandorte werden Kindergärten ausserhalb des Schulhausareals bezeichnet).

Primarschulen

Die Schulhäuser der bisherigen Primarschulen werden mit den bisherigen Orientierungsschulen im selben Areal und den nahe liegenden Kindergärten jeweils zu einer neuen, geleiteten Schuleinheit verbunden. Damit ist ein ökonomischer Umgang mit den bestehenden Ressourcen gewährleistet.

Sekundarschulen

Die Sekundarstufe I* findet ihren Platz in der Regel in den bestehenden Schulhäusern der Weiterbildungsschule. Der zusätzliche Bedarf wird durch die Umnutzung von je zwei Primarschul- und Orientierungsschulhäusern gedeckt sowie einem zusätzlichen Schulhaus mit 18 Klassen. Die frei werdenden Klassenzimmer in den fünf Gymnasien werden ebenfalls von der Sekundarschule belegt.

Gymnasien

Es ist vorgesehen, die fünf Standorte zu erhalten. Die durch die Verkürzung der gymnasialen Laufbahn um ein Jahr frei werdenden Unterrichtsräume können in der Regel von der Sekundarschule belegt werden. Die Anzahl der Spezialräume an den Gymnasien bleibt unverändert. Wo es die Kapazitäten erlauben, können die Sekundarschulen die Spezialräume mitbenutzen. Begründeten Raumbedürfnissen der Gymnasien kann durch die bauliche Aufwertung von heute pädagogisch nicht nutzbaren Raumreserven Rechnung getragen werden.

Die neue Struktur des Gymnasiums soll mit einem Jahrgang eingeführt werden. Für die vier vorangehenden Jahrgänge ist ein Übergangsmodell vorgesehen: Am Ende des zweiten Gymnasialjahrs (Abschluss der obligatorischen Schulzeit) treten diese Gymnasiastinnen und Gymnasiasten je nach Leistung in einen drei- oder einen vierjährigen Klassenzug über, so dass in dieser Zeit rund die Hälfte das Gymnasium in sechs Jahren durchläuft. Dies hat entsprechende Auswirkungen auf die Raumverhältnisse während des Übergangs (vgl. Kapitel 5.2.5).

6.3.4 Standards und Bedarf

Statistiken

Für die Berechnungen wurden die Schülerinnen- und Schülerzahlen des Schuljahrs 2008/2009 des Statistischen Amts vom 1. September 2008 und die Schulprognose 2008/2009 bis 2012/2013 des Statistischen Amts vom 14. Mai 2008 verwendet.

Die Zahl der Kindergartenkinder hat in den letzten Jahren stetig abgenommen, und zwar von 2'356 Kindern im Schuljahr 2004/2005 auf 2'162 im Schuljahr 2007/2008. Dies wird sich in den kommenden Jahren entsprechend auf die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler auswirken. Die Prognose des Statistischen Amts für das Schuljahr 2012/2013 mit 2'230 Kindern deutet daraufhin, dass die Zahl der Kindergartenkinder bereits wieder leicht ansteigt. Der prognostizierte Rückgang der Anzahl Schülerinnen und Schüler wird bei den Berechnungen nicht berücksichtigt, da der Anstieg aufgrund der Stichtagverschiebung kompensiert werden muss. Aufgrund der Erfahrungen der letzten Schulreform scheint es zudem ratsam, eher vorsichtige Annahmen zu treffen; viele Faktoren sind noch unbekannt. Das Resultat der Berechnung zeigt den Endzustand nach Verwirklichung der Harmonisierung.

Standards

Anlässlich der letzten Schulreform wurden für die Primar-, die Orientierungs- und die Weiterbildungsschule sowie für die Gymnasien Standards und Schulraumbedarfstabellen erarbeitet, die bis heute weitgehend ihre Gültigkeit haben. Die bestehenden Raumstandards und -tabellen wurden in den folgenden Ratschlägen in Kraft gesetzt: Ratschlag 8393 vom 12. Januar 1993 (bauliche Massnahmen im Schulbereich aufgrund der Durchführung der Schulreform) für die Orientierungsstufe; Ratschlag 8435 vom 21. September 1993 (Schulraumallokation und bauliche Massnahmen für die Durchführung der Schulreform) für die Primarschule, die Gymnasien und die DMS; Ratschlag 8575 vom 11. April 1995 (bauliche Massnahmen an den Standorten der Weiterbildungsschulen, Diplomschulen und Gymnasien) für die Weiterbildungsschule und das 12. Schuljahr (die beiden Kindergartenjahre mitgezählt).

Eine Aktualisierung und die Berücksichtigung neuer Bedürfnisse sind im Rahmen der Schulraumplanung in Bearbeitung. Ein Konzept für Lehrpersonenarbeitsplätze muss noch detailliert erarbeitet werden. Neben fix zugeordneten Arbeitsplätzen sollen auch mobile Arbeitsplätze (Rollmöbel mit Laptop) möglich sein.

Berechnungen

Grundlagen für die Berechnung sind die bestehenden Raumbedarfstabellen (PS, OS, WBS und Gym), die neuen Raumbedarfstabellen (PS, Sek I) und die Raumtabellen mit dem bestehenden Schulraumangebot. Die neuen Raumbedarfstabellen sind provisorisch, da die Stundentafeln der einzelnen Stufen noch nicht beschlossen sind.

Die Berechnung beschränkt sich in dieser Phase der Planung darauf, die Unterrichts-, Gruppen- und Spezialräume aller relevanten Standorte zu quantifizieren und anhand der neuen Raumbedarfstabellen und der prognostizierten Schülerinnen- und Schülerzahl neu zu verteilen.

Folgende Annahmen zum Raumbedarf wurden getroffen: Die Primarschulklassen erhalten pro Klasse einen Gruppenraum und die stufenspezifischen Spezialräume. Integrationsklassen* werden mit je einem zusätzlichen Gruppenraum pro Klasse gebildet. Ein Kindergarten im Schulhaus erhält zwei Unterrichtsräume; der notwendige separate Aussenraum wird an den einzelnen Standorten individuell geplant. Die Sekundarstufe erhält pro zwei Klassen je einen Gruppenraum und die notwendigen Spezialräume. Die Gymnasialstufe bleibt im Bedarf aufgrund der Harmonisierungsvorlagen unverändert. Für die Infrastrukturräume wird auf allen Stufen vom bisherigen Bestand ausgegangen.

Bei den Kindergärten wird von einer durchschnittlichen Klassengrösse von 18 Kindern ausgegangen. Bis zu einem Schnitt von 19 Kindern pro Klasse soll an der Primarstufe* ein genügendes Raumangebot vorhanden sein. Auf der Sekundarstufe I* geht man von einer durchschnittlichen Klassengrösse von 14 Jugendlichen in den A-Zügen, 21 in den E-Zügen und 23 in den P-Zügen aus; im Gymnasium von einer durchschnittlichen Klassengrösse von 22 Jugendlichen.

Bedarf

Trotz prognostizierter sinkender Schülerzahlen kann nicht von einem sinkenden Raumbedarf ausgegangen werden. Die pädagogische Leitidee im Bildungsraum lässt den Raumbedarf aus den folgenden vier Gründen ansteigen: Erstens soll bei der Anpassung an den Standard das Manko an Gruppenräumen ausgeglichen werden, zweitens wird die gymnasiale Schullaufbahn um ein Jahr verlängert, drittens benötigen die Kindergärten in den Primarschulhäusern zwei Unterrichtsräume, viertens sollen Lehrpersonenarbeitsplätze eingerichtet werden.

Ausserdem erfordert auch der Ausbau der Tagesschulen* zusätzlichen Raum. Dieser Zuwachs wird im vorliegenden Ratschlag nicht ausgewiesen, da das Projekt Tagesstrukturen* im Kanton Basel-Stadt finanziell und politisch unabhängig von der Umsetzung der Harmonisierungsvorlagen läuft. Die Planung der Tagesschulen wird mit der Planung dieser Harmonisierung koordiniert.

6.3.5 Raumzuteilung

Kindergärten

Von den 128 Kindergärten in den Quartieren befinden sich rund 60 bezüglich Grösse und Ausstattung in einem guten Zustand. 31 ungenügende Lokale können aufgegeben werden, da ihre Kindergärten in die Schulhäuser integriert werden oder Teil eines Neubaus sind. Die restlichen 37 Kindergärten werden weiterhin genutzt, sollen aber kontinuierlich durch bessere Lokale im Quartier ersetzt werden. Die Kindergärten für die Vorschulheilpädagogik im Quartier bleiben bestehen.

Primarstufe

Die gesamte Primarschulzeit von neu sechs Jahren soll an einem Standort stattfinden. Dazu ist teilweise eine Neuzuteilung der Schulhäuser notwendig, wodurch sich die Schulwege etwas verlängern können. Weiterhin soll dabei das Quartierprinzip gelten. Die Annahmen und die Berechnung führen zu folgenden Massnahmen: Die Gemeinden Bettingen und Riehen werden sämtlichen Schulraum für die Primarstufe* benötigen. In Basel werden die meisten Orientierungsschulen zu Primarschulen. Der fehlende Raumbedarf wird mit drei Erweiterungsbauten an bestehenden Standorten und drei Neubauten in den Stadtentwicklungsgebieten Erlenmatt, Schoren und Volta gedeckt. Um den rechtzeitigen Übergang zur neuen Schulstruktur sicherzustellen, muss Erlenmatt im Jahr 2014, Schoren im 2015 und Volta im 2016 zur Verfügung stehen.

Sekundarschule

Die Standorte der Sekundarstufe ergeben sich aus der Umwandlung aller bestehenden Schulhäuser der Weiterbildungsschule. Um den notwendigen Raumbedarf zu decken, braucht es zusätzlich zwei Schulhäuser der Primarschulen und zwei der Orientierungsschule sowie ein neues Schulhaus mit 18 Klassen. Diese Schulhäuser müssen für Gewährleistung des rechtzeitigen Übergangs zur neuen Schulstruktur im Jahr 2014 zur Verfugung stehen.

Die bestehenden Standorte stossen mit Ausnahme des Schulhauses St. Alban räumlich unmittelbar an ein Gymnasium an, sodass eine flexible Raumzuteilung zwischen den beiden Schultypen möglich ist. Die durch die Verkürzung der gymnasialen Laufbahn um ein Jahr frei werdenden Räume werden in der Regel neu von der Sekundarschule belegt.

Gymnasien

Es ist vorgesehen, die fünf Gymnasien an ihren Standorten beizubehalten.

6.3.6 Kosten

Für die Anpassungen an die neuen Bedürfnisse wird es zu einer Vielzahl kleinerer Bauvorhaben in rund 60 Schulhäusern kommen. Die Berechnungen basieren auf Erfahrungswerten der letzten Jahre. Die berechneten Kosten beinhalten Umbauten, alle Umzüge und Anpassungen an den Standard.

Umbauten

Aufwendungen für Instandsetzungen oder Instandhaltungen sind in diesen Kostenschätzungen nicht enthalten. Für die Kostenschätzung wurden folgende Module konzipiert:

- Modul 1 Umzüge: Als erste Annahme wurde pro Schulhaus mit Umzügen in 25 Räumen sowohl intern wie extern gerechnet.
- Modul 2 Gruppenräume: Sie entstehen durch Unterteilung von Unterrichts- und Spezialräumen.
- Modul 3 Umnutzungen: Allen Schulhäusern mit neuer Schulstufe wurde ein Pauschalbetrag zugeordnet.
- Modul 4 Anpassung an technischen Standard: Angenommen wird ein Pauschalbetrag pro Klassenzimmer zur Verbesserung des bisherigen technischen Standards.
- Modul 5 Mobiliar: Das Mobiliar wird mit dem laufenden Mobiliarbudget fortschreitend den neuen Bedürfnissen angepasst; nur für die neuen Gruppenräume wird überall mit neuem Mobiliar gerechnet.

Für die baulichen Massnahmen bei der Integration der Kindergärten in die Schulhäuser wird mit je CHF 500'000.- pro Standort gerechnet.

Kostenschätzung Umzüge und bauliche Anpassungen

Schulhaus	Beschrieb	Kosten (Rahmenkredit)
31 Kindergärten in Basel	Kosten für Einbau in diverse Schulhäuser	15'500'000.-
Alle Primarschulhäuser in Basel	Kosten für Module 1–5	22'800'000.-
2 Kindergärten in den Gemeinden	Kosten für Einbau in diverse Schulhäuser	(1'000'000.-) *
Alle Schulhäuser in den Gemeinden	Kosten für Module 1–5	(4'900'000.-) *
Alle Sekundarschulhäuser	Kosten für Module 1–5	11'800'000.-
Alle Gymnasien	Kosten für Module 1–5	3'050'000.-
Total		53'150'000.-
Bandbreite der Kostenschätzung + 50%		53'000'000.- bis 80'000'000.-

* Die Kosten für Umzüge und bauliche Anpassungen in den Gemeinden Bettingen und Riehen werden in der kantonalen Finanzplanung nicht miteingerechnet. Es ist vorgesehen, dass die Gemeinden mit der Verlängerung der Primarschule die von ihnen genutzten Schulhäuser übernehmen und die entsprechenden Kosten für Umzüge und bauliche Massnahmen tragen.

Aufgrund der Erfahrungen der letzten Schulreform und als Ergebnis einer Besprechung mit den Experten von Immobilien Basel-Stadt und des Bau- und Verkehrsdepartements wird bei diesen Kosten in diesem Planungsstadium von einer Bandbreite von 53 bis 80 Millionen CHF ausgegangen. In der Summe sind neben den Umbauten in den Schulhäusern auch nutzerspezifische Anpassungen berücksichtigt, welche sinnvollerweise zur selben Zeit ausgeführt werden.

Die bei all diesen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten entstehenden Räume sollen als universelle Unterrichtsräume dienen; aus Gründen der Flexibilität werden keine Räume gebaut, welche nur für eine Nutzung verwendbar sind.

Für die Realisierung der Vielzahl an Einzelmaßnahmen soll ein Rahmenkredit beantragt werden. Um die Höhe dieses Rahmenkredites zu planen, wurde bereits ein Projektierungskredit von 2,4 Millionen CHF ins Investitionsprogramm aufgenommen, damit mit den Planungsarbeiten im Jahr 2010 begonnen werden kann. Ziel dieser Planungsarbeiten ist es, die einzelnen Projekte zu konkretisieren – im Hinblick auf ihre Machbarkeit an den einzelnen Standorten, vor allem aber auch in punkto Kostengenauigkeit. Mit dem vorliegenden Ratschlag wird die Freigabe dieses Projektierungskredits beantragt.

Erweiterungen und Neubauten

Bei den Investitionen dienten die indexierten Baukosten des Schulhauses Hinter Gärten in Riehen (8 Klassen) mit 18 Millionen CHF als Grundlage. Bei den unten aufgeführten Einzelvorhaben ist eine Abgrenzung und Zuordnung schwierig. Während die Kosten für Umzüge und Umbauten direkt der Schulreform zugewiesen werden können, ist dies bei den Einzelinvestitionen nicht so einfach. Verschiedene Faktoren spielen hier eine Rolle: Schülerprognose, Quartierentwicklung, Stadtentwicklung und Nachholbedarf insbesondere bei den Gruppenräumen.

Die Stadtentwicklung ist der Haupttreiber dieser Projekte. Die Umsetzung der Harmonisierungsvorlagen bedingt ihre rechtzeitige Umsetzung, weshalb die Planungen koordiniert werden müssen. Die Projekte stehen in Zusammenhang mit der gesamten Planung im Schulbereich und erfüllen die Anforderungen der Harmonisierung. Sie werden deshalb separat im Rahmen der Sachplanung Schulraum beantragt.

In Koordination mit den Stadtentwicklungsprojekten sind Neubauten auf der Primarstufe* vorgesehen: In der Erlenmatt (12 Klassen + 2 Kindergarten / 36 Millionen CHF / Bedarf ab 2014), im Schulgelände Volta (6 Klassen + 1 Kindergarten / 18 Millionen CHF / Bedarf ab 2016) und in den Schoren (6 Klassen + 1 Kindergarten / 18 Millionen CHF / Bedarf ab 2015). Am Standort Wasgenring fehlt zudem eine notwendige Aula (Bedarf ab 2014). Insgesamt entsprechen die Neubau- und Erweiterungsprojekte einer Gesamtsumme von 103,5 Millionen CHF. Sie wurden bereits unabhängig von der Harmonisierung in das Investitionsprogramm aufgenommen oder sollen noch aufgenommen werden.

Der fehlende Schulraum der Sekundarschule soll durch Neunutzung des ehemaligen Schulhauses Rittergasse und des Theobald Baerwart gedeckt werden. Das Gebäude an der Rittergasse wird mit dem Auszug des Baudepartements frei und muss saniert sowie umgebaut werden. Beide Gebäude müssen im Jahre 2014 zur Verfügung stehen.

6.4 Finanzen

6.4.1 Gesamtkosten

Insgesamt sind einmalige Projektkosten von 39,6 Millionen CHF zu erwarten. Diese verteilen sich auf Personalaufwand (primär Entlastungen von Schulleitungen und Lehrpersonen sowie eine vorübergehende Erhöhung des Unterrichtslektionendachs* bei den Gymnasien) von 19,5 Millionen CHF, Aufwand für Weiterbildung von 9,1 Millionen CHF sowie Sachaufwand (vor allem für Aufträge an Externe) von 11,0 Millionen CHF (vgl. Tabelle «Finanzplanung» eingangs Kapitel 6.4). Für bauliche Investitionen wird mit 53,2 Millionen CHF gerechnet.

Die wiederkehrenden Mehrkosten im Umfang von 17,3 Millionen CHF können mit wiederkehrenden Minderkosten in gleicher Höhe vollständig kompensiert werden. Mit wenigen Ausnahmen fallen die wiederkehrenden Mehr- und Minderkosten beim Personalaufwand an.

Die Tabelle «Finanzplanung» eingangs Kapitel 6.4 zeigt die Verteilung der einmaligen Projektkosten, der baulichen Investitionen und der wiederkehrenden Mehr- und Minderkosten auf die Jahre. Die einmaligen Projektkosten und die baulichen Investitionen fallen mehrheitlich in den Jahren 2011 bis 2017 an. Das Total der wiederkehrenden Kosten schwankt über die Jahre. Bemerkenswert dabei ist einerseits, dass die Mehrkosten für die Verlängerung des Gymnasiums erst 2017/18 zur Hälfte und 2021/22 ganz anfallen. Andererseits treten mit den Lohnklassenreduktionen im 7./8. sowie im 10./11. Schuljahr wegen der Besitzstandswahrung auch gewichtige Minderkosten verzögert ein.

Finanzplanung Bildungsräum Nordwestschweiz, Kanton Basel-Stadt

Stand 15.12.2009 alle Zahlen in TCHF

		ohne Auswirkungen Demographie			ohne Neu- und Erweiterungsgebäuden aufgrund Stadtentwicklung					
		Personal	Weiterbildung	Raum/Infrastr.	Sachaufwand	Total				
Integrierte Förderung		Projektkosten einmalig	0	1'293	0	1'293				
		wiederkehrende Mehrkosten	3'463	0	0	3'463				
		wiederkehrende Minderkosten	0	0	0	0				
		Total wiederkehrende Kosten	3'483	0	0	3'483				
Begabungsförderung und Flexibilisierung der Schullaufbahn		Projektkosten einmalig	0	0	0	0				
		wiederkehrende Mehrkosten	0	0	0	0				
		Total wiederkehrende Minderkosten	-4'464	0	0	-4'464				
		Projektkosten einmalig	-4'464	0	0	-4'464				
Schulentwicklung		wiederkehrende Mehrkosten	0	0	0	0				
(Deutschschweizer Lehrplan, Erfahrungsschulen Lernen21)		Total wiederkehrende Minderkosten	660	0	0	660				
		wiederkehrende Minderkosten	0	0	0	0				
		Total wiederkehrende Kosten	660	0	0	660				
Aufgaben-Datenbank - Checks - Abschlusszertifikat		Projektkosten einmalig	0	0	0	0				
		wiederkehrende Mehrkosten	0	0	0	0				
		Total wiederkehrende Minderkosten	0	0	0	0				
		wiederkehrende Minderkosten	0	0	0	0				
		Total wiederkehrende Kosten	0	0	0	0				
Kinder- und Primarschule		Projektk. eimm./baul. Inv.	3'317	1'521	38'300	43'137				
		wiederkehrende Mehrkosten	0	0	0	0				
		Total wiederkehrende Kosten	-6'493	0	-692	-7'186				
Sekundarschule		Projektk. eimm./baul. Inv.	2'929	84	11'800	0				
		wiederkehrende Mehrkosten	3'024	0	0	3'024				
		Total wiederkehrende Kosten	-5'399	0	0	-5'399				
Gymnasium		Projektk. eimm./baul. Inv.	9'646	399	31'050	17'527				
		wiederkehrende Mehrkosten	9'272	0	0	9'272				
		Total wiederkehrende Kosten	9'272	0	0	9'272				
Allgemeines/Übriges		Projektkosten einmalig	3'627	5'773	0	9'290				
		wiederkehrende Minderkosten	0	0	0	0				
		Total wiederkehrende Kosten	0	0	0	0				
		wiederkehrende Minderkosten	0	0	0	0				
		Total wiederkehrende Kosten	0	0	0	0				
		Total Projektkosten eimmalig	19'518	9'089	0	11'1047				
		Total bauliche Investitionen	0	0	53'150	53'150				
		elimm. Kosten Sichttagsversch.	75'000	0	0	75'000				
		wiederkehrende Mehrkosten	16'439	0	0	855				
		Total wiederkehrende Kosten	-16'357	0	-692	-245				
			82	0	-692	610	0			

Total Projektkosten einmalig = Projektkosten kummiert über die ganze Dauer des Projekts Bildungsräum Nordwestschweiz BR NW
 Total wiederkehrende Kosten = Nettomehr- bzw. Nettomindestkosten nach Umsetzung aller Reformen des Projekts BR NW

Finanzplanung Bildungsraum Nordwestschweiz, Kanton Basel-Stadt
 Stand 15.12.2009

alle Zahlen in TCHF

ohne Auswirkungen Demographie

ohne Neu- und Erweiterungsbautaten aufgrund Stadtentwicklung

Basis: Budget 2009

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	später	Total
Integrierte Förderung															
Projektkosten einmalig	0	50	100	245	345	251	151	100	50	0	0	0	0	0	1'233
Wiederkehrende Mehrkosten	3'256	3'483	3'593	3'483	3'483	3'483	3'483	3'483	3'483	3'483	3'483	3'483	3'483	3'483	3'483
Wiederkehrende Minderkosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total wiederkehrende Kosten	3'256	3'483	3'593	3'483	3'483	3'483	3'483	3'483	3'483	3'483	3'483	3'483	3'483	3'483	3'483
Bedarfssförderung und Flexibilisierung der Schulinfrastruktur															
Projektkosten einmalig	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wiederkehrende Mehrkosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wiederkehrende Minderkosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total wiederkehrende Kosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Schulentwicklung															
(Deutschschweizer Lehrplan, Erziehungsschulen lernen!)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wiederkehrende Minderkosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total wiederkehrende Kosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufgaben-Datenbank - Checkits - Abschlusszertifikat															
Wiederkehrende Mehrkosten	141	275	583	752	603	603	603	603	603	603	603	603	603	603	603
Wiederkehrende Minderkosten	0	0	-123	-245	-245	-245	-245	-245	-245	-245	-245	-245	-245	-245	-245
Total wiederkehrende Kosten	141	275	583	752	603	603	603	603	603	603	603	603	603	603	603
Kindergarten und Primarschule															
Projektik. einmal./baul. Inv.	0	481	813	1'224	1'505	663	101	0	0	0	0	0	0	0	0
Wiederkehrende Mehrkosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wiederkehrende Minderkosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total wiederkehrende Kosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gymnasium															
Projektik. einmal./baul. Inv.	202	515	562	737	510	10'056	2'018	2'805	2'055	1'468	881	1'844	0	0	1'852
Wiederkehrende Mehrkosten	0	0	0	0	0	0	0	0	1'984	-4'762	-4'762	-4'762	-8'750	9'524	9'524
Wiederkehrende Minderkosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total wiederkehrende Kosten	0	0	0	0	0	0	0	0	1'984	-4'762	-4'762	-4'762	-8'750	9'524	9'524
Allgemeines/Offices															
Projektkosten einmalig	1'353	1'957	2'206	1'984	2'752	2'852	2'024	1'520	565	589	201	341	-43	380	1'8190
Wiederkehrende Mehrkosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wiederkehrende Minderkosten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Total	1'554	3'037	3'750	4'310	5'439	5'578	4'639	4'320	2'885	2'057	1'082	635	-43	390	3'9634
Städtische Investitionen	1'520	6'800	10'000	10'000	11'180	3'540	4'290	0	0	0	0	1'550	0	0	5'3150
Städt. Kosten-/Sich.-asversch.	0	500	1'000	1'500	2'000	3'000	4'000	5'000							
Wiederkehrende Mehrkosten	1'430	3'681	4'316	5'601	6'258	7'014	7'770	9'754	12'532	16'500	17'294	17'294	17'294	17'294	17'294
Wiederkehrende Minderkosten	0	0	-123	-445	-645	-7'726	-10'849	-11'792	-12'371	-13'740	-13'972	-16'356	-17'294	-17'294	-17'294
Total wiederkehrende Kosten	1'430	3'681	4'194	5'156	5'613	4'44	-1'095	740	161	-1'208	2'528	928	0	0	0

6.4.2 *Integrierte Förderung*

Einmalige Projektkosten: Für schulinterne Weiterbildung (Fachwissen zur integrativen* Volksschule*) sind 1,3 Millionen CHF vorgesehen.

Wiederkehrende Mehrkosten: Für Entlastungen der Lehrpersonen für die Koordination der integrativen Förderung wird mit 3,1 Millionen CHF gerechnet. Zudem soll das Angebot an Psychomotorik dem gesamtschweizerischen Standard (eine Stelle auf 2'000 Schüler/innen der Volksschule) angepasst werden. Der dafür nötige Ausbau wird rund 0,4 Millionen CHF kosten.

Integrierte Förderung	in Mio. CHF
Einmalige Projektkosten	1,3
• Weiterbildung integrierte Förderung	1,3
Wiederkehrende Mehr- und Minderkosten	3,5
• Entlastung Lehrpersonen für Koordination der integrativen Förderung	3,1
• Ausbau Psychomotorik	0,4

6.4.3 *Begabungsförderung und Flexibilisierung der Schullaufbahn*

Die einmaligen Projektkosten werden aus dem vierkantonalen Projektierungskredit (vgl. Kapitel 6.4.9) finanziert.

Wiederkehrende Minderkosten: Die neuen pädagogischen Konzepte sollten zur Folge haben, dass weniger Remotionen* von Schülerinnen und Schülern als bisher nötig sind (-2,4 Millionen CHF). Gleichzeitig wird damit gerechnet, dass verkürzte Schullaufbahnen gemäss den Ausführungen in Kapitel 4.2.6 gegenüber heute zunehmen (-2,1 Millionen CHF).

Die geplanten Bereicherungsangebote werden aus den heute dafür vorhandenen Mitteln finanziert. Die Mittel sollen effizienter eingesetzt werden, unter anderem durch Bündelung der Angebote in den Nordwestschweizer Kantonen.

Begabungsförderung* und Flexibilisierung der Schullaufbahn	in Mio. CHF
Wiederkehrende Minderkosten	-4,5
• Abnahme Remotionen	-2,4
• Zunahme verkürzte Schullaufbahnen	-2,1

6.4.4 *Schulentwicklung (Deutschschweizer Lehrplan, «lernen21+», Erfahrungsschulen)*

Die einmaligen Projektkosten für «lernen21+» werden teilweise aus dem vierkantonalen Projektierungskredit (vgl. Kapitel 6.4.9) finanziert. Die Kosten für die «lernen21+»-Schulen im Kanton Basel-Stadt werden aus den Mitteln für Erfahrungsschulen* finanziert (siehe unten).

Wiederkehrende Mehrkosten: Mit der geplanten Erhöhung des Unterrichtslektionendachs* in der Sekundarschule (vgl. Kap. 6.4.7) und der Umsetzung von «Passepartout*» (separate Finanzierung) erhöht sich die Anzahl der Lektionen zugunsten der Schülerinnen und Schüler. Wir erwarten deshalb, dass die Einführung des Deutschschweizer Lehrplans für Basel-Stadt ohne zusätzliche wiederkehrende Mehrkosten erfolgen kann. Für die

Erfahrungsschulen werden jährlich Mehrmittel von 0,7 Millionen CHF eingeplant (Entlastungen Schulleitungen und Lehrpersonen, Coaching, Projektleitung und Weiterbildung).

Schulentwicklung	in Mio. CHF
Wiederkehrende Mehr- und Minderkosten	0,7
• Erfahrungsschulen	0,7

6.4.5 Aufgaben-Datenbank, Checks, Abschlusszertifikat

Die einmaligen Projektkosten werden aus dem vierkantonalen Projektierungskredit finanziert (vgl. Kapitel 6.4.9).

Wiederkehrende Mehr- und Minderkosten: Den Mehrkosten für die geplanten Checks* von 0,6 Mio. CHF stehen Minderkosten von 0,2 Millionen CHF gegenüber, da die heutigen Orientierungsarbeiten und Schlussprüfungen an OS und WBS nicht mehr durchgeführt werden.

Aufgaben-Datenbank*, Checks, Abschlusszertifikat	in Mio. CHF
Wiederkehrende Mehr- und Minderkosten	0,4
• Checks	0,6
• Wegfallende Orientierungsarbeiten, Schlussprüfungen an OS, WBS	-0,2

6.4.6 Kindergarten und Primarschule

Einmalige Projektkosten: Bei der Verlängerung der Primarschule um zwei Jahre fällt für die Schulleitungen und die Lehrpersonen der 3. bis 6. Klasse ein ausserordentlicher Aufwand an. Dafür sind Entlastungen mit Kostenfolgen von 3,3 Millionen CHF veranschlagt. Für Weiterbildung sind 1,5 Millionen CHF vorgesehen.

Bauliche Investitionen: Für den Einbau von Kindergärten in Primarschulhäuser sowie Umzüge, Schaffung von Gruppenräumen, Umnutzungen, Anpassungen an den Standard und Mobiliar wird mit Kosten von 38,3 Millionen CHF gerechnet.

Wiederkehrende Mehr- und Minderkosten: Weil in der 5. und 6. Klasse künftig Primarschullöhne bezahlt werden, erfolgt eine Entlastung um rund 3,6 Millionen CHF. Diese tritt zeitlich verzögert ein, da den unbefristet angestellten Lehrpersonen Besitzstand gewährt wird. Ebenfalls Minderkosten entstehen dadurch, dass künftig in der 5. und 6. Klasse ein Vollpensum 28 statt wie bisher 25 Pflichtlektionen erfordert (-2,9 Millionen CHF).

Rund 30 Kindergärten können in ein Primarschulhaus integriert werden, was zu Entlastungen von Mietaufwand im Umfang von 0,7 Millionen CHF führen sollte.

Kindergarten und Primarschule	in Mio. CHF
Einmalige Projektkosten	4,8
• Entlastungen Lehrpersonen und Schulleitungen	3,3
• Weiterbildung	1,5
Bauliche Investitionen	38,3
Wiederkehrende Mehr- und Minderkosten	-7,2
• Tiefere Lohnkosten für Lehrpersonen der 5. und 6. Primarschulklassen	-3,6
• Erhöhung Pflichtlektionen 5. und 6. Primarschulklassen	-2,9
• Integration Kindergartenstandorte in Schulhäuser (Wegfall Miete)	-0,7

6.4.7 Sekundarschule

Einmalige Projektkosten: Für Entlastungen der Lehrpersonen und Schulleitungen sind 2,9 Millionen CHF vorgemerkt und für die Weiterbildung der Schulleitungen 0,1 Millionen CHF. Für bauliche Investitionen wird mit 11,8 Millionen CHF gerechnet.

Wiederkehrende Mehr- und Minderkosten: Wie bisher ist das Unterrichtslektionendach* im A-Zug aufgrund seiner kleineren Klassen und seiner Zusatzangebote höher als im E-Zug und in der bisherigen Orientierungsschule. Da der A-Zug künftig aber drei statt nur zwei Jahre geführt wird, erhöht sich das Unterrichtslektionendach für die Sekundarschule um gut 5% (+3,0 Millionen CHF). Die Kapazitäten für Leitung und Administration der Sekundarschulen müssen wegen des Zuwachs an Schülern/-innen der heutigen 1. und 2. Gymnasialklassen ausgebaut werden, was aber durch eine Reduktion der entsprechenden Stellen in den Gymnasien (Abnahme der Schülerschaft um ein Fünftel) kompensiert wird. Weil in der 10. und 11. Klasse (Kindergartenjahre mitgezählt) künftig für alle Lehrpersonen Sekundarstufe-I-Löhne bezahlt werden, erfolgt eine Entlastung um rund 2,3 Millionen CHF. Diese tritt wegen des gewährten Besitzstands zeitlich sehr verzögert ein. Ebenfalls Minderkosten entstehen dadurch, dass künftig in der 10. und 11. Klasse ein Vollpensum für alle Lehrpersonen 25 statt bisher bei Gymnasiallehrpersonen 21 Pflichtlektionen erfordert (-3,1 Millionen CHF).

Sekundarschule	in Mio. CHF
Einmalige Projektkosten	3,0
• Entlastungen Lehrpersonen und Schulleitungen	2,9
• Weiterbildung	0,1
Bauliche Investitionen	11,8
Wiederkehrende Mehr- und Minderkosten	-2,4
• Erhöhung Unterrichtslektionendach	3,0
• Tiefere Lohnkosten für Lehrpersonen des 10. und 11. Schuljahrs	-2,3
• Erhöhung Pflichtlektionen 10. und 11. Klasse	-3,1

6.4.8 Gymnasium

Einmalige Projektkosten: Während der Zeit, in der in den Gymnasien parallel Klassen nach bisherigem und nach neuem Lehrplan unterrichtet werden, muss das Unterrichtslektionendach* vorübergehend um 5% angehoben werden (9,4 Millionen CHF). Für Schul- und Unterrichtsentwicklung an den Gymnasien fallen Kosten von 0,3 Millionen CHF an. Für das Programm «Mittelschulen» ist ein Sachaufwand von 1,8 Millionen CHF vorgesehen. Für die Weiterbildung der Lehrpersonen sind Mittel von 0,4 Millionen CHF eingeplant.

Für bauliche Investitionen an den Gymnasien wird mit Kosten von 3,1 Millionen CHF gerechnet.

Wiederkehrende Mehrkosten: Für die Verlängerung der ordentlichen Schulzeit bis zur Maturität um ein Jahr muss mit Mehrkosten von 9,3 Millionen CHF im Personalaufwand und 0,2 Millionen CHF im Sachaufwand gerechnet werden (heutiger unterrichtsbezogener Aufwand für einen Jahrgang). Diese Mehrkosten sollen durch die Abnahme der Remotionen* und die Zunahme der verkürzten Schullaufbahnen (vgl. Kap. 6.4.3) teilweise kompensiert werden.

Gymnasium	In Mio. CHF
Einmalige Projektkosten	11,8
• Vorübergehende Anhebung des Unterrichtslektionendach	9,4
• Schul- und Unterrichtsentwicklung	0,3
• Programm «Mittelschulen»	1,8
• Weiterbildung	0,4
Bauliche Investitionen	3,1
Wiederkehrende Mehr- und Minderkosten	9,5
• Verlängerung Schulzeit bis zur Maturität um ein Jahr (15. Schuljahr)	9,5

6.4.9 Allgemeines und Übriges

Einmalige Projektkosten: Als allgemeine Projektkosten werden voraussichtlich 3,6 Millionen CHF für Personalaufwand (zusätzliche Projektstellen) und 9,3 Millionen CHF für Sachaufwand (Anteil Basel-Stadt am vierkantonalen Projektierungskredit, Infrastruktur für Projektstellen, Aufwand für Kommunikation, Evaluationen sowie Beizug von Experten) anfallen. Für die allgemeine und schulhausinterne Weiterbildung aller Lehrpersonen der Volksschule* sind inklusive Stellvertretungs- beziehungsweise Betreuungskosten zusätzliche Mittel von 5,8 Millionen CHF eingeplant.

Allgemeines und Übriges	In Mio. CHF
Einmalige Projektkosten	18,7
• Allgemeine Projektkosten	12,9
• Allgemeine und schulhausinterne Weiterbildung an der Volksschule	5,8

6.4.10 Stichtagsverschiebung

Durch die Verschiebung des Einschulungsstichtags um drei Monate erhöht sich die Zahl der Schülerinnen und Schüler vorübergehend (es tritt ein Viertel Jahrgang Schülerinnen und Schüler mehr in die Schule ein als aus der Schule aus). Diese einmaligen Umstellungs-kosten verteilen sich auf rund 20 Jahre (zuerst auf der Primarstufe*, zuletzt auf der Sekundarstufe II*). Sie machen rund 75 Millionen CHF aus, was einem Viertel des Jahresbudgets des unterrichtsbezogenen Aufwands entspricht.

Stichtagsverschiebung	In Mio. CHF
Einmalige Kosten	75.0

6.4.11 Demographische Entwicklung

In der oben dargestellten Finanzplanung nicht berücksichtigt sind die Auswirkungen der Schülerzahlentwicklung aus demografischen Gründen. Gemäss der Schülerprognose des Statistischen Amts vom 3. Februar 2009 sinken die Schülerzahlen bis 2013/14 um rund 400 oder 2,1% gegenüber 2008/09. Diese Senkung hätte eine Budgetreduktion rund 4 Millionen CHF pro Jahr zur Folge. Noch weiter in die Zukunft lassen sich keine verlässlichen Prognosen erstellen. Doch der Anstieg der Schülerzahl auf den ersten Schulstufen im Prognosezeitraum lässt erwarten, dass die Schülerzahl insgesamt kaum weiter sinken wird.

6.4.12 Neu- und Erweiterungsbauten aufgrund Stadtentwicklung

Wie in Kapitel 6.3.6 erläutert, sind im Rahmen der Stadtentwicklung Neu- und Erweiterungsbauten im Umfang von 103,5 Millionen CHF nötig. Aufgrund dieser Investitionen fallen jährliche Mietkosten von 4,3 Millionen CHF respektive 62'500 CHF pro Klasse an, die der Nutzer (Erziehungsdepartement) an den Eigentümer (Immobilien Basel-Stadt, Finanzdepartement) zahlen muss, aus Perspektive des Kantons aber kostenneutral sind. Überdies ziehen diese Neu- und Erweiterungsbauen Betriebskosten von 1,4 Millionen CHF respektive 20'000 CHF pro Klasse sowie Energie- und Unterhaltskosten von insgesamt 1,8 Millionen CHF mir sich (für Energie 6% der Mietkosten, für Unterhalt 1,5% der Investitionskosten – ausgenommen Kosten Umzug, kleine Umbauten, Mobiliar und Umnutzungen). Da diese Kosten unabhängig von den Harmonisierungsvorlagen anfallen, werden sie nicht den wiederkehrenden Mehrkosten angerechnet.

Neu- und Erweiterungsbauten aufgrund Stadtentwicklung	in Mio. CHF
Bauliche Investitionen	103,5
Wiederkehrende Mehr- und Minderkosten	3,2
• Zusätzliche Mietkosten für Nutzer (Erziehungsdepartement)	4,3
• Zusätzliche Mieteinnahmen für Eigentümer (Immobilien Basel-Stadt)	-4,3
• Höhere Betriebskosten für zusätzlichen Schulraum	1,4
• Höhere Energie- und Unterhaltskosten für zusätzlichen Schulraum	1,8

6.4.13 Berichterstattung

Das Erziehungsdepartement berichtet dem Finanzdepartement im Rahmen des jährlichen Budgetprozesses über den Stand der Umsetzung des Projekts (inklusive Finanzen). Der Regierungsausschuss unterbreitet allen vier Regierungen periodisch einen Bildungsbericht zum Bildungsraum Nordwestschweiz, der auch dem Grossen Rat zugeleitet wird (vgl. § 7 der Regierungsvereinbarung). Ausserdem wird der Grossen Rat via Bildungs- und Kulturkommission über wichtige Schritte und Entwicklungen im Bildungsraum Nordwestschweiz informiert (vgl. § 9 der Regierungsvereinbarung).

STELLUNGNAHME DES ERZIEHUNGSRATS

Der Erziehungsrat hat folgende Stellungnahme für den Ratschlag zuhanden des Regierungsrats und des Grossen Rates beschlossen:

Harmonisierung

Der Erziehungsrat erachtet den Zeitpunkt als gekommen, den baselstädtischen Schulpartikularismus zu überwinden und unsere Schulen in enger Abstimmung mit dem Kanton Basel-Landschaft an die gesamtschweizerisch harmonisierte Schulstruktur anzupassen – entsprechend dem Auftrag des Schweizer Stimmvolks. Das erleichtert nicht nur die Mobilität der Familien und den Berufseinstieg in der Region, es schafft auch die Voraussetzung für die interkantonale Zusammenarbeit und die gemeinsame Entwicklung der Schulen in der Nordwestschweiz und in der ganzen Schweiz. Blockzeiten, Tagesstrukturen* und die Deutschförderung vor der Einschulung sind für den Erziehungsrat zentrale Themen.

Bessere Karten für die Berufsbildung ohne Nachteile fürs Gymnasium

Die Harmonisierung muss als Chance genutzt werden, Schluss zu machen mit einer Schullaufbahn, die die Jugendlichen auf dem berufsbildenden Weg stark benachteiligt. Die vorgeschlagene Struktur mit acht Jahren Primarstufe* einschliesslich Kindergarten, einer dreijährigen Sekundarschule mit durchlässigen* Leistungszügen* und vier Jahren Gymnasium wird allen gerecht. Der gleichzeitige Volksschulabschluss für alle Bildungswege gibt allen Jugendlichen eine faire Chance. Dank der zeitlichen Flexibilisierung wird die gymnasiale Schullaufbahn nicht unnötig verlängert.

Verzicht auf Basisstufe ohne Blockierung künftiger Entwicklungen

Auf die generelle Einführung der Basisstufe* zu verzichten war ein nachvollziehbarer Entscheid. Es wäre aber fatal, wenn Basel-Stadt den Anschluss an die Entwicklungen in den übrigen Kantonen verlieren und die erforderliche Neugestaltung der Schuleingangsphase blockieren würde. Deshalb ist wichtig, dass Erfahrungsschulen* im Unterricht Neuerungen erproben können und die Erkenntnisse gesammelt und systematisch ausgewertet werden können.

Zusammenarbeit im Bildungsraum

Die Ergebnisse der vierkantonalen Zusammenarbeit sind gut, deshalb bedauern wir den Rückschlag im Kanton Aargau. Die Weiterarbeit soll beharrlich, aber ohne Zeitdruck und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedürfnisse in den vier Kantonen erfolgen. Langfristig kann der Bildungsraum über einen Staatsvertrag gesichert werden. Der Erziehungsrat bedauert, dass hinsichtlich der Sprachenfolge keine Einigkeit erzielt werden konnte.

Integrative Förderung

Die Aufnahme aller Kinder in die Volksschule* ist leistbar, wenn genügend Förderangebote* und genügend Ressourcen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen zu Verfügung stehen und weil der separative* Weg im Einzelfall weiterhin möglich ist. Mit den Integrationsklassen* hat Basel sehr gute Erfahrungen gemacht.

Leistungsmessung und Datenschutz

Die vierkantonale Aufgabensammlung und die Ablösung der Orientierungsarbeiten durch vierkantonale Checks* erlauben es den Lehrpersonen, ihre Klassen gezielter zu fördern und den Unterricht zu entwickeln. Ungewünschtes «teaching to the test» und Rankingeffekte werden durch die neuen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen verhindert.

Aufruf zur Unterstützung

Die vorliegende Reformvorlage ist aufs Nötige beschränkt, und die Akzeptanz der Änderungsvorschläge ist in mehreren Konsultationen sorgfältig ausgelotet worden. Mit dieser Reform könnte sich Basel-Stadt wieder eine Schule geben, die bei den Lehrpersonen, bei den Familien und in Politik und Wirtschaft auf grosse Anerkennung stösst. Der Erziehungsrat ruft die Regierung und den Grossen Rat einstimmig auf, die erforderlichen Mittel langfristig zu sprechen und das Projekt ohne Abstriche und mit einer hohen Zustimmungsrate auf den Weg zu schicken.

GLOSSAR

Altersgemischtes Lernen

Schülerinnen und Schülern verschiedenen Jahrgangs arbeiten in derselben Klasse an unterschiedlichen Lerninhalten. Die Kinder erleben sich in unterschiedlichen Rollen; jüngere lernen von den älteren, schwächere von den stärkeren. Altersgemischtes Lernen* setzt auf Kooperation statt auf Konkurrenz und kann den unterschiedlichen Lerngeschwindigkeiten der Kinder besser gerecht werden. Die Reform sieht keine flächendeckende Einführung des altersgemischten Lernens vor, sondern dessen Erprobung an Erfahrungsschulen*.

Aufgaben-Datenbank

Sammlung von Lern- und Übungsaufgaben, welche die Lehrpersonen für die Förderung und die Kontrolle des Lernfortschritts der einzelnen Schülerinnen und Schüler nutzen können.

Basisstufe

Die Basisstufe* verbindet den Kindergarten und die ersten beiden Primarschuljahre zu einer neuen Schulstufe. Kinder von vier bis acht Jahren werden gemeinsam nach individualisierten Zielsetzungen unterrichtet. Der Übergang vom spielerischen zum systematischen Lernen erfolgt fliessend und wird dem Entwicklungsstand des einzelnen Kindes angepasst. Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse ist die flächendeckende Einführung der Basisstufe nicht mehr Teil der Reform; die Basisstufe kann an Erfahrungsschulen* erprobt werden.

Begabungsförderung

Angebot für alle Kinder und Jugendlichen, damit diese ihre spezifischen Interessen und Begabungen entdecken und weiterentwickeln können. Begabungsförderung* findet in Regelklassen* statt und wird durch die kollektiven Ressourcen* finanziert; sie bedeutet keine Separation* einzelner Kinder aus der Klasse. Sie kann beispielsweise im Rahmen von Projektwochen, Ateliers, Lagern, Exkursionen oder Wettbewerben stattfinden.

Behindertengleichstellungsgesetz

Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002. Es hat zum Zweck, Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind. Mit diesem Gesetz ist die Stellung von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung in der Schule markant verbessert worden. Das Gesetz enthält den Grundsatz der Integration* von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung in die Regelschule. Die Kantone haben «soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule» zu fördern. Vgl. Kapitel 1.2.2.

Bildungsmonitoring

Siehe «Schweizerisches Bildungsmonitoring».

Bildungsstandards HarmoS

Nachprüfbare Lernziele für die Schülerinnen und Schüler zu bestimmten Zeitpunkten der obligatorischen Schulzeit. Die Bildungsstandards* orientieren sich an Kompetenzen, beschreiben also Fähigkeiten und Fertigkeiten.

Binnendifferenzierung

Binnendifferenzierung (auch innere Differenzierung) ist eine Unterrichtsgestaltung, welche die individuelle Förderung der Lernenden innerhalb einer Klasse ermöglicht. Die Lehrpersonen arbeiten mit den Schülerinnen und Schülern auf verschiedenen Niveaus, mit verschiedenen Methoden und stellen ihnen unterschiedliche Aufgaben.

Checks

Siehe «Leistungstests».

Durchlässigkeit

Hohe Durchlässigkeit bedeutet, dass ein Wechsel zwischen Schulformen mit unterschiedlichem Leistungsstand (Züge, Schulen, Niveaufächer) leicht möglich ist und für die Schülerin bzw. den Schüler wenig negative Konsequenzen hat (Schulhauswechsel, Wechsel des sozialen Umfelds, Zeitverlust). Eine hohe Durchlässigkeit motiviert die Kinder und Jugendlichen und dient der Chancengleichheit. Die durch die Reform vorgesehene neue Sekundarschule mit drei Leistungszügen* unter einem Dach ist auf hohe Durchlässigkeit ausgerichtet.

EDK

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (Erziehungsdirektorenkonferenz). Dieses interkantonale Gremium hat das HarmoS-* und das Sonderpädagogik-Konkordat* ausgearbeitet und einstimmig verabschiedet.

Erfahrungsschulen

Erfahrungsschulen sind einzelne Schulen, die im Hinblick auf eine mögliche definitive Einführung systematisch neue Konzepte erproben. Vgl. Kapitel 4.5.2.

Förderangebote

Für die adäquate Förderung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler in den Regelklassen* steht den Schulen ein vielfältiges Förderangebot zur Verfügung. Schulische Heilpädagogik, Förderunterricht, Logopädie, Begabungsförderung* und andere Förderangebote können von den Schulen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen flexibel und bedarfsorientiert genutzt werden. Vgl. Kapitel 4.3.2.

HarmoS-Konkordat

Abkürzung für «Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule». Das Konkordat hat zum Ziel, die Schulqualität gesamtschweizerisch weiterzuentwickeln, die Durchlässigkeit* des Systems zu sichern und Mobilitätshindernisse abzubauen. Vgl. Kapitel 3.3.

Heterogenität

Vielfalt. Gemeint ist die grosse Verschiedenheit der Kinder und Jugendlichen bezüglich Leistung, Verhalten, Sprache, sozialer Herkunft, Geschlecht, Begabung und Alter.

Integrationsklasse

Eine Integrationsklasse ist eine Regelklasse*, in der vier Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf verstärkte Massnahmen* erhalten und auf umfassende zusätzliche Unterstützung angewiesen sind. Um der verstärkten Heterogenität* gerecht werden zu können, unterrichten in der Klasse immer eine Regellehrperson und eine heilpädagogische Lehrperson im Teamteaching*.

Individuelle Ressourcen

Wenn die Förderangebote*, finanziert aus den kollektiven Ressourcen*, bei einem Kind nicht ausreichen, können zusätzlich verstärkte Massnahmen* beantragt werden, die aus den individuellen Ressourcen finanziert werden.

Integrative Schulung

Gemeinsamer Unterricht in heterogenen* Lerngruppen. Siehe auch «Separative Schulung».

Kollektive Ressourcen

Die Schulleitungen erhalten kollektive Ressourcen* für Fördermassnahmen zugeteilt, die sie den Kindern und Jugendlichen bedarfsgerecht zuteilen können. Siehe auch «Individuelle Ressourcen».

Kompetenzraster

Darstellungsstruktur eines Lehrplans, welcher nicht nach Lerninhalten (Stoff) gegliedert ist, sondern beschreibt, was die einzelne Schülerin und der einzelne Schüler kann. Kompetenzraster bilden die Grundlage für die Gestaltung des individualisierenden Unterrichts.

Leistungstests

Für alle Schülerinnen und Schüler bestimmter Schuljahre sollen Leistungstests*, die sogenannten Checks, durchgeführt werden. Sie sollen Informationen über den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler liefern. In der Sekundarschule sind die Ergebnisse der Checks Teil des Abschlusszertifikats.

Leistungszüge

Leistungszüge sind parallel geführte Klassen unterschiedlichen Niveaus auf derselben Schulstufe. Die neue Sekundarschule sieht drei Leistungszüge vor (allgemeine Anforderungen, erweiterte Anforderungen, hohe Anforderungen). Diese werden kooperativ geführt, das heisst jeweils unter dem gleichen Dach einer Schule, mit der gleichen Schulleitung und mit Lehrpersonen, die in allen Leistungszügen unterrichten können.

Passepartout

Interkantonale Vereinbarung der Kantone BE, BL, BS, FR, SO und VS. Die sechs Kantone an der deutsch-französischen Sprachgrenze haben folgende Fremdsprachenfolge beschlossen: Französisch als erste Fremdsprache im 5. Schuljahr (Kindergartenjahre mitgezählt); Englisch als zweite Fremdsprache im 7. Schuljahr. Ausserdem entwickeln die Kantone gemeinsam eine neue Fremdsprachendidaktik.

Primarstufe

Die neue Primarstufe umfasst zwei Jahre Kindergarten und sechs Jahre Primarschule (Schuljahre 1 bis 8).

Regelklassen

Alle Klassen, die nicht zu den Spezialangeboten beziehungsweise Sonderschulen gehören.

Remotion

Wiederholung eines Schuljahrs. In der Volksschule* soll ein Schuljahr nur wiederholt werden, wenn es für den Schulerfolg der Schülerin respektive des Schülers förderlich ist.

Schweizerisches Bildungsmonitoring

Systematische jährliche Datenerhebung und Berichterstattung als Grundlage für Bildungsplanung, Rechenschaftslegung und öffentliche Diskussion.

Sekundarstufe I

Schulstufe, die an die Primarstufe* anschliesst und bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit führt. Sie umfasst die Schuljahre 9 bis 11 und entspricht somit im Kanton Basel-Stadt künftig der Sekundarschule.

Sekundarstufe II

Erste Schulstufe nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit. Sie vermittelt zwischen Volksschulbildung, Arbeitswelt und tertiärer Ausbildung und gliedert sich in einen allgemeinbildenden und einen berufsbildenden Teil. In Basel-Stadt gehören folgende Bildungsinstitutionen zur Sekundarstufe II: die Gymnasien, die Fachmaturitäts- und Wirtschaftsmittelschule, die Berufsfach- und Berufsmaturitätsschulen, die Schule für Brückenangebote, der Passerellenlehrgang und die Angebote für die Nachholbildung.

Selektion

Aufteilung der Kinder und Jugendlichen in Leistungszüge* oder in verschiedene Schulformen.

Separative Schulung

Separative Schulung (auch äussere Differenzierung) ist Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf in speziellen Klassen oder Schulen mit besonderem Programm und erhöhtem Aufwand. Siehe auch «integrative Schulung» und «Binnendifferenzierung».

Sonderpädagogik-Konkordat

Abkürzung für «Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik». Aufgrund der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) liegt seit 1. Januar 2008 die gesamte fachliche, rechtliche und finanzielle Verantwortung für die Sonderschulung (also für die Förderung und Schulung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf) bei den Kantonen. Das Sonderpädagogik-Konkordat* definiert den gesamtschweizerischen Rahmen für die wichtigsten Massnahmen. Vgl. Kapitel 3.4.

Tagesschule

Eine Schule mit Tagesstrukturen* ist eine Tagesschule.

Tagesstrukturen

Tagesstrukturen sind das freiwillige, beitragspflichtige Betreuungsangebot, das den obligatorischen, unentgeltlichen Unterricht ergänzt. Tagesstrukturen beinhalten Verpflegung, Hausaufgabenbetreuung sowie Freizeitgestaltung mit Aktivität und Erholung.

Teamteaching

Unterrichtsform, bei der zwei oder mehr Lehrpersonen eine Unterrichtseinheit vorbereiten, durchführen und auswerten.

Teilautonome Schule

Jede einzelne Schule hat eine Schulleitung vor Ort, die über einen vom Kanton definierten Gestaltungsspielraum und ein bestimmtes Budget verfügt. Sie fällt die operativen Entscheide, während der Schulbehörde die strategischen Entscheide obliegen.

Unterrichtslektionendach (ULD)

Das ULD gibt die maximale Anzahl der Unterrichtslektionen pro Kind und Schuljahr an. Es ist ein Instrument zur Steuerung der Personalressourcen und erlaubt den Schulleitungen, im Rahmen der übergeordneten Vorgaben (z.B. maximale Klassengröße) abhängig von den Bedürfnissen vor Ort beispielsweise zwischen kleineren Klassen und mehr Förderlektionen abzuwählen.

Verstärkte Massnahmen

Verstärkte Massnahmen sind für einzelne Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf vorgesehen. Sie werden aus den individuellen Ressourcen* gesprochen.

Volksschule

Obligatorische Schule. Seit der Einführung des Kindergartenobligatoriums im Schuljahr 2005/06 umfasst die Volksschule in Basel-Stadt insgesamt elf Jahre. Künftig sollen sich diese elf Jahre aus zwei Jahren Kindergarten, sechs Jahren Primarschule und drei Jahren Sekundarschule zusammensetzen.

ANTRAG

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss §55 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 16. April 1997 überprüft.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme die nachstehenden Beschlussentwürfe.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Carlo Conti
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

BEILAGEN

Beilagen zur Information

- Regierungsvereinbarung (AG, BL, BS, SO)

Beilagen zum Beschluss

- GrossratsbeschlusSENTwurf betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule
- Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat)
- GrossratsbeschlusSENTwurf betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik
- Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik
- GrossratsbeschlusSENTwurf betreffend Änderung des Schulgesetzes
- Synoptische Darstellung der Änderung des Schulgesetzes
- GrossratsbeschlusSENTwurf betreffend Änderung des Tagesbetreuungsgesetzes
- Synoptische Darstellung der Änderung des Tagesbetreuungsgesetzes
- GrossratsbeschlusSENTwurf betreffend Projektierungskredit für Umzüge und bauliche Anpassungen
- GrossratsbeschlusSENTwurf betreffend Kredit zur Umsetzung des Projekts Gesamtschweizerische und regionale Harmonisierung der Schulen